



ERSTER BERICHT
der
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
gemäß Artikel 25 Absatz 1 des
Rahmenübereinkommens des Europarates
zum Schutz Nationaler Minderheiten

1999

Inhalt

	Seite
Teil I Vorbemerkung.....	3
Teil II Artikel des Rahmenübereinkommens.....	12
Artikel 1	12
Artikel 2	15
Artikel 3	16
Artikel 4	18
Artikel 5	29
Artikel 6	45
Artikel 7	54
Artikel 8	57
Artikel 9	60
Artikel 10	72
Artikel 11	80
Artikel 12	84
Artikel 13	100
Artikel 14	102
Artikel 15	114
Artikel 16	117
Artikel 17	121
Artikel 18	123
Artikel 19	125
Artikel 20	125
Artikel 21	126
Artikel 22	126
Artikel 23	127
Artikel 30	127
Anlage Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland, die dem Schutz der von dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten erfassten Gruppen dienen	

Teil I

Vorbemerkung:

Die Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschützten Gruppen mit deutscher Staatsangehörigkeit (die nationalen Minderheiten der Dänen, des sorbischen Volkes und der deutschen Sinti und Roma sowie die Volksgruppe der Friesen in Deutschland (siehe dazu die Ausführungen in Ziffer 1 zu Artikel 3 Abs. 1) haben - mit Ausnahme der deutschen Sinti und Roma - ihr jeweils angestammtes Siedlungsgebiet nur in bestimmten Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Dies sind die Länder Schleswig-Holstein, Freistaat Sachsen, Brandenburg und Niedersachsen. Aufgrund der gegebenen räumlichen Verteilung bilden die Informationen zu diesen Ländern über die Gesetzgebungsmaßnahmen und andere Maßnahmen, die zur Verwirklichung der im Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze getroffen wurden, den Schwerpunkt des vorliegenden Berichts. Er wird ergänzt durch Berichtsteile, die sich auf die deutschen Sinti und Roma in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland beziehen.

I.1

Die Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschützten Gruppen genießen als deutsche Staatsangehörige alle Rechte und Freiheiten des Grundgesetzes ohne Beschränkungen. Das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes schließt die Angehörigen dieser Gruppen ein. Der Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Artikel 1 Abs. 3 des Grundgesetzes). Die Verfassungsgebote für den Schutz dieser Gruppen werden durch Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungshandeln konkretisiert. Die Verfassungsgebote gelten unmittelbar auch in den Ländern und werden durch Bestimmungen in den Landesverfassungen teilweise nochmals ausdrücklich wiederholt. Das Landesrecht bezieht sich auf Gruppen, die in diesem Land ihr Siedlungsgebiet haben.

Die einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente zum Minderheitenschutz sind Bestandteil des innerstaatlichen Rechts. Der Minderheitenschutz wird durch Deutschland auf internationaler Ebene ebenfalls engagiert unterstützt. (Zu Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung in Teil II zu Artikel 1 verwiesen.)

I.2

Nach dem Vertragsgesetz vom 22. Juli 1997 gilt das Rahmenübereinkommen in Deutschland als Bundesgesetz, das nachrangiges Recht - einschließlich Landesgesetze - bricht und gegenüber sonstigen Bundesgesetzen grundsätzlich als das speziellere Gesetz anzuwenden ist. Die innerstaatliche Beachtung des Vertrags ist rechtlich umfassend gewährleistet. Das Nähere wird im Teil II ausgeführt.

I.3

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Die vom Grundgesetz verfasste Staatsgewalt ist zwischen dem - „Bund“ genannten - Gesamtstaat und den - „Ländern“ genannten - Gliedstaaten aufgeteilt. Die Aufteilung der Aufgaben ergibt sich aus dem Grundgesetz; dieses regelt im einzelnen, für welche Aufgaben dem Bund die Befugnis zur Gesetzgebung und zur Verwaltung zusteht. Eingriffe des Bundes in den Hoheitsbereich der Länder im Sinne eines Überordnungsverhältnisses sind nur in den vom Grundgesetz bestimmten Ausnahmefällen zulässig. Das Schwergewicht der Gesetzgebung (Gesetze und Rechtsverordnungen) liegt beim Bund, das Schwergewicht der Gesetzesausführung, d.h. der Verwaltung, liegt bei den Ländern. Die Länder führen die Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit, d.h. in eigener Verantwortung aus. Den Gemeinden ist darüber hinaus das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, insbesondere betrifft dies die Personalhoheit, die Organisationshoheit und Finanzhoheit, die Satzungsautonomie und örtliche Raumplanung.

I.4

Deutschland hat ca. 82 Mio. Einwohner (Stand 31.12.1996), davon sind ca. 7,49 Mio. Ausländer. Statistische Angaben auf ethnischer Basis werden nicht erhoben. Daher kann die Zahl der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Personen nur geschätzt werden. Das Bekenntnis, zu einer der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppe zu gehören, ist frei. In ihren Siedlungsgebieten sind die Angehörigen der vom Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen gegenüber der Mehrheitsbevölkerung bis auf einige mehrheitlich von Sorben oder Nordfriesen geprägte Gemeinden in der Minderzahl.

I.4.1 Die dänische Minderheit

Die dänische Minderheit lebt wie die deutsche Mehrheitsbevölkerung im deutschen Landesteil Schleswig im angestammten Siedlungsgebiet, wie auf dänischer Seite in Nordschleswig – Sønderjylland - die deutsche Minderheit und die dänische

Mehrheitsbevölkerung. Deutsche und Dänen leben in diesem Gebiet seit über einem Jahrtausend zusammen. Die heutige Grenze zwischen den beiden Ländern wurde 1920 auf Grund der Ergebnisse zweier im Versailler Vertrag vereinbarter Volksabstimmungen festgelegt. Die Zahl der Angehörigen der im Landesteil Schleswig des Landes Schleswig-Holstein lebenden dänischen Minderheit wird auf etwa 50.000 Personen geschätzt, die überwiegend in der Stadt Flensburg, in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie in Teilen des Kreises Rendsburg-Eckernförde ansässig sind. Der prozentuale Anteil der Angehörigen der dänischen Minderheit an der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden ist sehr unterschiedlich und reicht von Gemeinden mit nur einzelnen Familien der Minderheit bis zu 20 Prozent in der Stadt Flensburg und einigen kleineren Orten.

Die Angehörigen der Minderheit verstehen Dänisch und sprechen diese Sprache zum größten Teil. Alle beherrschen zudem Deutsch. Teile der dänischen Minderheit - wie auch der Mehrheitsbevölkerung - sprechen die Regionalsprache Niederdeutsch, in der unmittelbaren Grenzregion aber auch mit ihren deutschen Mitbürgern Sønderjysk, einen südjütischen Dialekt des Dänischen.

I.4.2 Das sorbische Volk

Seit der Niederlassung slawischer Stämme ab dem Jahre 600 n. Chr. in dem nach der Wanderung germanischer Stämme größtenteils entvölkerten Gebiet zwischen Ostsee und Erzgebirge sind die Sorben in der Lausitz ansässig. Nachdem König Heinrich I. im Jahr 929 das Siedlungsgebiet der Sorben unter deutsche Herrschaft stellte und sich dort zunehmend auch Deutsche ansiedelten, leben die Sorben als westslawisches Volk seit etwa einem Jahrtausend mit den Deutschen zusammen. Sie haben keinen außerhalb der Grenzen Deutschlands liegenden Heimatstaat.

Die Zahl der Personen, die sich dem sorbischen Volk zurechnen, ist nicht bekannt. Schätzungen gehen von etwa 60 000 Sorben aus, von denen zwei Drittel in Sachsen und ein Drittel in Brandenburg leben. In einigen Gemeinden im Kreis Kamenz beträgt ihr Anteil an der Bevölkerung bis zu 90 Prozent, in einigen anderen Dörfern des Siedlungsgebietes ist die Mehrheit der Einwohner sorbisch. Im Siedlungsgebiet stellen sie insgesamt etwa 10 Prozent der Bevölkerung, in den Städten allerdings weniger als zwei Prozent. Etwa 35 000 Sorben beherrschen noch die sorbische Sprache in Wort und Schrift; alle Sorben sprechen auch Deutsch.

Die sorbische Sprache war im Mittelalter noch über eine weitaus größere Region verbreitet als heute. Das Sorbische gehört zur westslawischen Sprachgruppe. Aus

den unterschiedlichen Dialekten der sorbischen Umgangssprache haben sich zwei Schriftsprachen entwickelt, das Obersorbische und das Niedersorbische. Heutiges Sprachgebiet des Sorbischen sind die Oberlausitz im Nordosten des Freistaates Sachsen und die Niederlausitz im Südosten des Landes Brandenburg. Für die in der Niederlausitz lebenden Sorben ist auch heute noch zusätzlich die Bezeichnung Wenden gebräuchlich.

I.4.3 Die Volksgruppe der Friesen in Deutschland

Die Friesen als Volk der Küstenregion an der Nordsee sind etwa seit Beginn der modernen Zeitrechnung bekannt. Westfriesland - die heutige Provinz Friesland in den Niederlanden und angrenzende Regionen - und Ostfriesland werden von Friesen besiedelt soweit die geschichtlichen Quellen zurückreichen. Das Siedlungsgebiet der Ostfriesen umfasst im wesentlichen Ostfriesland und das nördliche Oldenburg bis zur Wesermündung. Von der Küstenregion und den Inseln aus ist - insbesondere auch nach den verheerenden Sturmfluten des Mittelalters - auch südlicher gelegenes Gebiet im Inland besiedelt worden, wo bereits andere Menschen nichtfriesischer Herkunft lebten.

Die Saterfriesen stammen von solchen Friesen ab, die zwischen 1100 und 1400 die von Sturmfluten verwüstete Nordseeküste verließen und sich etwas südlicher im bereits von Westfalen besiedelten Saterland niederließen. Die Saterfriesen leben in der aus den Dörfern Strücklingen, Ramsloh, Scharrel und Sedelsberg - einschließlich zahlreicher Bauernschaften - bestehenden Gemeinde Saterland. Auch aufgrund der allgemeinen Mobilität insbesondere im Zuge der wirtschaftlichen Veränderungen in diesem Jahrhundert und durch den Zuzug von Flüchtlingen und Vertriebenen nach dem Zweiten Weltkrieg wie in allen Regionen Deutschlands, hat sich auch die Bevölkerungsstruktur des Saterlandes verändert. Der Anteil der Saterfriesen an der Gemeindebevölkerung hat sich vor wenigen Jahren noch einmal durch den Zuzug zahlreicher Spätaussiedler verringert, die als ehemalige Angehörige deutscher Minderheiten insbesondere in der früheren Sowjetunion sowie in Südosteuropa in das Heimatland ihrer Vorfahren zurückgekehrt sind und dort Ansiedlung fanden, wo ausreichend Wohnraum zur Verfügung stand. Mehrheitlich betrachten sich die Einwohner der Gemeinde Saterland (insgesamt ca. 12.000 Personen) jedoch als Saterländer.

Nordfriesland war seit der Zeit der Völkerwanderung zunächst nicht besiedelt. Es sind - vermutlich bereits im 7. und 8. Jahrhundert - Friesen gewesen, die sich in einzelnen Gebieten Nordfrieslands zuerst als Siedler niedergelassen haben. Eine weitere Siedlergruppe ließ sich im 11. und 12. Jahrhundert in den tiefer gelegenen Mar-

schen nieder. Das alte Nordfriesland war keine politische Einheit, sondern bestand aus lose miteinander verbundenen Verwaltungsbezirken. Nordfriesland gehörte bis 1867 zum Königreich Dänemark, dann bis 1871 zu Preußen, danach mit Preußen zum Deutschen Reich. Die Nordfriesen siedeln an der schleswig-holsteinischen Westküste (Kreis Nordfriesland mit den Inseln Sylt, Föhr, Amrum sowie Helgoland). Etwa 50.000 bis 60.000 Personen fühlen sich von Abstammung und Selbstverständnis her als Nordfriesen. Die Nordfriesen stellen in ihrem Siedlungsgebiet einen Anteil von etwa einem Drittel der Bevölkerung, in einigen Inselgemeinden jedoch die Mehrheit.

Das Friesische, als eigenständige und angestammte Sprache des nordseeermanischen Zweiges des Westgermanischen, unterscheidet sich deutlich vom Niederländischen und Niederdeutschen und ist sprachhistorisch eng mit dem Alt-Englischen verwandt. Es hat sich in drei Sprachzweigen entwickelt, dem Westfriesischen, dem Ostfriesischen und dem Nordfriesischen. Das Westfriesische wird in der niederländischen Provinz Friesland gesprochen. Das Ostfriesische hatte seine Heimat im niedersächsischen Ostfriesland. Beide Regionen sind das historische Kernland der Friesen.

Die Ostfriesen sind bereits um 1500 von der friesischen zur niederdeutschen Sprache als Urkundensprache übergegangen. Überwiegend bis 1800 haben sie ihre als Haussprache weiter gebrauchte friesische Ursprache aufgegeben, zu Beginn dieses Jahrhunderts zuletzt auf einer der Nordseeinseln. Das Nordfriesische besteht aus zwei Dialektgruppen mit neun Mundarten: sechs werden auf dem Festland an der schleswig-holsteinischen Westküste (einschließlich der Halligen) gesprochen und drei auf den Inseln Sylt, Föhr/Amrum und Helgoland. Trotz der durch die Aufgliederung in Dialekte erzeugten sprachlichen Vielfalt überwiegt die sprachliche Gemeinschaft des Nordfriesischen. Von den Nordfriesen sprechen etwa noch 10 000 Nordfriesisch; weitere 20 000 Personen verstehen diese Sprache.

Die saterfriesische Sprache, eine emsfriesische Mundart der altostfriesischen Sprache, wird heute noch von etwa 2 000 Saterfriesen als Haussprache gebraucht. Etwa doppelt so viele Menschen verstehen Saterfriesisch. Trotz vieler niederdeutscher Lehnwörter hat sich das Saterfriesische seine sprachliche Eigenständigkeit erhalten. Die saterfriesische Sprache hatte ursprünglich das westfälische Niederdeutsch der ersten Einwohner des Saterlandes überlagert. Nachdem Ostfriesland und die Nachbarregionen des Saterlandes zum Niederdeutschen übergegangen waren, hat sich das Saterfriesische erhalten können, weil die saterländischen Dörfer in einem sandi-

gen Flusstal weiträumig von Mooren umgeben waren, die den Kontakt zur Außenwelt und deren prägenden Einfluss bis in dieses Jahrhundert abschirmten.

Ostfriesland wird überwiegend noch von Menschen ostfriesischer Herkunft bewohnt. Obwohl die friesische Sprache hier ausgestorben ist, wird eine ostfriesische – kulturelle - Identität bei der Mehrheit der zwischen der niederländischen Grenze und der Weser lebenden Menschen Ostfrieslands weiter gepflegt. Der Anteil der Bevölkerung Ostfrieslands mit friesischer Identität lässt sich allerdings nicht genau schätzen.

Die Friesen in Ostfriesland eint ein Gefühl gemeinsamer Geschichte und Kultur, das sich in einer regionalen Identität ausdrückt. Sie betrachten sich nicht als nationale Minderheit. Die Saterfriesen betrachten sich als saterfriesische Sprachgruppe. Die größte Gruppe der organisatorisch zusammengeschlossenen Nordfriesen - der Nordfriesische Verein - sieht sich ebenfalls nicht als nationale Minderheit, sondern als Gruppe mit eigener Sprache, Geschichte und Kultur innerhalb Deutschlands. Eine wesentlich kleinere Organisation, die Foriining for nationale Friiske (Verein nationaler Friesen) sieht die Friesen als eigenständiges Volk und betrachtet sich als nationale Minderheit in Deutschland. Heute haben sich beide Gruppen auf die Bezeichnung "friesische Volksgruppe" geeinigt und werden so auch in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bezeichnet.

Die friesischen Verbände und Organisationen begrüßen trotz ihrer unterschiedlichen Haltung zur Beschreibung ihrer Identität den durch die Anwendung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten gegebenen Anspruch auf Schutz und Förderung ihrer Kultur und Sprache.

I.4.4 Die deutschen Sinti und Roma

Die Sinti leben traditionell seit dem 14. bzw. 15. Jahrhundert auf deutschsprachigem Gebiet. Roma sind in Deutschland später heimisch geworden. Immer wieder in der Geschichte waren Sinti und Roma Diskriminierungen ausgesetzt, wurden aus Erwerbszweigen verdrängt und aus Städten oder Regionen vertrieben. Teilweise wurden bis in dieses Jahrhundert Versuche von Sinti verhindert, in ihrer Heimatregion sesshaft zu werden. Trotz dieser Probleme konnten sich Sinti und Roma nach und nach örtlich niederlassen und arbeiteten in ihren jeweiligen Heimatgebieten als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Handwerker, Künstler, Kleingewerbetreibende und andere Geschäftsleute. Aufgrund des Rassenwahns während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft waren die Sinti und Roma Deutschlands und der von deutschen Truppen besetzten Gebiete Verfolgung und Völkermord mit dem Ziel ihrer Vernich

tung ausgesetzt. Hunderttausende von ihnen wurden ermordet, und ihr kulturelles Erbe wurde weitgehend zerstört. Von den amtlich erfassten 40.000 deutschen und österreichischen Sinti und Roma wurden bis Mai 1945 über 25.000 ermordet. Diese Verfolgung mit dem Ziel der planmäßigen und endgültigen Vernichtung hat die Überlebenden geprägt und wirkt sich auch auf die Angehörigen der nach 1945 geborenen Generation aus. Die Erinnerung der Verfolgten prägt auch künftig ihr Bewusstsein und ihre Identität. Nach 1945 hatten viele überlebende Sinti und Roma, deren Gesundheit beeinträchtigt und deren materielle Lebensbasis vernichtet waren, zunächst noch weiter gegen Diskriminierung zu kämpfen; sie wurden örtlich z.B. polizeilich und erkennungsdienstlich erfasst. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Artikel 4 Abs. 2 (Ziffer2).

Die deutschen Sinti und Roma werden auf bis zu 70.000 Personen geschätzt. Sinti-Organisationen gehen teilweise auch von weit höheren Zahlen aus. Die Mehrheit von ihnen lebt in den Hauptstädten der alten Bundesländer Deutschlands einschließlich Berlin und Umgebung sowie in den Ballungsgebieten des Raums Hamburg, des Rhein-Ruhr-Gebiets mit dem Zentrum Düsseldorf/Köln, des Rhein-Main- und des Rhein-Neckar-Ballungszentrums sowie im Raum Kiel. Teilweise leben die deutschen Sinti und Roma auch in größerer Zahl in Regionen räumlich nicht weit voneinander entfernter kleinerer Städte. So gibt es deutsche Sinti und Roma z.B. in Mittel- und Kleinstädten Ostfrieslands und Oldenburgs, Hessens, der Pfalz, Badens und Bayerns. Die deutschen Sinti und Roma stellen in ihren Siedlungsgebieten überall nur einen kleinen, nicht bezifferbaren Anteil der Bevölkerung.

Das Romanes der deutschen Sinti und Roma ist die Sprache der traditionell in Deutschland heimischen Angehörigen dieser nationalen Minderheit. Das Romanes der deutschen Sinti wird schätzungsweise von bis zu 60.000 Personen gesprochen. Es handelt sich um eine eigenständige, aus dem Sanskrit stammende Sprache, die von den Sinti in West-Europa insbesondere im deutschen Sprachraum gesprochen wird und sich von anderen in Europa gebrauchten Romanes-Sprachen unterscheidet. Dazu kommt das Romanes der deutschen Roma, das von schätzungsweise bis zu 10.000 Personen gesprochen wird. Es besteht für das traditionell in Deutschland gesprochene Romanes aufgrund des verstreuten Siedlungsgebiets kein einheitliches, auf ein Land begrenztes Sprachgebiet. Die Sprache wird vielmehr in der Mehrzahl der Länder der Bundesrepublik Deutschland gesprochen.

In den Organisationen der deutschen Sinti und Roma gibt es zur Bezeichnung als nationale Minderheit oder als Volksgruppe - wie bei den Friesen - keine einheitliche Auffassung. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma mit den neun angeschlossenen Landesverbänden sowie andere dem Zentralrat angehörende Vereine und Institutionen betrachten die deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit in Deutschland, aber zugleich als Teil des deutschen Volkes. Diese Haltung wird von anderen Vereinen deutscher Sinti und Roma bzw. deutscher Roma geteilt.

Vereine deutscher Sinti, die in der Sinti Allianz Deutschland (in Gründung) zusammenarbeiten, sehen sich als Sinti-Volksgruppe im deutschen Volk, die ohne Diskriminierung, aber auch ohne Sonderrechte, integriert sein will und die angestammte Sprache und Kultur ohne staatliche Maßnahmen auf diesem Sektor auf privater Ebene pflegen will. Diese Sinti lehnen einen Schutz als nationale Minderheit ab. Diese Position ist von staatlicher Seite ebenso zu beachten wie die des Zentralrats. Die Verpflichtung aus Artikel 3 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens bedeutet für den Staat, dass ein besonderer Schutz und die Förderung einzig als Angebot in Betracht kommt. Es ist Angelegenheit jedes einzelnen Betroffenen, das Angebot für sich in Anspruch zu nehmen oder auf seine Anwendung zu verzichten. Auch die Bezeichnung der deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit ist entsprechend zu verstehen. Deutsche Sinti und Roma, die sich von ihrem Selbstverständnis her nicht als nationale Minderheit betrachten, dürfen weder von Dritten noch vom Staat einer nationalen Minderheit zugerechnet werden. Jedoch kann es andererseits keinem deutschen Sinti und Roma verwehrt werden, sich zugleich als integraler Teil des deutschen Volkes und als Angehöriger der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma zu fühlen. Einigkeit besteht zwischen beiden Positionen, dass die deutschen Sinti und Roma untrennbar zum deutschen Volk gehören. Der Staat erkennt diese gemeinsame Grundposition an.

I.5

Zum Teil gemeinsame Siedlungsgebiete verschiedener Minderheiten gibt es im Landesteil Schleswig (Dänen und Nordfriesen sowie einzelne Sinti und Roma). Die Nordfriesen sind hier gegenüber den Dänen in der Minderheit (z.T. aber auch – je nach den lokalen Gegebenheiten - Dänen gegenüber den Nordfriesen). Beide Gruppen arbeiten – teilweise auch politisch - zusammen (siehe die Ausführungen zu Artikel 6). An Schulen der dänischen Minderheit wird z.T. auch Friesisch unterrichtet. Schwierigkeiten im Umgang miteinander bzw. Benachteiligungen von Angehörigen der Gruppen mit niedriger Anzahl sind nicht bekannt.

Soweit Sinti und Roma auch in Gebieten siedeln, in denen andere Gruppen leben, liegen keine Angaben über eine Zusammenarbeit mit anderen Gruppen auf lokaler Ebene vor. Diskriminierungen durch Angehörige anderer Minderheitengruppen sind bisher nicht bekannt geworden.

I. 6

Im Jahre 1997 betrug das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen 3.641,8 Mrd. DM (Veränderung gegenüber dem Vorjahr +2,8%), das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen (Sozialprodukt) 3.612,2 Mrd. DM (Veränderung gegenüber dem Vorjahr +2,8%) und das Nettosozialprodukt zu Faktorkosten (Volkseinkommen) 2.746,7 Mrd. DM. Das Volkseinkommen setzt sich aus dem Bruttoeinkommen aus unselbständiger Arbeit in Höhe von 1.906,6 Mrd. DM sowie dem Bruttoeinkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen in Höhe von 840,1 Mrd. DM zusammen. Das Bruttoeinkommen je Einwohner betrug 1997 33.500 DM, das Bruttoeinkommen je Erwerbstätigen 81.100 DM.

Das Bruttoinlandsprodukt betrug 1997 je Einwohner in jeweiligen Preisen 44.400 DM (Veränderung gegenüber dem Vorjahr von +2,6%).

I. 7

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist nach seinem Inkrafttreten - wie bereits vorher - Thema intensiver Berichterstattung der Medien sowohl überregional als auch in den zentralen Siedlungsgebieten der betroffenen Minderheiten gewesen. Das Bundesministerium des Justiz hat zu dem Rahmenübereinkommen eine Broschüre mit seinem Text, dem Vertragsgesetz und der dazu erstellten Denkschrift, dem erläuternden Bericht zum Rahmenübereinkommen und einer Einführung in die Thematik veröffentlicht und breit gestreut. Der Text des Rahmenübereinkommens ist u.a. auch in der von der Bundeszentrale für politische Bildung herausgegebenen Textsammlung "Menschenrechte -Dokumentation und Deklaration" veröffentlicht. Von Länderseite wurde in verschiedenen Publikationen (Broschüren, Pressemitteilungen, Minderheitenbericht etc.) ebenso auf das Instrument aufmerksam gemacht. Insbesondere die Minderheiten haben ihre Angehörigen auf vielfältige Weise darüber unterrichtet.

Das Bundesministerium des Innern ist in der Bundesregierung federführend zuständig für die Sicherstellung der Implementierung des Rahmenübereinkommens. Als Implementierungshilfe wurden und werden die Inhalte des völkerrechtlichen Instruments und ihre praktische Bedeutung durch Vorträge und andere Beiträge bei Konferenzen und Seminaren erläutert, an denen sowohl für den Minderheitenschutz ver-

antwortliche staatliche Bedienstete als auch Repräsentanten der Minderheiten teilnahmen. Zu den ständigen Arbeitsaufgaben gehört auch die Implementierungsberatung für einzelne Länder und Ressorts, insbesondere auch durch Vermittlung von Praxiserfahrungen in anderen Ländern bzw. Staaten, Prüfung der Bedürfnisse der betroffenen Minderheiten und Beratung von Ländern und Minderheiten.

Im November 1998 hat eine erste Implementierungskonferenz zum Rahmenübereinkommen stattgefunden, zu der sich Vertreter der für den Minderheitenschutz zuständigen Bundesministerien, entsprechende Vertreter der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Repräsentanten der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen zusammengefunden haben. Thema war der Stand der Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Deutschland, dabei noch bestehende Defizite und die Entwicklung des deutschen Staatenberichts. Die Konferenzen sollen regelmäßig wiederholt werden. Auch zur Sprachencharta hat bereits eine - mehrtägige - Implementierungskonferenz stattgefunden. Die Instrumente des Europarats zum Minderheitenschutz und der Stand ihrer Implementierung sind auch regelmäßig Gegenstand der Erörterung in Gremien, in denen Parlamentsvertreter, staatliche Repräsentanten und Minderheitenvertreter zusammenarbeiten.

Der Staatenbericht ist vor seiner abschließenden innerstaatlichen Billigung den zentralen Organisationen der betroffenen Gruppen zur Stellungnahme zugegangen. Diese Rückäußerungen haben im vorliegenden Text weitgehend ihren Niederschlag gefunden. Der Staatenbericht wird nach Zuleitung an das Sekretariat des Europarats in Deutschland veröffentlicht.

Teil II

Artikel 1

Der Schutz nationaler Minderheiten und der Rechte und Freiheiten von Angehörigen dieser Minderheiten ist Bestandteil des internationalen Schutzes der Menschenrechte und stellt als solcher einen Bereich internationaler Zusammenarbeit dar.

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat tatkräftig daran mitgewirkt, dass verbindliche Regelungen für den Schutz der nationalen Minderheiten und traditionellen Volksgruppen bzw. ihrer Sprache und Kultur geschaffen wurden. Am 10. September 1997 hat Deutschland das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

ratifiziert, das auch für Deutschland am 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist. Neben dem Rahmenübereinkommen ist die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats, mit der traditionell in einem Vertragsstaat gesprochene Regional- oder Minderheitensprachen als bedrohter Teil des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert werden sollen, am 16. September 1998 von Deutschland ratifiziert worden. Sie ist am 1. Januar 1999 für Deutschland in Kraft getreten. In Deutschland durch die Charta geschützte Minderheitensprachen sind Dänisch, Ober- und Niedersorbisch, Nord- und Saterfriesisch sowie das Romanes der deutschen Sinti und Roma; als Regionalsprache wird Niederdeutsch geschützt. Durch eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung zur Änderung des Vertragsgesetzes zur Sprachencharta soll in Kürze der Schutz von Romanes auf Teil III der Charta für den Bereich des Landes Hessen und ggf. andere Länder ausgedehnt werden.

Deutschland ist dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 und dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 (CERD) beigetreten. Im Rahmen der dort vorgesehenen völkervertragsrechtlichen Berichtspflichten werden auch die Maßnahmen zum Minderheitenschutz dargestellt.

Die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist in der Bundesrepublik Deutschland am 15. Dezember 1953 in Kraft getreten.

Geltung haben in Deutschland ebenfalls die OSZE-Dokumente, insbesondere das Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juni 1990.

Um einen Beitrag zur Lösung der Probleme von Minderheiten und Mehrheiten in Europa und damit zur Konfliktbewältigung zu leisten, haben die Bundesrepublik Deutschland (Bund und das Land Schleswig-Holstein) und das Königreich Dänemark 1996 das European Centre for Minority Issues (ECMI) mit Sitz in Flensburg an der deutsch-dänischen Grenze gegründet und finanzieren es anteilig. Das ECMI befasst sich mit nationalen Minderheiten und anderen autochthonen (traditionellen) Volksgruppen und widmet sich in europäischer Perspektive bestehenden Problemen durch Forschung, Dokumentation, Information und Beratung.

Die Schwerpunkte der internationalen Zusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz nationaler Minderheiten liegen insbesondere in folgenden Bereichen:

Europarat -

Mitwirkung bei europaweiten Implementierungskonferenzen zum Rahmenübereinkommen und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen unter Beteiligung der nationalen Minderheiten in Deutschland, Mitarbeit im Expertenausschuss für Angelegenheiten des Schutzes nationaler Minderheiten (DH-MIN), Mitwirkung an länderübergreifenden Arbeitsprogrammen des Europarats (Joint Program, Intergovernmental Activities etc.) zum Minderheitenschutz und Förderung von Programmen.

Bilaterale Kontakte zu anderen Mitgliedstaaten des Europarats zu Fragen des allgemeinen und spezifischen Minderheitenschutzes (Informationsaustausch und Beratung).

OSZE -

Mitwirkung an Konferenzen zur minderheitenrechtlichen Thematik (Implementierungstreffen, Minderheitenkonferenzen, Roma-Seminare) unter Beteiligung der nationalen Minderheiten in Deutschland, Unterstützung der Arbeit des High Commissioner for National Minorities der OSZE in Den Haag und des Office of Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) in Warschau mit seinem Roma Contact Point.

Sonstige Institutionen -

Unterstützung der Tätigkeit des Kommissars des Rates der Ostseestaaten für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, Förderung der Entwicklung des praktischen Minderheitenschutzes in Europa über Nicht-Regierungsorganisationen und deren Institutionen, Förderung von Arbeitsprojekten der internationalen Minderheiten-Dachverbände Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) und Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV), denen alle nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland als Mitglied angehören.

2. Der Minderheitenschutz wird als Teil des Menschenrechtsschutzes durch die Grundrechte nach dem Grundgesetz (GG) - der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland - gewährleistet. Dies gilt auch für die Justiziabilität von Fragen, die den Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten betreffen. Nach Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes steht jedermann, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Öffentliche Gewalt im Sinne des Absatz 4 ist die gesamte vollziehende Gewalt, unabhängig davon, ob sie als Regie-

rung oder als Verwaltung qualifiziert wird. Der Zugang zur Justiz ist daher auch für jeden Angehörigen einer nationalen Minderheit gewährleistet.

2.1 Von besonderer Bedeutung sind hierbei das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das VwVfG regelt die Grundsätze für das Verfahren der Verwaltungsbehörde, das auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abzielt. Die VwGO eröffnet die Möglichkeit, staatliches Verwaltungshandeln gerichtlich überprüfen zu lassen, indem sie - neben dem verwaltungsbehördlichen Widerspruchsverfahren - das gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren regelt (Instanzenzug: Verwaltungsgericht - Oberverwaltungsgericht - Bundesverwaltungsgericht).

2.2 Die Eröffnung des Rechtswegs setzt jedoch voraus, dass die einschlägige Norm dem Betroffenen ein subjektives Recht einräumt und der Kläger rechtlich betroffen ist. Zu den dem einzelnen gewährten Rechtspositionen gehören nicht nur die Grundrechte, sondern alle subjektiven-öffentlichen Rechte aus Verfassung, förmlichen Gesetzen, Rechtsverordnungen, autonomen Satzungen und Gewohnheitsrecht. Demgegenüber binden die allgemeinen Verwaltungsvorschriften unmittelbar nur die Verwaltung. Eine Außenwirkung kann sich jedoch durch die Verwaltungspraxis in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz ergeben. Gleiches gilt für die Bonner Erklärung von 1955 hinsichtlich der dänischen Minderheit in Deutschland (s. Anlage), die ebenfalls keine unmittelbaren subjektiven Rechte gewährt.

Artikel 2

Dieses Rahmenübereinkommen ist nach Treu und Glauben, im Geist der Verständigung und Toleranz und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen guter Nachbarschaft, freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten anzuwenden.

Die Bundesrepublik Deutschland misst dem Schutz nationaler Minderheiten große Bedeutung für die Erhaltung des Friedens in der Völkergemeinschaft und das gedeihliche Zusammenleben innerhalb der Staaten bei und verwirklicht seine Verpflichtungen innerstaatlich. Die Grundsätze der Toleranz, der Verständigung und der guten und freundschaftlichen Beziehungen gehen unter anderem zurück auf die Erklärung der Vereinten Nationen über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit

der Charta der Vereinten Nationen. Diesen Grundsätzen und den Standards der einschlägigen OSZE-Dokumente zur Menschlichen Dimension fühlt sich die Bundesregierung in besonderem Maße verpflichtet und hat sie zur Grundlage bilateraler Nachbarschafts- und Freundschaftsverträge sowie sonstiger Abkommen mit Minderheitenschutzregelungen gemacht, die Deutschland mit der damaligen Sowjetunion, Polen, der ehemaligen Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien sowie einigen anderen Staaten geschlossen hat (siehe dazu auch die Ausführungen zu Artikel 18 Abs. 1).

Artikel 3

(1) Jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, hat das Recht, frei zu entscheiden, ob sie als solche behandelt werden möchte oder nicht; aus dieser Entscheidung oder der Ausübung der mit dieser Entscheidung verbundenen Rechte dürfen ihr keine Nachteile erwachsen.

(2) Angehörige nationaler Minderheiten können die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, einzeln sowie in Gemeinschaft mit anderen ausüben und genießen.

Zu Absatz 1

1. Als nationale Minderheiten in Deutschland werden Gruppen deutscher Staatsangehöriger angesehen, die in der Bundesrepublik Deutschland traditionell heimisch sind und dort in angestammten Siedlungsgebieten leben, sich aber vom Mehrheitsvolk durch eigene Sprache, Kultur und Geschichte - also eigene Identität - unterscheiden und diese Identität bewahren wollen. Dies betrifft die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma. Die Sinti und Roma leben allerdings nahezu in ganz Deutschland, meist in kleinerer Zahl. Als nationale Minderheit werden Dänen, die Angehörigen des sorbischen Volkes und deutsche Sinti und Roma bezeichnet, während der Begriff "friesische Volksgruppe" den Wunsch der großen Mehrheit der Friesen widerspiegelt, nicht als nationale Minderheit, sondern als friesische Volksgruppe bezeichnet zu werden (siehe in Anlage Artikel 5 Abs. 2 der Verfassung von Schleswig-Holstein). Mit den genannten vier Gruppen sind alle von der Mehrheitsbevölkerung abweichenden Gruppen mit eigener Identität erfasst, die traditionell in Deutschland heimisch sind (Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland betrachtet sich nicht als Minderheit, sondern als Glaubensgemeinschaft).

2. Die Freiheit der einzelnen einer nationalen Minderheit angehörenden Personen, selbst zu entscheiden, ob sie mit dieser nationalen Minderheit identifiziert und deshalb als Angehöriger dieser nationalen Minderheit behandelt werden möchten, ist grundlegendes Element eines auf demokratischen Grundsätzen beruhenden Schutzes nationaler Minderheiten. Niemand darf gegen seinen Willen gezwungen werden, sich zu einer nationalen Minderheit zu bekennen, auch nicht mittelbar. Jede einer nationalen Minderheit angehörende Person kann somit selbst entscheiden, ob sie zu dem Kreis der Personen gehören möchte, zu deren Schutz und Förderung die Staaten in Verwirklichung des Rahmenübereinkommens Maßnahmen ergreifen. Dies ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland schon aus der im Grundgesetz geschützten allgemeinen Handlungsfreiheit: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit, sofern er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt“ (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes). Die Zugehörigkeit zu einer der vom Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen ist somit die persönliche Entscheidung eines jeden einzelnen, die vom deutschen Staat nicht registriert, überprüft oder bestritten wird.

3. In einzelnen Ländern ist das Prinzip der Bekenntnisfreiheit zu nationalen Minderheiten verfassungsrechtlich oder gesetzlich geregelt:

3.1 In Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist ausdrücklich bestimmt, dass das Bekenntnis frei ist. In der „Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Stellung der dänischen Minderheit“ (Kieler Erklärung vom 26. September 1949) ist unter II. 1 ausgeführt: „Das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur ist frei. Es darf von Amts wegen nicht bestritten oder nachgeprüft werden.“ Diese Passage der Kieler Erklärung ist auch in die Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29. März 1955 aufgenommen worden.

3.2 Artikel 37 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt regelt die Bekenntnisfreiheit ebenfalls ausdrücklich.

3.3 § 1 des Gesetzes über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen und § 2 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) im Land Brandenburg bestimmen, dass zum sorbischen Volk gehört, wer sich zu ihm bekennt, und dass dieses Bekenntnis frei ist. Daneben wird ausdrücklich festgestellt, dass das Bekenntnis weder bestritten noch nachgeprüft werden darf.

4. Das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter sind in Deutschland für die Erstellung amtlicher Statistiken zuständig. Da die Zugehörigkeit zu den Minderheiten die private Entscheidung eines jeden einzelnen ist, wird sie von Staats wegen nicht registriert oder erfasst, so dass es keine amtlichen Statistiken gibt, die auf ethnischen oder sprachlichen Merkmalen basieren. Daher gibt es auch nur Schätzungen über die Zahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten und weiteren traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen. Die Zahlenangaben stammen i.d.R. von den Gruppen selbst und sind aufgrund von Mitgliederzahlen der Minderheitenorganisationen, Wählerstimmen für Minderheitenlisten, Schülerzahlen von Minderheitenschulen und Teilnehmerzahlen an Arbeitsfeldern bzw. Veranstaltungen ermittelt worden.

5. Weitere Einzelheiten zu den Minderheiten sind im **Abschnitt I.4** zusammengefasst.

Zu Absatz 2

Die den Angehörigen der Gruppen durch die Umsetzung des Rahmenübereinkommens eingeräumten Rechte und Freiheiten können individuell ausgeübt werden. Diese individuellen Rechte können auch gemeinsam mit anderen ausgeübt werden (siehe im einzelnen die Ausführungen zu Artikel 7).

Über diese individuellen Rechte und Freiheiten gehen gesetzliche Regelungen hinaus, die zugunsten von Parteien nationaler Minderheiten im Bundesrecht (Wahl zum Deutschen Bundestag, Parteiengesetz) und im Landesrecht (Wahlrecht in Schleswig-Holstein und Brandenburg) bzw. zugunsten der Interessenvertretung einer nationalen Minderheit (Sorbenrat im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg) geschaffen wurden.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und auf gleichen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten. In dieser Hinsicht ist jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit verboten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen

und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.

(3) Die in Übereinstimmung mit Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen werden nicht als Diskriminierung angesehen.

Zu Absatz 1

1. Die Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot sachlich nicht gerechtfertigter Ungleichbehandlung (Diskriminierung) sind Grundpfeiler eines demokratischen Staatswesens und zugleich des Schutzes nationaler Minderheiten, dessen Ziel das friedliche Miteinander verschiedener Volksgruppen in einem von Toleranz geprägten Staatswesen ist. Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und das Verbot der Diskriminierung sind sowohl im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als auch in den Verfassungen der Länder und in verschiedenen bereichsspezifischen Gesetzen niedergelegt und erfüllen die Verpflichtungen des Absatz 1.

2. Zentrale Vorschriften im Grundgesetz sind Artikel 3 Abs. 1 ("Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich") und Art 3 Abs. 3 Satz 1, der Bevorzugungen oder Benachteiligungen wegen des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen verbietet.

In der Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rechte der dänischen Minderheit vom 29. März 1955 wird im Abschnitt I klargestellt, dass die Angehörigen der dänischen Minderheit wie alle deutschen Staatsangehörigen die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 garantierten Rechte genießen. Diese Grundrechte werden unter den Ziffern 1 bis 12 aufgelistet. Der Bonner Erklärung vom 29. März 1955 vorangegangen war bereits die Kieler Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Stellung der dänischen Minderheit vom 26. September 1949.

2.1 In einigen Landesverfassungen ist das Verbot der Diskriminierung zusätzlich abgesichert, so beispielsweise in den Artikeln 1 und 134 der Hessischen Verfassung, Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Sachsen, Artikel 12 der Verfassung für das Land Brandenburg, Artikel 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und

Artikel 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. In die Verfassung von Berlin wurde in Artikel 10 Abs. 2 eine übergreifende Antidiskriminierungsklausel aufgenommen, wonach "niemand ... wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden darf". Gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Landesverfassung ist das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit in Nordrhein-Westfalen ebenfalls zusätzlich verfassungsrechtlich abgesichert. In Bremen ist das Diskriminierungsverbot in Artikel 2 der Landesverfassung verankert.

2.2 Das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot ist auch in einzelnen einfach gesetzlichen Regelungen des Bundes und der Ländern enthalten, für die nachstehend einige Beispiele gegeben werden:

So ist die diskriminierungsfreie Schulausbildung beispielsweise ausdrücklich in § 1 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 3 des Hessisches Schulgesetzes und § 1 Abs. 1 des Baden-Württembergischen Schulgesetzes geregelt.

Der Zugang zum öffentlichen Dienst ist in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes normiert. Danach hat jeder deutsche Staatsangehörige nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. In Ausführung dessen regelt § 8 des Bundesbeamtengesetzes, dass die Auslese von Bewerbern für das Beamtenverhältnis nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauung, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen ist. Vergleichbares bestimmen § 7 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und dem folgend die Landesbeamtengesetze, so beispielsweise § 8 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes, § 11 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes von Baden-Württemberg oder § 12 des Landesbeamtengesetzes von Berlin, nach dem die Auswahl der Bewerber "nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen, gewerkschaftlicher Zugehörigkeit, Herkunft oder Beziehungen vorzunehmen..." ist.

Im Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) heißt es in § 67:

"Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstel-

lung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt." Aufgrund der rahmenrechtlichen Regelung des § 105 BpersVG (Diskriminierungsverbot) haben die Länder entsprechende Regelungen erlassen.

3. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma beklagt, dass es immer noch gelegentlich zu Schikanen von Behörden gegen einzelne Personen der Minderheit kommt. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass immer noch ständig in der Medienberichterstattung stigmatisierende Vorurteile und Diskriminierungen zu Lasten dieser Minderheit zum Ausdruck kommen. Diese Problematik taucht vor allem im Bereich der Berichterstattung über Beschuldigte auf, bei der zum Teil - fußend auch auf Informationen der Polizei - auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit hingewiesen wird, ohne dass es für das Verständnis des berichteten Vorgangs erforderlich wäre. Der Zentralrat betrachtet jede amtliche Feststellung der ethnischen Zugehörigkeit als Verletzung des gültigen Grundsatzes, dass das Bekenntnis zum Volkstum und zur Kultur der Angehörigen nationaler Minderheiten von Amts wegen nicht nachgeprüft werden darf. Polizei- oder Presseberichte mit ethnischen Angaben haben den Zentralrat zu Forderungen nach Diskriminierungsverboten in den Mediengesetzen der Länder veranlasst. Die aufgrund der freiwilligen Selbstkontrolle der Medien erreichten Veränderungen in der Berichterstattung hält er nicht für ausreichend. Die Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Konferenz am 15. April 1999 in Bonn das Thema "Darstellung von Minderheiten in den Medien" erörtert. Sie sind zu der Auffassung gelangt, dass die öffentlich-rechtlichen Medien die Probleme von Minderheiten sachgerecht ansprechen. Gleichzeitig wurde aber bekräftigt, Diskriminierungsversuchen weiterhin entschlossen entgegenzutreten. Sie sind zugleich zu dem Ergebnis gelangt, dass die Diskriminierung von Minderheiten schwerpunktmäßig nicht die Medien betrifft, sondern ein allgemeines gesellschaftliches Problem darstellt. Es besteht also ein politischer Handlungsbedarf durch Aufklärung. Aus dieser Erkenntnis heraus stellten die Regierungschefs der Länder übereinstimmend fest, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine Diskriminierung von Minderheiten in den Medien vorliegen, die eine Änderung der Mediengesetze erfordern würden. Ebenso tritt der Zentralrat für die Aufnahme von speziellen Diskriminierungsverboten in das allgemeine Verwaltungs- und Beamtenrecht ein. Von Seiten einzelner Länder ist eine Prüfung dieser Vorschläge zugesagt worden.

Von Landesbehörden ist zur Bewältigung des Problems veranlasst worden, dass in Pressemitteilungen der Behörden Hinweise auf die Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen zu unterbleiben haben, es sei denn, der Sachverhalt sei ohne entsprechende Angaben für die Öffentlichkeit nicht voll verständlich.

Für Presseveröffentlichungen hat der Deutsche Presserat folgende Regelung getroffen:

Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Zugehörigkeit zu einer rassistischen, ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden." (Ziff. 12 Pressekodex).

Zur weiteren Konkretisierung hat der Deutsche Presserat am 21. September 1994 eine Änderung und Ergänzung der bisherigen Richtlinie zum Diskriminierungsschutz beschlossen. Nach der neuen Richtlinie 12.1 für die publizistische Arbeit lauten die Empfehlungen nun wie folgt:

"In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen schüren könnte."

Die Landesregierungen haben daher mehrfach unterstrichen, dass sie einer freiwilligen Selbstkontrolle der Medien den Vorrang vor einer gesetzlichen Lösung im Medienrecht geben, die wegen der verfassungsrechtlich garantierten Presse- und Rundfunkfreiheit verfassungsrechtliche Probleme aufwirft. Aus der Sicht der Bundesregierung sind solche gesetzlichen Maßnahmen verfassungsrechtlich nicht möglich.

Im Hinblick auf die oben angesprochene Problematik bemüht sich der Zentralrat um die Vertretung der deutschen Sinti und Roma in Aufsichtsgremien der Medien (die grundsätzlich landesrechtlicher Zuständigkeit unterliegen). Die Länder weisen darauf hin, dass die Verwirklichung dieser Forderung, insbesondere auch wegen der geringen Zahl der im einzelnen Land lebenden Sinti und Roma, rechtliche und praktische Schwierigkeiten bereitet. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 25. August 1998 entschieden, dass der Zentralrat weder unter dem Gesichtspunkt des Artikel 3 Abs. 1 (Gleichheitsgrundsatz) noch nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (Pressefreiheit) einen Anspruch auf einen Sitz in den Aufsichtsgremien des Deutschlandradios und des Hessischen Rundfunks hat. Der Zentralrat hatte in seiner Verfassungsbeschwerde u.a. angeführt, dass der Zentralrat der Juden in Deutschland in den Aufsichtsgremien repräsentiert sei, nicht aber der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma. Das Bundesverfassungsgericht berücksichtigte in seinem Beschluss, dass der Zentralrat der Juden in Deutschland als Religionsgemeinschaft - wie andere Religionsgemeinschaften auch - in den Aufsichtsgremien repräsentiert

ist, während sich die deutschen Sinti und Roma als nationale Minderheit mit eigener Sprache und kultureller Identität betrachten. Der Zentralrat will seine Aufnahme in die Rundfunkräte der Sendeanstalten nunmehr beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg durchsetzen. Nach seiner Auffassung verstößt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gegen europäisches Recht.

4. Im Rahmen der Personenbeschreibung von Straftätern ist seitens der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf die weitere Verwendung direkter ethnischer Typisierungen verzichtet worden. Im Freistaat Bayern wird jedoch der Tätertyp "Sinti/Roma" - neben anderen neutralen ethnischen Typisierungen - in Formblättern weiterhin verwendet. Im Rahmen der Erhebung der Personalien von Beschuldigten oder Betroffenen wird in Bayern darüber hinaus in den Fällen, in denen eine Erfassung aus kriminaltaktischen Überlegungen erforderlich ist und die Angaben auf freiwilliger Basis beruhen, - neben anderen Volksgruppenzugehörigkeiten - die tatsächliche Volksgruppenzugehörigkeit "Sinti/Roma" erfasst.

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht diese Praxis als Diskriminierung gegenüber der nationalen Minderheit an.

Die Bayerische Staatsregierung hält aus zwingenden fachlichen Erfordernissen der Verbrechensbekämpfung die Erfassung des Tätertyps sowie der Volkszugehörigkeit "Sinti/Roma" in den genannten Fällen weiter für erforderlich. Diese Praxis sowie eine regionale, von einem Anlass unabhängige Datenerfassung von Landfahrern unter dem Schlagwort "Information Landfahrerbewegung - ILAN", die durch die bayerische Polizei zum Jahresende 1998 auf Aufforderung des bayerischen Datenschutzbeauftragten eingestellt wurde, sind Gegenstand einer Klage des Zentralrats vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof.

5. Die aus dem Verfassungsgebot resultierenden Maßnahmen konkretisieren sich in der Umsetzung der einzelnen Vorschriften des Rahmenübereinkommens und werden in den Ausführungen zu diesen Vorschriften im einzelnen dargestellt.

Zu Absatz 2

1. Artikel 3 des Grundgesetzes, die entsprechenden Vorschriften in den Landesverfassungen und die bereichsspezifischen Gesetze stellen sicher, dass die von den Vertragsstaaten nach Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

Für alle Personen, die in einem Land Angehörige der Mehrheitsbevölkerung sind und die Amtssprache als Muttersprache sprechen, ist es selbstverständlich, ihre spezielle Kultur und Tradition zu pflegen, ihre Sprache zu lernen, in ihr unterrichtet zu werden und sich ihrer Sprache alltäglich zu bedienen und daraus Elemente für die Herausbildung der Identität zu ziehen. Für eine zahlenmäßig weit kleinere Gruppe im Staatsvolk können die Voraussetzungen für die Pflege einer eigenständigen Kultur, der Erhaltung einer eigenständigen Sprache und der Identitätsbildung nur durch eine entsprechende Infrastruktur gesichert werden. Maßnahmen des Staates, die dem Schutz nationaler Minderheiten dienen, bezwecken daher die Gleichstellung von deren Angehörigen mit der Mehrheitsbevölkerung im Staat. Sie stellen damit keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar, sondern erfüllen ihn dadurch, dass Benachteiligungen ausgeschlossen werden. Der Staat darf adäquate Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Angehörigen von nationalen Minderheiten mit den Angehörigen der Mehrheitsbevölkerung auf wirtschaftlichem, sozialen, politischen und kulturellen Gebiet dort ergreifen, wo es notwendig und angemessen ist. Hierbei ist den spezifischen Bedingungen der jeweiligen Gruppe und ihrer Angehörigen Rechnung zu tragen.

In ihrer Koalitionsvereinbarung haben die die gegenwärtige Bundesregierung tragenden Parteien erklärt, Minderheiten gesetzlich schützen zu wollen.

2. Hinsichtlich der in Absatz 2 angesprochenen Bereiche des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens ist auf folgendes hinzuweisen:

Die wirtschaftliche und soziale Struktur der Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen einschließlich der Bildungsstruktur entspricht in Deutschland grundsätzlich der entsprechenden Struktur der Mehrheitsbevölkerung im jeweiligen Siedlungsgebiet. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Angehörigen der Minderheit hat sich auch in Deutschland nicht so konfliktfrei gestaltet wie bei den Angehörigen der anderen nationalen Minderheiten. Sinti und Roma wurden durch die Mehrheitsbevölkerung gegen Ende des 15. Jahrhunderts zunehmend unterdrückt und verfolgt. Ihnen wurde die Ausübung von Handwerksberufen untersagt und sie wurden aus zahlreichen Gebieten vertrieben. Allerdings gab es vor allem auf lokaler und regionaler Ebene auch vielfältige Formen eines normalen und friedlichen Zusammenlebens von Minderheit und Mehrheitsbevölkerung. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts wurde die Ausgrenzung durch die schrittweise Integration der Minderheit in die Gesellschaft abgelöst. Dieser Prozess machte im demokratischen Staatssystem nach dem Ersten Weltkrieg weitere Fortschritte, so dass die deutschen Sinti und Roma nunmehr rechtlich gleichberechtigte Bürger des Staates und Teil der Ge-

sellschaft waren. Trotzdem unterlagen sie weiter einem umfangreichen Instrumentarium von Verordnungen, Erlassen und Verfügungen - teilweise noch aus dem Kaiserreich stammend - , die ihr Leben reglementierten.

Durch die Ausforschung der Minderheit durch sogenannte Rassenforscher und die Verfolgungsmaßnahmen des NS-Gewaltregimes wurde die Entwicklung zur Integration und Gleichstellung unterbrochen. Jede Sinti- und Romafamilie in Deutschland hatte ermordete Angehörige zu beklagen. Viele Familien waren bis auf überlebende Einzelpersonen vernichtet worden. Die rassistische Verfolgung durch den NS-Staat hat sich auch auf die Überlebenden, insbesondere durch fortdauernde Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit sowie in Folge der Zerstörung der häuslichen Gemeinschaft, ihrer Infrastruktur und der materiellen Lebensbasis, aber auch durch die für Schule und Berufsausbildung verlorenen Jahre weiter direkt sowie auch indirekt auf die nachfolgende Generation ausgewirkt. Viele Überlebende waren durch die Zwangssterilisationen des NS-Regimes zudem nicht mehr in der Lage, sich eine Familie aufzubauen.

Erst in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg hat in Staat und Gesellschaft schrittweise ein allgemeiner Wandlungsprozess zur Akzeptanz der deutschen Sinti und Roma stattgefunden. Bezogen auf die gesamte Bevölkerung hat sich dieser Prozess positiv entwickelt, ist aber noch nicht abgeschlossen. Verständnis in der Gesellschaft muss auch gefunden werden für die freie Entscheidung einzelner Gruppen in dieser Minderheit, weiter jahrhundertealte Normen der Sinti in den Vordergrund ihres Gemeinschaftslebens zu stellen, statt sich in allem der Mehrheitsbevölkerung anzupassen. Dass die Sinti- oder Romanormen auch künftig geachtet werden, darf nicht als mangelnde Integrationsbereitschaft missverstanden werden; dies dient vielmehr der Bewahrung der eigenen Identität. Hier einen Weg des gegenseitigen Verständnisses zu finden, ist auch künftig eine wichtige Aufgabe praktischer Minderheitenpolitik.

Wo bezogen auf einige Angehörige dieser Minderheit Hilfe in schwierigen Lebenslagen geleistet und die wirtschaftliche und soziale Integration verbessert werden muss, trägt die staatliche Seite mit der Finanzierung von Beratungsstellen der Sinti und Roma-Organisationen und anderen dauerhaften Initiativen oder zeitbezogenen Einzelprojekten dazu bei, dass die soziale und wirtschaftliche Situation aller Teile der Gesellschaft nach und nach angeglichen werden kann. Dazu werden nachstehend einige Beispiele dargestellt:

Im Land Berlin wird seit 1990 von der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport eine sozialpädagogische Beratungsstelle beim Landesverband Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg finanziert. Die Mitarbeiter dieser Stelle sind selbst Sinti. Ihre Hauptaufgabe ist soziale Beratung und Betreuung bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen für NS-Opfer, die Angehörige dieser nationalen Minderheit sind. Daneben wird mit Informationsveranstaltungen im Rahmen schulischer und außerschulischer Jugend- und Erwachsenenbildung und in öffentlichen Veranstaltungen versucht, durch grundlegende Informationen über Sinti und Roma Unkenntnis und Vorurteile abzubauen.

Das Land Baden-Württemberg fördert als einziges Bundesland das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma und daneben den Verband Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Baden-Württemberg finanziell. Die Arbeit des 1986 gegründeten Landesverbands umfasst alle Fragen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der Sinti und Roma im Land. Ein Schwerpunkt liegt im sozialen Bereich. Aus dem Einzelplan des Sozialministeriums wird daher eine den besonderen Bedürfnissen der Sinti und Roma angemessene soziale Beratung durch den Landesverband gefördert. Diese Beratung wird von hauptamtlichen Mitarbeitern sowie ehrenamtlichen Beratern aus der Minderheit wahrgenommen. Sie beraten ihre Klienten auch in der Muttersprache. Zu den Hauptberatungsaufgaben zählen u.a. Fragen der Entschädigung von NS-Opfern und Rentenansprüche, Fragen der Sozial- und Pflegeversicherungen, Einzelfallhilfe in schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Lebenslagen, Fragen der Einbürgerung und Integration ausländischer Roma und Informationsarbeit zur sozialen Lebenssituation der Sinti und Roma in Baden-Württemberg.

In der Freien Hansestadt Bremen bilden der Bremer und der Bremerhavener Sinti - Verein den Landesverband der deutschen Sinti und Roma. Die Vereine erhalten als freiwillige Leistung Bremens eine finanzielle Unterstützung zur Unterhaltung von zwei Beratungsstellen in Bremen und Bremerhaven. Darüber hinaus werden zwei weitere Stellen über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen staatlich finanziert. Die beiden Vereine haben für die in Bremen lebenden Sinti und Roma einen großen Stellenwert, da sie seit vielen Jahren die Sozialberatung in allen Belangen der Sinti und Roma, auch Ausländern, durchführen. Schwerpunkt der Arbeit der Beratungsstellen ist die einzelfallbezogene Hilfe bei Schul-, Ausbildungs-, Beschäftigungs-, Wohn- und familiären Problemen sowie bei Schulden, Aufenthaltsstatus und Wiedergutmachungsangelegenheiten von NS-Opfern. Eine Lösung der Sozialprobleme erfolgt grundsätzlich in Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten und ggf. unter Beteiligung weiterer Behörden und Institutionen. Weitere Schwerpunkte der Vereinsarbeit sind zielgrup-

penorientierte Gruppenangebote für Frauen und Jugendliche. Durch diese Angebote und weitere Projekte zur Förderung der kulturellen Identität wird das Selbstbewusstsein und das Selbstverständnis von Sinti und Roma gestärkt.

In Niedersachsen existiert seit 1983 die Beratungsstelle für Sinti und Roma in Hannover, die vom Niedersächsischen Verband deutscher Sinti getragen wird. Das Land gewährt für den Betrieb der Stelle Zuwendungen im Rahmen einer institutionellen Förderung und deckt damit 99,8% des jährlichen Gesamtbedarfs der Stelle ab. Die Beratungsstelle bietet persönliche Betreuung und Beratung der Angehörigen der Minderheit mit dem Ziel der gesellschaftlichen Integration und möchte durch eine breitgefächerte Öffentlichkeitsarbeit zum Abbau vorhandener Vorurteile beitragen. Die Göttinger Beratungsstelle für Sinti und Roma wird kommunal getragen. Sie hat u.a. ein Projekt für junge Roma-Frauen und -Mädchen entwickelt, um ihnen bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu bieten. Schwerpunkt ist hierbei die Unterstützung beim regelmäßigen Schulbesuch.

In der Freien und Hansestadt Hamburg betreibt die Roma und Sinti Union eine Beratungsstelle im Stadtteil St.Pauli. Sie ist mit einem Dolmetscher, einem Sozialarbeiter und einer Verwaltungskraft ausgestattet und wird von der Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales voll finanziert. Aufgabe der Beratungsstelle ist das Bereitstellen von persönlichen Hilfen für Sinti und Roma zur Problembewältigung in den alltäglichen Lebensbereichen Wohnen, Arbeit/Ausbildung sowie bei der Integration ins soziale Lebensumfeld. Darüber hinaus soll sie den Roma und Sinti unter Wahrung ihrer ethnischen Identität möglichst konfliktfreie Lebensräume bewahren helfen.

Die Stadt Nürnberg in Bayern unterstützt den Initiativkreis zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Nürnberger Sinti, indem sie für die Personalkosten eines Sozialarbeiters aufkommt.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit in Rheinland-Pfalz stellt dem Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Deutscher Sinti jährlich auf dessen Antrag hin Fördermittel zum Betrieb der Geschäftsstelle des Landesverbandes im Rahmen einer institutionellen Förderung zur Verfügung. Darüber hinaus erfolgen Landeszuwendungen im Rahmen der Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb des Landesverbandes.

In Schleswig-Holstein hat der Landesverband Deutscher Sinti und Roma in Kiel eine Geschäfts- und Beratungsstelle eingerichtet. Das Büro hat u.a. die Aufgabe, eine Verbesserung der bürgerrechtlichen und - soweit notwendig - sozialen Lage der

deutschen Sinti und Roma in Schleswig-Holstein zu erreichen. Das Büro wird durch die Landesregierung in Schleswig-Holstein finanziell gefördert.

In Nordrhein-Westfalen ist die Beratungsstelle des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen der deutschen Sinti und Roma in Düsseldorf den Angehörigen der Minderheit bei Behördenkontakten behilflich.

Weitere staatliche Förderungsmaßnahmen zugunsten der deutschen Sinti und Roma, die auch die volle und tatsächliche Gleichheit mit der Mehrheitsbevölkerung fördern, sind den Ausführungen zu anderen Artikeln - insbesondere den Artikeln 5 und 15 - zugeordnet, weil die Erfüllung dieser Verpflichtungen Schwerpunkt der Förderungsmaßnahmen ist.

3. Hingewiesen werden muss auch darauf, dass die Siedlungsgebiete der Dänen, Sorben und Friesen zu den Bereichen der Bundesrepublik Deutschland gehören, die zusammen mit anderen Regionen mit schwacher gewerblicher bzw. industrieller Struktur im Vergleich zu den stärker wirtschaftlich entwickelten Ballungsgebieten besondere wirtschaftliche und soziale Probleme haben. Der Länderfinanzausgleich, der das aus strukturellen Unterschieden resultierende unterschiedliche Steueraufkommen ausgleichen soll, trägt dazu bei, dass auch Länder mit strukturschwachen Regionen ihre staatlichen Verpflichtungen erfüllen können, und kommt somit auch den Regionen mit Siedlungsgebieten nationaler Minderheiten und Volksgruppen zugute. Allerdings sind minderheitenpolitische Aufgaben von Ländern in den Zuwendungen nicht gesondert berücksichtigt.

Die aus der unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur der einzelnen Regionen in Deutschland resultierende Abwanderung in Ballungsgebiete hat Einfluss auf die Bewahrung der Identität der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, weil bei der Abwanderung von Angehörigen der Minderheit - insbesondere der jüngeren Generation - die Basis für die Erhaltung von Kultur und Sprache der Minderheiten beeinträchtigt wird. Dies ist für die Minderheiten besonders schmerzlich, wenn es sich um Menschen mit hohem Bildungsstand und besonderem Engagement in den Minderheitenorganisationen handelt, die als Nachwuchs für Führungspositionen in den Strukturen der kulturellen Selbstverwaltung der Minderheiten benötigt werden. Individuelle Bemühungen, solchen Kräften berufliche Zukunftschancen im Siedlungsgebiet der Minderheiten zu verschaffen, sind daher besonders unterstützenswert.

4. In Erfüllung der Verpflichtungen zur Förderung der vollständigen und tatsächlichen Gleichheit hat der Staat weitere besondere Maßnahmen ergriffen, auf die im einzelnen unter Artikel 5 (Ausführungen im Abschnitt 3) eingegangen wird. Die notwendige Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Bedingungen für die geschützten Gruppen ergibt sich hierbei aus den dargestellten Maßnahmen.

Zu Absatz 3

Siehe die Ausführungen zu Artikel 4 Abs 2 (Ziffer 1).

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles Erbe, zu bewahren.

(2) Unbeschadet der Maßnahmen, die im Rahmen ihrer allgemeinen Integrationspolitik getroffen werden, sehen die Vertragsparteien von Zielsetzungen oder Praktiken ab, die auf die Assimilierung von Angehörigen nationaler Minderheiten gegen deren Willen gerichtet sind, und schützen diese Personen vor jeder auf eine solche Assimilierung gerichteten Maßnahme.

Zu Absatz 1

1. Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, die Rahmenbedingungen zu fördern, derer es zur Pflege und Weiterentwicklung der Kultur und zur Bewahrung der Identität von Angehörigen nationaler Minderheiten bedarf, wird in Deutschland durch das geltende Recht und die Förderpraxis der staatlichen Stellen verwirklicht.

Im Rahmen der Kompetenzverteilung in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unterliegen Kultur und Bildung grundsätzlich der Kulturhoheit der Länder. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach den Gemeindeordnungen der Länder, z.B. § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg, sind die Gemeinden berufen, in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Dazu gehört auch die Pflege der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Einwohner. Darin eingeschlossen sind die Bedürfnisse

der Einwohner, die den durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen angehören, denn der Begriff des Einwohners ist unabhängig von seiner nationalen, sprachlichen, kulturellen oder religiösen Zugehörigkeit.

2. Für die Angehörigen von nationalen Minderheiten haben insbesondere das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, das unter anderem den Gebrauch der eigenen Sprache, die Pflege der eigenständigen Kultur und die Erhaltung der eigenen Identität in die Entscheidung jedes einzelnen stellt, und Artikel 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes, in denen die Glaubens-, Gewissen- und Bekenntnisfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung garantiert sind, besondere Bedeutung.

2.1 Religion

In Deutschland gibt es keine Staatsreligion. Die in Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistete Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses umfasst u.a. das Recht, frei über seine Zugehörigkeit zu einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft zu entscheiden - auch einer solchen fernzubleiben oder aus ihr auszuscheiden - das Recht, für seinen Glauben zu werben, das Recht der Eltern, ihren Kindern die von ihnen für richtig gehaltene religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu vermitteln, und ganz allgemein das Recht, seinem Glauben gemäß zu handeln. Ergänzende Informationen hierzu finden sich in den Ausführungen zu Artikel 8.

2.2 Sprache

Das Recht der Angehörigen von nationalen Minderheiten, sich ihrer Sprache im alltäglichen Leben zu bedienen, ist durch Artikel 2 des Grundgesetzes geschützt, der das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit garantiert. Dementsprechend existieren in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Restriktionen für den Gebrauch der Minderheitensprache in der Privatsphäre oder in der Öffentlichkeit.

Im Verhältnis zur Verwaltung bestimmt § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes allerdings Deutsch zur Amtssprache. Auch in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder ist die Amtssprache deutsch. Die Gerichtssprache ist ebenfalls Deutsch (siehe hierzu die Ausführungen zu Artikel 10 Abs. 3). Deutschland hat die Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ratifiziert. Die Charta ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten und verpflichtet ebenfalls die Länder. Für die Minderheitensprachen gibt es, entsprechend den für einzelne Sprachen angemeldeten Verpflichtungen,

eine Reihe von individuellen Regelungen, die bei bestimmten Anliegen den Gebrauch von Minderheitensprachen im Umgang mit lokalen und regionalen Verwaltungsbehörden zulassen (siehe hierzu die Darstellung zu Artikel 10).

2.3 Kultur und Tradition

Nach dem föderalen Prinzip der Bundesrepublik Deutschland sind in erster Linie die Länder für die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung und Erhaltung der Kultur der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen zuständig. Fünf Landesverfassungen enthalten hierzu ausdrückliche Bestimmungen: Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 18 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen, Artikel 37 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt und Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Die vorstehenden Verfassungsgebote werden durch Gesetze, Verordnungen, Satzungen und Verwaltungshandeln konkretisiert. So ist beispielsweise in § 2 Abs. 3 des Sächsischen Sorbengesetzes ausdrücklich bestimmt, dass die Bedingungen gewährleistet und gefördert werden, die es den Bürgern sorbischer Volkszugehörigkeit ermöglichen, ihre Sprache und Tradition sowie ihr kulturelles Erbe zu bewahren und weiterzuentwickeln.

3. Infrastruktur

Als Voraussetzung für eine gezielte staatliche Förderung der Kultur der nationalen Minderheiten und Volksgruppen hat die staatliche Seite Gremien geschaffen, in denen ein regelmäßiger Austausch zwischen Politik, staatlicher Verwaltung und Minderheit stattfinden kann, um bei der staatlichen Förderung die Bedürfnisse der Minderheiten zu berücksichtigen. Ebenso sind in der staatlichen Verwaltung Funktionen eingerichtet worden, die im ständigen Kontakt mit den Minderheiten stehen und direkt für Schutz und Förderung der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen zuständig sind. Bei der Schaffung dieser Infrastruktur waren die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gruppen und die gegebenen staatlichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Mit den geschaffenen Gremien zur Förderung der Bedingungen zur Erhaltung der Identität der geschützten Gruppen gemäß Artikel 5 Abs. 1 werden zugleich auch Verpflichtungen des Artikel 15 implementiert (siehe daher auch die Ausführungen zu Artikel 15).

3.1 Regierungsstellen, andere Behörden und Beauftragte

Auf Bundesebene ist für den Bereich des Minderheitenrechts und der innerstaatlichen Implementierung des Schutzes nationaler Minderheiten primär das Bundesministerium des Innern zuständig. Für die menschenrechtlichen Aspekte des Minderheitenschutzes liegt die Zuständigkeit auch beim Bundesministerium der Justiz. In den Ländern liegt die generelle Zuständigkeit für Angelegenheiten nationaler Minderheiten in der Staatskanzlei oder in einem der Ministerien (i.d.R. im Kultur- und/oder Unterrichtsministerium bzw. Wissenschaftsministerium).

Im Rahmen ihrer speziellen Aufgabenstellung befassen sich auch andere Ministerien oder gleichgestellte Institutionen mit einzelnen Aspekten des Minderheitenschutzes (i.d.R. im Zusammenhang mit speziellen Förderungsaufgaben). Auf Bundesebene ist dies der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien beim Bundeskanzler. Auf Landesebene sind dies teilweise mehrere unterschiedliche Ministerien, da die materielle Unterstützung der Arbeit von Minderheitenorganisationen in der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland überwiegend Länderaufgabe ist.

Im Land Brandenburg besteht im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ein Referat für Angelegenheiten der Sorben (Wenden), im Freistaat Sachsen besteht ein solches Referat im Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Für Minderheitenangelegenheiten im Land Schleswig-Holstein ist ein Referent in der Staatskanzlei zuständig. In den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland werden diese Aufgaben von Arbeitseinheiten unterschiedlicher oberster Landesbehörden wahrgenommen. Die Belange der sorbischen und deutsch-sorbischen Schulen im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaats Sachsen werden im Regionalschulamt Bautzen durch einen Beauftragten Schulrat wahrgenommen.

Um den Minderheiten in Schleswig-Holstein einen direkten Ansprechpartner zu geben, wurde 1988 das Amt des Grenzlandbeauftragten der Ministerpräsidentin geschaffen. Er berät die Ministerpräsidentin u. a. in Fragen, die sich auf die dänische Minderheit im Landesteil Schleswig sowie die in Schleswig-Holstein lebenden Friesen und deutschen Sinti und Roma beziehen. Der Grenzlandbeauftragte beobachtet die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung im Grenzgebiet hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Minderheiten und verfolgt die Entwicklung und Umsetzung des Minderheiten- und Volksgruppenrechts auf internationaler Ebene.

Kreise mit stärkerem Anteil nationaler Minderheiten und Volksgruppen sowie Gemeinden in deren Siedlungsgebiet haben ebenso wie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. die Ostfriesische Landschaft) ebenfalls Stellen zur Betreuung der Minderheiten eingerichtet. Die kreisfreie Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße in Brandenburg haben hauptberufliche Beauftragte für die Angelegenheiten der Sorben bestellt. In den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Dahme-Spreewald sind ehrenamtliche Beauftragte bestellt worden. Das Amt Jänschwalde hat einen ehrenamtlichen Sorbenbeauftragten bestellt, das Amt Burg bereitet eine entsprechende Bestellung vor.

Die sorbischen Verbände hatten in Cottbus und im Amt Jänschwalde sowie im Amt Burg ein Vorschlagsrecht. Im Landkreis Spree-Neiße wurden Stellungnahmen der sorbischen Verbände berücksichtigt. Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz waren die Verbände nicht in die Auswahl eingebunden, waren aber mit der Auswahl einverstanden und arbeiten seither konstruktiv zusammen. Im Landkreis Dahme-Spreewald haben die sorbischen Verbände kein Vorschlagsrecht ausgeübt.

Im Freistaat Sachsen haben der Landkreis Bautzen und die kreisfreie Stadt Hoyerswerda Beauftragte für sorbische Angelegenheiten. Im Niederschlesischen Oberlausitzkreis wird die Aufgabe durch das Büro des Landrates wahrgenommen. Im Landkreis Kamenz ist festgelegt, dass eine leitende Stelle in der Verwaltung durch einen Angehörigen des sorbischen Volkes besetzt wird. Dies ist z.Zt. die Stelle des Dezernenten für Jugend und Soziales.

Die Beauftragten für die Rechte der Sorben nehmen beispielsweise Aufgaben wahr im Bereich der Vorbereitung von Entscheidungen für Bürgermeister, Dezernenten und Stadtverordnetenversammlungen, der Koordinierung und Zusammenarbeit mit den Ämtern und Dezernaten bei allen sorbischen Angelegenheiten, der Kontrolle und Unterstützung der Amtsstellen bei der Umsetzung der in der Landesverfassung garantierten Rechte des sorbischen Volkes, der Einbringung von Vorlagen, die die Belange der sorbischen Bevölkerung betreffen, sowie der Zusammenarbeit mit sorbischen Institutionen.

Zu den Aufgaben dieser staatlichen Stellen gehört der Schutz nationaler Minderheiten auf Bundes- bzw. Landesebene einschließlich der Zuständigkeit für Gesetzesvorhaben, für die Implementierung des Minderheitenrechts einschließlich der völkerrechtlichen Instrumente, die Förderung der Arbeit der nationalen Minderheiten und Volksgruppen sowie auf kommunaler Ebene die Betreuung und direkte Unterstützung vor Ort.

Die Arbeit der Behörden bezieht sich auf die jeweils im betreffenden Land oder der betreffenden Region lebenden Minderheiten, auf Bundesebene auf die dänische Minderheit, das sorbische Volk, die Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma.

3.2 Räte, Institutionen bzw. Runde Tische, an denen Minderheiten vertreten sind

3.2.1 Bundesebene:

- Bund-Länder-Konferenzen mit den Minderheiten zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Teilnehmer sind die mit dem Minderheitenschutz befassten Bundesministerien, die bei den Ländern federführend zuständigen Landesbehörden, Vertreter der Dachverbände der durch das Instrument geschützten Minderheiten und deren wissenschaftlichen Institutionen. Aufgabenstellung ist u.a. die Erörterung der Implementierung des Rahmenübereinkommens.
- Bund-Länder-Konferenz mit den Sprachgruppen zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: Teilnehmer sind Regierungsbehörden von Bund und Ländern, die mit der Sprachencharta befasst sind, sowie Vertreter von Dachverbänden der Sprachgruppen und ihrer wissenschaftlichen Institutionen. Aufgabenstellung ist u.a. die Erörterung der Implementierung der Sprachencharta.
- Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesminister des Innern: Mitglieder sind der Bundesminister des Innern und ein Staatssekretär des Bundesinnenministeriums, je zwei Mitglieder der Fraktionen des Deutschen Bundestags, drei Mitglieder der dänischen Minderheit in Deutschland sowie ein Vertreter des Landes Schleswig-Holstein. Den Vorsitz führt der Bundesminister des Innern. Der Ausschuss soll der dänischen Volksgruppe den Kontakt mit der Bundesregierung und dem Bundestag sichern. Er hat die Aufgabe, über alle die dänische Minderheit betreffenden Fragen der Bundesinnenpolitik zu verhandeln.
- Stiftung für das sorbische Volk: Im Stiftungsrat sind vertreten die Repräsentanten des sorbischen Volkes, des Bundes, des Freistaates Sachsen, des Landes Brandenburg und kommunale Repräsentanten, im Parlamentarischen Beirat Abgeordnete des Deutschen Bundestages, des Sächsischen Landtages und des Brandenburgischen Landtages. Aufgabenstellung der Stiftung ist die ideelle und finanzielle Förderung von Aktivitäten zur Bewahrung der sorbischen Identität und Sprache, der sorbischen Einrichtungen und der sorbischen Kultur (Direktor der Stiftung ist ein Vertreter

des sorbischen Volkes). Weitere Einzelheiten sind den Ausführungen zu Punkt 4.2 zu entnehmen.

- Entsprechende Gremien auf Bundesebene für Angelegenheiten der Friesen bzw. der deutschen Sinti und Roma gibt es bisher nicht. Im Kuratorium des Dokumentations- und Kulturzentrums Deutscher Sinti und Roma sind allerdings Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Industrie Deutschlands vertreten.

3.2.2 Landesebene

- Der Sächsische und der Brandenburgische Landtag wählen jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode einen Rat für sorbische Angelegenheiten bzw. für sorbische (wendische) Angelegenheiten. Ihm gehören fünf Mitglieder an, die im Land Brandenburg Angehörige des sorbischen Volkes sein sollen. In diesem Land werden die Mitglieder des Rates von den sorbischen Verbänden, im Freistaat Sachsen von den sorbischen Verbänden und den deutsch-sorbischen Kommunen vorgeschlagen. Der Rat behandelt alle für das sorbische Volk wichtigen parlamentarischen Angelegenheiten einschließlich Gesetzgebungsvorhaben und nimmt dazu aus sorbischer Sicht Stellung.
- Beim Schleswig-Holsteinischen Landtag besteht ein Gremium für Fragen der friesischen Bevölkerungsgruppe im Land Schleswig-Holstein. Mitglieder sind Vertreter der Landtagsfraktionen, die Bundestagsabgeordneten Nordfrieslands, als Vertreter der Landesregierung der Grenzlandbeauftragte der Ministerpräsidentin und Vertreter des Friesenrats (Vorsitzender ist der Landtagspräsident). Aufgabenstellung ist die Behandlung aller für die Friesen in Schleswig-Holstein wichtigen Angelegenheiten.

4. Förderpolitik

Die durch das Rahmenübereinkommen in Deutschland geschützten Gruppen sind in der regionalen Verbreitung, der vorhandenen Sprachkompetenz, der selbst geschaffenen und unterhaltenen Infrastruktur kultureller Einrichtungen und Vereine sowie ihrer jeweiligen Konzepte zur Erhaltung ihrer kulturellen und sprachlichen Identität unterschiedlich. Dies trifft teilweise auch innerhalb einer Minderheit zu, die durch verschiedene Organisationen mit unterschiedlicher Zielsetzung repräsentiert wird. Die jeweilige Situation, verbunden mit der geschichtlichen Entwicklung, hat auch - zusammen mit den unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Länder und der Berücksichtigung der jeweiligen Zahl der Angehörigen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in einem Land - die staatliche Förderpolitik beein-

flusst. Entsprechend haben die Berichte zu den einzelnen Gruppen hierdurch einen unterschiedlichen Umfang.

Während in allen anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland - von Einzelpersonen abgesehen - jeweils nur Angehörige einer der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen leben, weicht die Situation in zwei Ländern davon ab. In Schleswig-Holstein leben die dänische Minderheit und die nordfriesische Volksgruppe sowie - in wesentlich kleinerer Zahl - die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma. In Niedersachsen gibt es einerseits die große Gruppe der Ostfriesen, die sich als kulturelle Volksgruppe mit regionaler Identität versteht, einschließlich der Saterfriesen, die sowohl Kultur- als auch Sprachgruppe sind, und andererseits deutsche Sinti und Roma in namhafter Zahl.

Grundlage für die Minderheitenpolitik in Schleswig-Holstein ist Artikel 5 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung. Absatz 2 lautet: "Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe haben Anspruch auf Schutz und Förderung."

Die Förderung der drei Gruppen in Schleswig-Holstein berücksichtigt die sehr unterschiedlichen Strukturen und ihre unterschiedlichen Bedürfnisse. Eingebunden in die staatliche Unterstützung der Minderheiten sind neben dem Land die Kreise und Gemeinden. Einmal in jeder Legislaturperiode legt die Landesregierung dem Landtag einen Bericht zur Lage und Situation der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Schleswig-Holstein vor, der zugleich die Arbeit der deutschen Grenzverbände, der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen und des European Centre for Minority Issues beinhaltet.

4.1 Zur Förderung der dänischen Minderheit

Die dänische Minderheit gestaltet in ihren vielfältigen Organisationsstrukturen für ihre Angehörigen ein umfangreiches dänisches Kulturangebot. Sydslesvigsk Forening (SSF), der Südschleswigsche Verein, widmet sich als kulturelle Hauptorganisation der "dänischen Arbeit in Südschleswig", der dänischen Sprache und dem dänischen Volkstum. Der Verein organisiert u.a. dänische Theaterveranstaltungen und Konzerte, unterhält Versammlungshäuser und -räume sowie Altenwohnungen und betreibt Altenclubs mit einem breiten Freizeitangebot. Dänische Tourneetheater und Landesbühnen sowie das Königliche Theater gastieren in Kulturveranstaltungen der däni-

schen Minderheit oder sind dabei durch einzelne Künstler vertreten. Unter dem Konzertangebot ragen die Konzertabende des Sønderjyllands Symfoniorkester, dem Südjütländischen Sinfonieorchester aus Dänemark, heraus. Auf dem regional breit gestreuten Programm der Kulturveranstaltungen stehen auch Vorträge, Filme, Lichtbildvorträge, Diskussionen und gesellschaftliche Veranstaltungen. Das Jahrestreffen der dänischen Minderheit mit großem Zusammenkünften unter freiem Himmel an verschiedenen Orten des Siedlungsgebietes, verbunden mit Umzügen unter musikalischer Begleitung, hat sich seit Jahren zu großen Volksfesten entwickelt. Minderheit und Mehrheit haben sich für einander geöffnet und beteiligen sich wechselseitig ohne Berührungsängste.

Die dänische Minderheit unterhält auch das historische Museum Danevirkegården bei Schleswig und eine Volkshochschule in Jarplund.

Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger - SdU -, der Dänische Jugendverband für Schleswig führt eine weitgefächerte Jugendarbeit durch. Er ist Träger von Freizeitheimen und Sportanlagen. Ihm ist u.a. auch die dänischsprachige Amateurbühne "Det lille Teater" in Flensburg angeschlossen. Im Jugendverband arbeiten Vereine sehr unterschiedlicher Struktur zusammen. Dazu gehören neben Sportvereinen die freien Gruppen und kirchlichen Jugendgruppen sowie das dänische Pfadfinderkorps in Südschleswig. Auch außerhalb der Gruppenarbeit gibt es zahlreiche Freizeitangebote für die jeweils Interessierten.

Die dänische Minderheit verfügt zudem über ein eigenes Bibliothekssystem mit der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig, der dänischen Zentralbibliothek für Südschleswig, die die örtliche Hauptbibliothek für Erwachsene und Kinder ist und auch zwei Fahrbüchereien, eine bibliographische Abteilung und eine audiovisuelle Medienauswahl umfasst. Die dänische Zentralbibliothek hat zwei Hauptfilialen sowie viele kleine Filialen in Schulen und Kindergärten. Ihr gehören auch eine Forschungsabteilung und ein Archiv an.

Von besonderer Bedeutung für die dänische Minderheit ist ihr gut ausgebautes Privatschulsystem von der vorschulischen Erziehung bis zum Gymnasium.

Die dänische Minderheit finanziert ihre Arbeit aus Eigenmitteln, Spenden von Privatleuten und Stiftungen sowie zu einem wesentlichen Teil durch Zuwendungen aus den Haushalten der schleswig-holsteinischen Landesregierung und deutscher Kommunen des Siedlungsgebietes. Sie erhält für ihre Arbeit auch erhebliche Mittel vom

Königreich Dänemark und vom dänischen Grenzverein. Durch die Zuwendungen ist eine umfangreiche kulturelle Arbeit der dänischen Minderheit möglich.

Die Förderung der dänischen Schulen ist im Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein festgelegt. Die Finanzmittel für das dänische Privatschulwesen sowie die kulturelle Arbeit der Minderheit sind im Landeshaushalt veranschlagt (nähere Ausführungen zum Schulwesen finden sich unter Artikel 13 Abs. 1).

Seitens des Landes Schleswig-Holstein werden außer dem Schul- und Bibliothekswesen auch das Volkshochschulwesen, der dänische Gesundheitsdienst, der Verband der landwirtschaftlichen Vereine sowie die politische Arbeit der SSW-Landtagsfraktion mit Zuschüssen unterstützt.

4.2 Zur Förderung des sorbischen Volkes

Die Sorben haben ihr angestammtes Siedlungsgebiet auf dem Staatsterritorium der Länder Sachsen und Brandenburg. In Brandenburg bezeichnen sich die Sorben auch als Wenden.

Um keine getrennte Förderungspolitik in Sachsen und Brandenburg zu betreiben, haben sich beide Länder zusammen mit dem Bund auf eine gemeinsame Förderpolitik verständigt. Ausdruck dieser gemeinsamen Politik ist die Stiftung für das sorbische Volk. Sie wurde 1991 als eine vom Bund und den Ländern Brandenburg und Sachsen gemeinsam getragene nicht rechtsfähige Stiftung des Freistaates Sachsen errichtet. Diese nicht rechtsfähige Stiftung ist von den Beteiligten stets nur als Übergangslösung verstanden worden. Ziel war die Schaffung einer rechtlich selbständigen Stiftung, die dem sorbischen Volk die weitgehend selbstbestimmte Gestaltung seiner Belange ermöglicht. Nachdem die hierfür notwendigen Strukturen zwischenzeitlich ausgebildet worden sind, wurde die Stiftung durch einen am 28. August 1998 in Schleife/Sachsen unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen errichtet. Der Vertrag wurde am 18. Dezember 1998 ratifiziert und ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten.

Stiftungsgeber und Staatsvertragschließende sind das Land Brandenburg und der Freistaat Sachsen. Der Bund beteiligt sich aufgrund des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung als Zuwendungsgeber und entsendet Vertreter in die Stiftungsgremien. Hauptaufgabe der Stiftung sind insbesondere:

- die Förderung von Einrichtungen der Kultur-, Kunst- und Heimatpflege der Sorben;

- die Förderung von und die Mitwirkung bei Vorhaben der Dokumentation, Publikation und Präsentation sorbischer Kunst und Kultur;
- die Förderung der Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und kulturellen Identität auch in sorbischen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen und solchen Einrichtungen, die diesen Zielen dienen;
- die Förderung der Bewahrung der sorbischen Identität in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und im Zusammenleben der sorbischen und nichtsorbischen Bevölkerung;
- die Förderung von Projekten und Vorhaben, die der Völkerverständigung und Zusammenarbeit mit anderen Volksgruppen und nationalen Minderheiten in Europa dienen sowie die Förderung der historisch gewachsenen Verbindungen der Sorben zu den slawischen Nachbarn im Sinne des Brückenschlages zwischen Deutschland und Osteuropa und
- die Mitwirkung bei der Gestaltung staatlicher und anderer Programme, die sorbische Belange berühren.

Die Grundzüge der Tätigkeit der Stiftung und den jährlichen Haushaltsplan beschließt der Stiftungsrat. Dem Stiftungsrat gehören 15 Mitglieder an; davon sind sechs Vertreter des sorbischen Volkes. Der Parlamentarische Beirat der Stiftung unterstützt und berät den Stiftungsrat. Er hat ein umfassendes Auskunftsrecht. Ihm gehören je zwei Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Sächsischen und des Brandenburgischen Landtages an.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bautzen sowie Regionalbüros in Cottbus, Schleife, Hoyerswerda, Crostwitz und Bautzen. Die Geschäfte führt der Direktor. In der Stiftungsverwaltung arbeiten zur Zeit 26 Angestellte. Auch die Sorbische Kulturinformation in Bautzen sowie die sorbische Kulturinformation „Lodka“ in Cottbus gehören zur Stiftungsverwaltung.

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung jährliche Zuschüsse des Bundes, des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg. Der Bund bringt künftig knapp die Hälfte, der Freistaat Sachsen mehr als ein Drittel und das Land Brandenburg mehr als ein Sechstel der Finanzierung auf, nachdem die Bundeszuschüsse aufgrund eines allgemeinen Sparprogramms der Bundesregierung auch in diesem Aufgabenbereich gekürzt werden mussten.

Folgende Einrichtungen werden aus Stiftungsmitteln institutionell gefördert:

- Sorbisches National-Ensemble GmbH, Bautzen;

- Domowina - Bund Lausitzer Sorben e. V. als Dachverband der sorbischen Organisationen;
- Domowina-Verlag GmbH, Bautzen;
- Sorbisches Museum Bautzen;
- Wendisches Museum Cottbus;
- Sorbischer Schulverein e. V.;
- Sorbisches Institut e. V., Bautzen als wissenschaftliche Einrichtung;
- Schule für niedersorbische Sprache und Kultur Cottbus.

Das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen wird im Rahmen der Projektförderung durch die Stiftung mitfinanziert. Neben der institutionellen Förderung umfasst die Projektförderung der Stiftung weitgefähte Bereiche, so zum Beispiel die Film- und Tonträgerproduktion, Vorhaben der Kultur-, Traditions- und Brauchtumspflege, Wettbewerbe in unterschiedlichen Altersgruppen und Genres.

Es gibt keine sorbische Universität und auch keine sonstige Hochschule im deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet. Die Ausbildung von Lehrern für das Fach Sorbisch und von Sorabisten findet am Institut für Sorabistik der Universität Leipzig statt. Darüber hinaus gibt es in Bautzen noch die Sorbische Fachschule für Sozialpädagogik als berufsbildende Einrichtung. Damit sorbische Studenten auch außerhalb ihres Siedlungsgebietes weiter Kontakt zur sorbischen Sprache und Kultur halten können, besteht in Dresden, Leipzig und Berlin die Möglichkeit, in einem sorbischen Studentenwohnheim untergebracht zu werden.

Die Förderung erfolgt nicht nur durch die Stiftung bzw. bei anderen Maßnahmen durch die Länder, sondern auch durch die im angestammten Siedlungsgebiet gelegenen Gemeinden und Landkreise. Dies betrifft insbesondere die Förderung von traditionellen Festen und Bräuchen, die von sorbischen Vereinen durchgeführt werden. Kulturgruppen und Vereine werden aktiv gepflegt und von den kommunalen Gebietskörperschaften unterstützt. Die Pflege von sorbischen Bräuchen ist fester Bestandteil nahezu aller kommunalen Großveranstaltungen im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes. Die Bräuche werden zumeist auch von Mitbürgern aus der Mehrheitsbevölkerung mitgepflegt.

Die Vermittlung der Sprache wird durch das staatliche Schulsystem geleistet, im vorschulischen Bereich durch Kindergärten in kommunaler oder freier Trägerschaft.

Ein weiterer Schwerpunkt der kommunalen Kulturförderung liegt im Bereich der Bildungsarbeit. Insbesondere durch das Wirken der in der Trägerschaft kommunaler

Gebietskörperschaften stehenden Museen wird sorbisches Kulturgut gesammelt, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und u.a. in Vorträgen oder Führungen aufbereitet. Der Bewahrung und Vermittlung sorbischen Kulturguts widmen sich zusätzlich auch zahlreiche Heimatstuben, die von den kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Projektförderung unterstützt werden.

Um die sorbischen Kulturwerte beziehungsweise die kulturellen Traditionen und die Lebensweise des sorbischen Volkes authentisch zu vermitteln, hat sich 1996 der Verband "Sorbischer Kulturtourismus e.V." gegründet. Mit seinen Projekten, so unter anderem die Erarbeitung einer sorbischen Kulturroute, sollen die sorbischen Einrichtungen, Museen und Heimatstuben verstärkt touristischen Zwecken zugeführt werden, ohne aber eine vordergründige touristische Vermarktung anzustreben. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit vielen Einzelpersonen und Einrichtungen notwendig. Auch die Sorbenbeauftragten des Freistaats Sachsen und des Landes Brandenburg sollen einbezogen werden. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe "Serbske pomniki - Sorbische Denkmale", welche sich auch um den Erhalt von Denkmälern sorbischen Charakters bemüht.

4.3 Zur Förderung der friesischen Volksgruppe

Die örtlichen friesischen Vereine betreiben eine vielfältige kulturelle Arbeit, die auch Lied und Tanz einschließt. Sie bieten Sprachkurse und Sprachreisen sowie Kinderfreizeiten an, betreiben Sport mit der friesischen Sprache als Verständigungsmittel, setzen sich für friesisches Theaterspiel ein, leisten Aufgaben im Natur- und Denkmalschutz und unterhalten eigene Heimatmuseen. Ein Teil der Projekte wird mit öffentlichen Mitteln unterstützt.

Als besondere Maßnahme ist das mit erheblichen Landesmitteln renovierte "Andersen-Haus" als friesisches Kulturzentrum in Risum-Lindholm zu nennen, das zu einem erheblichen Teil durch den Kreis Nordfriesland gefördert wird.

Von großer Bedeutung für die Pflege der friesischen Sprache, der Kultur und der Geschichte ist das Nordfriisk Instituut, das Nordfriesische Institut in Bredstedt, als zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland. Das Institut versteht sich als Brücke zwischen Theorie und Praxis, zwischen Wissenschaft und Laienforschung. Es ist vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands wissenschaftlich und publizistisch tätig. Es unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv und bietet Seminare, Kurse, Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen an. Träger des Instituts ist der etwa 850 Mitglieder zählende Verein

Nordfriesisches Institut. Die Arbeit des Instituts wird überwiegend durch Zuschüsse des Landes Schleswig-Holstein finanziert. Daneben beteiligen sich auch die kommunale Seite und die dänische Minderheit an der Finanzierung. Hinzu kommen Eigenmittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Verkaufserlöse.

Die Vermittlung der friesischen Sprache wird - allerdings im Rahmen der gegebenen schulischen Situation und der vorhandenen Sprachkompetenz eingeschränkt - durch staatliche Schulen geleistet und teilweise durch Kindergärten in kommunaler oder freier Trägerschaft vorbereitet. Hier bemüht sich die friesische Volksgruppe um einen Ausbau des Friesisch-Unterrichts und eine Verbesserung der personellen und didaktischen Möglichkeiten.

4.4 Zur Förderung der deutschen Sinti und Roma

Da das Siedlungsgebiet der deutschen Sinti und Roma die meisten Länder der Bundesrepublik Deutschland umfasst, werden die staatlichen Fördermaßnahmen des Bundes und der betroffenen Länder gerafft und beispielebezogen dargestellt.

4.4.1 Bundesebene

Mit der Entschließung des Bundestages vom 26. Juni 1986 haben alle Bundestagsfraktionen die Notwendigkeit zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zur Förderung der Integration der deutscher Sinti und Roma in die Gesellschaft bestätigt. Seit 1991 werden der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma und das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma durch institutionelle Förderung aus staatlichen Mitteln getragen.

Aufgabenschwerpunkte des Zentralrates sind die Interessenvertretung der nationalen Minderheit zur politischen Gleichstellung - hierzu gehören beispielsweise auch Gesetzesvorschläge und politische Initiativen zum Schutz vor rechtsradikalen Gewaltdelikten und Übergriffen und das Holocaust-Mahnmal - , Durchsetzung von Minderheitenrechten und von Entschädigungsansprüchen von Holocaust-Opfern, das Gedenken an die Opfer des Völkermordes und die Unterstützung der strafrechtlichen Verfolgung von NS-Verbrechen auf nationaler wie internationaler Ebene. Weitere Aufgabenschwerpunkte sind die Zusammenarbeit mit Landesverbänden deutscher Sinti und Roma und mit internationalen Minderheiten- wie Menschenrechtsorganisationen sowie die Unterstützung der Sinti und Roma in anderen Ländern.

Aufgabenschwerpunkte des Dokumentations- und Kulturzentrums sind die Dokumentation und wissenschaftliche Arbeit zur Geschichte, Kultur und Gegenwart der nationalen Minderheit, die kulturelle Arbeit, die Bildung und Fortbildung, die soziale Arbeit und Beratung sowie die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Integration der deutschen Sinti und Roma in die Gesellschaft bei Erhaltung ihrer kulturellen Identität. Das Zentrum gibt eine mehrbändige Schriftenreihe heraus zum Beispiel mit den Thematiken "Die Sinti/Roma - Erzählkunst im Kontext europäischer Märchenkultur", "Zigeunerbilder in der deutschsprachigen Literatur" oder "Kinder und Jugendliche als Opfer des Holocaust". Außerdem sind mehrere umfassende Werke erschienen, so beispielsweise die Dokumentation "Sinti und Roma im Dritten Reich. Das Programm der Vernichtung durch Arbeit". Das Dokumentations- und Kulturzentrum gestaltet zudem kulturelle Projekte und zeigt in einer großen Dauerausstellung die Geschichte und das Ausmaß des nationalsozialistischen Völkermordes an 500.000 Roma und Sinti. Eine transportable Ausstellung gleichen Inhalts wird künftig in mehreren deutschen Städten zu sehen sein.

Durch umfangreiche staatliche Finanzhilfen wurde 1989 für die genannten Einrichtungen ein Grundstück mit Gebäude in Heidelberg erworben, aus- und umgebaut. In dem Gebäudekomplex sind der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, das Dokumentations- und Kulturzentrum sowie die ständige Ausstellung über den Völkermord an den Sinti und Roma während des Nationalsozialismus untergebracht.

Aus staatlichen Mitteln werden dem Zentralrat fünf Stellen für Mitarbeiter (überwiegend Akademikerpositionen) finanziert, dem Dokumentations- und Kulturzentrum zur Zeit 17 Stellen, ab dem Jahre 2000 19 Stellen. Der Haushalt des Zentralrates wird voll aus Bundesmitteln, der des Dokumentations- und Kulturzentrums zu 90 Prozent aus Bundesmitteln und der Rest aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg finanziert.

4.4.2 Landesebene

Die Länder Schleswig-Holstein und Hessen unterstützen die Arbeit der jeweiligen Landesverbände der deutschen Sinti und Roma durch finanzielle Hilfen. Die Freie Hansestadt Bremen fördert Projekte zur Unterstützung der kulturellen Identität, durch die das Selbstbewusstsein und das Selbstverständnis von Sinti und Roma gestärkt werden sollen. Der Freistaat Bayern fördert die Geschäfts- und Beratungsstelle des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Bayern e.V.. Ziel dieses Verbandes ist es u.a., kulturelle Veranstaltungen der deutschen Sinti und Roma zu ermöglichen und zu fördern. Neben der Förderung des Landesverbandes Deutscher Sinti und

Roma Baden-Württemberg leistet das Land einen Finanzbeitrag für das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg. Im Rahmen der allgemeinen Kulturpflege wird in Rheinland-Pfalz aus Mitteln des Kultursommers e.V., das regelmäßig in Landau stattfindende Sinti und Roma-Festival „Aven“ unterstützt. Auch von Kommunen werden kulturelle Projekte gefördert.

Im kulturellen Bereich ist weiter auf die finanzielle Förderung des in Romanes spielenden Theaters "Pralipe" in Mülheim/Ruhr - einer Roma-Bühne - durch das Land Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 1993 hinzuweisen. Die Bühne, die ursprünglich in der nunmehr früheren jugoslawischen Republik Mazedonien beheimatet war, trägt durch Gastspiele in Deutschland und den Nachbarländern mit Theaterstücken in Romanes dazu bei, wesentliche Bestandteile der Identität von Roma und Sinti wie Sprache, Tradition und kulturelles Erbe zu bewahren. Durch Sonderzuweisungen seitens der Landesregierung im Jahr 1998 ist dem Theater "Pralipe" ermöglicht worden, die Werke im Rahmen einer zusätzlichen Gastspielreise einem größeren Publikum zu präsentieren.

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert durch die Kulturbehörde Kulturinitiativen, Künstlerinnen und Künstler von Minderheiten - auch Sinti und Roma - bei der Durchführung von Kulturprojekten und -veranstaltungen. Ziel ist es dabei, Minderheiten darin zu unterstützen, ihre Kultur zu bewahren und weiterzuentwickeln. Vorrangig werden interkulturelle Projekte gefördert, d.h. Projekte, an denen Menschen unterschiedlicher Herkunft beteiligt sind oder durch die sie angesprochen werden.

Die jeweiligen Landesverbände Deutscher Sinti und Roma sowie andere Sinti-Organisationen beteiligen sich mit eigenen Beiträgen an zahlreichen kulturellen Veranstaltungen regionaler und überregionaler Bedeutung, so z.B. am Schleswig-Holstein-Tag oder am jährlichen Mainzer Open-Ohr-Festival und haben sich an den Feierlichkeiten "50 Jahre Hessen" beteiligt. In öffentlichen Ausstellungen von Bund und Ländern wird inzwischen die Geschichte der deutschen Sinti und Roma berücksichtigt wie in den meisten KZ-Gedenkstätten in Deutschland. So findet beispielsweise im Land Schleswig-Holstein in der Landeshauptstadt Kiel seit 1997 am 16. Mai eine Gedenkfeier anlässlich des Jahrestages der Deportation deutscher Sinti und Roma durch die Nationalsozialisten statt.

Im weiteren wird auf die in den Ausführungen zu Artikel 4 Abs. 2 Ziffer 2 dargestellten Förderungsmaßnahmen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein verwiesen.

Zu Absatz 2

In Deutschland existiert keine normativ geregelte Staatskultur. Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes garantiert vielmehr jedermann das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Damit wird u.a. die Selbstverwirklichung des Menschen nach seinen eigenen Vorstellungen geschützt. Schutzgut ist nicht nur die Entfaltungsfreiheit innerhalb eines ideellen und kulturellen Kernbereichs des Menschen als geistig-sittlicher Persönlichkeit, sondern völlig wertneutral eine allgemeine Handlungsfreiheit im umfassenden Sinn. Dieses Recht ist allerdings nur soweit garantiert, als nicht Rechte anderer verletzt werden und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoßen wird.

Unabhängig vom grundsätzlichen Ziel einer auf Integration aller gesellschaftlichen Gruppen ausgerichteten Gesellschaftspolitik, betrachtet die Bundesrepublik Deutschland die kulturelle Vielfalt seiner Regionen und Bevölkerungsgruppen als Bereicherung. Infolgedessen ist die Politik gegenüber den nationalen Minderheiten nicht auf Assimilation ausgerichtet, sondern auf Bewahrung und Entwicklung ihrer Identität. Durch die im vorliegenden Bericht aufgeführten oder in Beispielen berücksichtigten Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Kommunen werden die Initiativen der Organisationen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zur Erhaltung von Sprache und Kultur nachdrücklich gefördert. Die Öffentlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt diese Politik.

Beschwerden von Angehörigen der Minderheiten über Assimilierungsbemühungen oder in diese Richtung wirkende Maßnahmen sind nicht bekannt.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien fördern den Geist der Toleranz und des interkulturellen Dialogs und treffen wirksame Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses sowie der Zusammenarbeit zwischen allen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden Menschen unabhängig von deren ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität, und zwar insbesondere in den Bereichen Bildung, Kultur und Medien.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder reli-

giösen Identität feindseligen oder gewalttätigen Handlungen oder der Androhung solcher Handlungen ausgesetzt sein können.

Zu Absatz 1

1. Toleranz, interkultureller Dialog und gegenseitige Akzeptanz sind unverzichtbare Bausteine eines auf Achtung und Verständnis gegründeten friedlichen Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher kultureller Herkunft. Dieses Ziel ist eine der wichtigsten Aufgaben der deutschen Innenpolitik. Nur so kann ein positives gesellschaftliches Klima geschaffen werden, das auch der Situation nationaler Minderheiten und Volksgruppen dient. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es einen Beauftragten der Bundesregierung für Ausländerfragen, dessen Amt im Ausländergesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist. Er hat u.a. die Aufgabe, die Voraussetzung für ein möglichst spannungsfreies Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen sowie unterschiedlichen Gruppen von Ausländern weiterzuentwickeln, Verständnis füreinander zu fördern und Fremdenfeindlichkeit entgegenzuwirken.

Zu den Aufgaben der Ausländerbeauftragten der Länder gehört die Analyse und Kennzeichnung von Konflikten zwischen Deutschen und Ausländern und Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung von Toleranz und Akzeptanz. Dieses wird erreicht durch eine breit angelegte Informations- und Öffentlichkeitsarbeit und die Unterstützung der Selbstorganisation von Migranten- und Flüchtlingsvereinigungen und kommunale Ausländerbeiräte (soweit von den Landesgesetzen vorgesehen).

In Deutschland ist die Erziehung zur Toleranz und Solidarität zudem Teil des Bildungsauftrages des allgemeinbildenden Schulwesens und der politischen Bildung und hat dort einen hohen Stellenwert. Darüber hinaus widmen sich zahlreiche nicht-staatliche Organisationen und private Initiativen dieser Zielsetzung, die auch von den politischen Parteien unterstützt wird, und der praktischen Umsetzung des interkulturellen Dialogs.

2. In den Bereichen der Bildung, der Kultur und der Medien sind die o.g. Grundsätze als Bestimmungen in Gesetzen und ausführenden Vorschriften enthalten. Bund und Länder setzen die Vorschriften durch zahlreiche Maßnahmen um, für die nachstehend Beispiele gegeben werden. Die Maßnahmen haben zum einen die Toleranz-erziehung und die Förderung des Verständnisses für andere Kulturen und Sprachen sowie der Akzeptanz von Menschen mit anderer Sprache und Kultur in der Nachbar-

schaft und der örtlichen Gemeinschaft wie der Gesellschaft insgesamt zum Ziel. Andere Maßnahmen bezwecken, in der Bevölkerung das Wissen um die Existenz der nationalen Minderheiten und Volksgruppen zu erweitern und die Mehrheitsbevölkerung mit deren Kultur und den damit verbundenen Traditionen vertraut zu machen. Hier werden außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen die Anstrengungen zur Information in Schule und politischer Bildung noch verstärkt werden müssen, um eine breitere Informationsbasis in der Gesellschaft zu sichern (siehe auch die Ausführung zu Artikel 12 Abs. 1).

2.1 Politische Bildung und Schulen

2.1.1 Die Bundeszentrale für politische Bildung hat die Aufgabe, durch Maßnahmen der politischen Bildung im deutschen Volk Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Ihre Aufgabe besteht insbesondere auch darin, wissenschaftlich fundierte Informationen zu den Grundfragen der Politik bereitzustellen, den demokratischen Grundkonsens zu stärken und auf diesem Fundament die Entwicklung einer am rationalen Dialog orientierten Streitkultur zu fördern. Hierzu gehören auch Informationen über das Zusammenleben der verschiedenen in Deutschland repräsentierten Kulturen und zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit (z.B. die Themenbände „Argumente gegen den Hass - Über Vorurteile, Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus“, 3. Nachdruck 1997, und das Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland). Eine Ende 1997 vorgelegte breit angelegte Untersuchung bestätigte eine außerordentlich häufige Verwendung der Materialien der Bundeszentrale im Unterricht und zur Unterrichtsvorbereitung. Die hohe Akzeptanz der Publikationen und Materialien wurde vor allem auf deren politische Ausgewogenheit zurückgeführt.

Im "Europäischen Jahr gegen Rassismus" (1997) veranstaltete die Bundeszentrale für politische Bildung unter dem Motto "Dialog zwischen den Kulturen" einen Kongress mit über 3000 Teilnehmern. Auf Anregung des Bundespräsidenten wurde ein Veranstaltungskonzept entwickelt, in dessen Zentrum die Arbeit zahlreicher Nichtregierungsorganisationen stand, die sich gegen Rassismus und für Toleranz, Völkerverständigung und Menschlichkeit einsetzen. Im Rahmen von ca. 80 zentralen und dezentralen Veranstaltungen setzten sich die Teilnehmer mit unterschiedlichen Themen und Umsetzungsformen des interkulturellen Dialogs auseinander.

Alle Länder der Bundesrepublik Deutschland haben Landeszentralen für politische Bildung eingerichtet, die landesbezogen ähnliche Aufgaben wahrnehmen. Als Beispiel dafür wird die Landeszentrale für politische Bildung in Hamburg genannt. Sie fördert u.a. regelmäßig Vereinigungen, die sich mit dem Zusammenleben und gegenseitigen Verständnis von unterschiedlichen Religionen und Nationalitäten auseinandersetzen. Im Rahmen des Programms Rechtsextremismus und Gewalt werden Aktivitäten für gegenseitiges Verständnis unter Jugendlichen verschiedener Nationalitäten gefördert und Anleitungen zur Zivilcourage beim Umgang mit Konflikten und Gewalt gegeben.

Die Landeszentrale Hamburg engagiert sich u.a. durch folgende Maßnahmen:

- Förderung von Veranstaltungen des Vereins „Interreligiös begegnen und voneinander lernen e.V.“
- Unterstützung der Veranstaltung „Juden und Muslime in Deutschland“ der Katholischen Akademie unter Beteiligung der Bundeszentrale für politische Bildung sowie des Orient-Instituts Hamburg.
- Förderung von Gesprächskreisen, Diskussionen und Berichten im Rahmen von „Brücke Mittelmeer“, einem Kreis von Wissenschaftlern und Vertreter verschiedener Vereine, die den interkulturellen Dialog zwischen Europa und den Mittelmeeranrainern, insbesondere über Islam und Erziehung zur Toleranz voranbringen wollen.

2.1.2 Aufgrund des föderativen Prinzips der Bundesrepublik Deutschland obliegt den Ländern die Schulhoheit und die Zuständigkeit für die vorschulische Erziehung. In zahlreichen Landesgesetzen finden sich Regelungen zur Toleranzerziehung. So bestimmt beispielsweise § 4 des brandenburgischen Schulgesetzes insbesondere die Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft der Schüler, "die eigene Kultur sowie andere Kulturen, auch innerhalb des eigenen Landes und des eigenen Umfeldes, zu verstehen und zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen und Völker beizutragen sowie für die Würde und die Gleichheit aller Menschen einzutreten" als ein schulisches Ziel. § 5 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Schleswig-Holstein legt beispielsweise im Absatz 6 u.a. fest, dass die Arbeit in den Kindertagesstätten "das Zusammenleben von Kindern unterschiedlicher nationaler und kultureller Herkunft" zu fördern hat. Entsprechende Bestimmungen finden sich auch in den Gesetzen der anderen Länder.

Zur Umsetzung dieser Bestimmungen gibt es zahlreiche Maßnahmen im schulischen Bereich, auch im Bereich der vorschulischen Erziehung. Die Kultusministerkonferenz der Länder hat am 25. Oktober 1996 die Empfehlung zur „Interkulturellen Bildung und Erziehung in der Schule“ beschlossen. Darin heißt es u.a.: „Der 1978 gefasste und 1990 erneuerte Beschluss „Europa im Unterricht“ zielt darauf ab, die europäische Dimension im Bildungswesen zu fördern - u.a. durch die Bereitschaft zur Verständigung, zum Abbau von Vorurteilen und zur kulturübergreifenden Aufgeschlossenheit“. Als besonders bedeutsame Aspekte werden hier beispielsweise das Kennenlernen der Menschenrechte in ihrer universalen Gültigkeit und die Frage ihrer kulturellen Bedingtheit und die Möglichkeiten des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten in multikulturellen Gesellschaften angesehen. Die bestehenden Richtlinien und Lehrpläne in den Schulen sehen dementsprechend vor, interkulturelle Aspekte in den Unterricht einzuführen.

2.2 Kultur

Die Länder, denen aufgrund des föderativen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland die Kulturhoheit obliegt, und die Gemeinden beziehen die Kultur von anderen als der deutschen Mehrheitsbevölkerung in überregionale, regionale und örtliche Kulturereignisse und Veranstaltungen mit ein. Dies wird insbesondere auch bei den großen Landesfesten wie Schleswig-Holstein-Tag, Hessentag, Tag der Sachsen und Brandenburg-Tag deutlich.

2.3 Medien

Die Rundfunkhoheit liegt ebenfalls bei den Ländern. Eine staatliche Einflussnahme auf die Inhalte von Sendungen ist verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Die Programmgrundsätze in den einzelnen Landesrundfunkgesetzen und Staatsverträgen bestimmen u.a. ausdrücklich, dass die internationale Verständigung zu fördern ist und die Programme zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit und zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten beitragen sollen (so beispielsweise in § 7 des NDR-Staatsvertrages, § 20 des Niedersächsischen Landesrundfunkgesetzes oder § 24 des Schleswig-Holsteinischen Landesrundfunkgesetzes).

Über die Einhaltung der Programmgrundsätze wachen beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk die pluralistisch zusammengesetzten Aufsichtsgremien (Rundfunkrat, Fernsehrat). Weitere konkrete Maßnahmen, die sich auch auf die Verpflichtungen in

Artikel 6 Abs. 1 beziehen, sind nachstehend in den Ausführungen zu Absatz 2 dargestellt.

Zu Absatz 2

1. In Deutschland wird der Schutz auch von Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen vor Diskriminierung auf der Grundlage der allgemeinen Rechtsordnung gewährleistet. Ihnen steht der gleiche Rechtsgüterschutz durch das Strafgesetzbuch (StGB) zu wie jedermann. Besondere Bedeutung kommt dabei im Strafrecht insbesondere den Straftatbeständen der Volksverhetzung, der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten und der Beleidigung zu. Im Strafgesetzbuch wird nach § 130 Absatz 1 (Volksverhetzung) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdete.

Nach § 130 Absatz 2 StGB (Volksverhetzung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Schriften verbreitet, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

Nach § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten) wird wie ein Anstifter (§ 26 StGB) bestraft, wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften zu einer rechtswidrigen Tat auffordert; nach § 26 StGB wird als Anstifter gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat. Bleibt die Aufforderung ohne Erfolg, so ist grundsätzlich Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorgesehen (§ 111 Absatz 2 Satz 1 StGB). Den Schriften im Sinne der §§ 111, 130 StGB stehen Ton- und Bildträger, Abbildungen und andere Darstellungen gleich (§ 11 Absatz 3 StGB). Rechtswidrige Taten im Sinne des § 111 StGB können z.B. sein: Volksverhetzung (§ 130 StGB), Beleidigung (§§ 185 ff. StGB), Straftaten gegen das Leben (§§ 211 ff. StGB) oder gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 ff. StGB).

2. Seit einer Reihe von Jahren ist die Fremdenfeindlichkeit eines kleinen Teils der deutschen Bevölkerung, auch von jüngeren Menschen in einer Randposition, ein gesellschaftliches Problem. Es zeigt sich verstärkt in den neuen Ländern und hat von verbalen Angriffen bis zu Ausschreitungen auch mit Todesfolge vor allem gegen in Deutschland lebende Ausländer nichteuropäischer Herkunft geführt. Die Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten nationalen Minderheiten und Volksgruppen sind bisher in der Regel nicht Ziel fremdenfeindlicher Ausschreitungen geworden, da sie im wesentlichen auch von rechtsextremistischen Kräften als integrierter Teil der Bevölkerung Deutschlands angesehen werden. Allerdings sind auch einige deutsche Sinti und Roma angegriffen worden. Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist ein wichtiges Anliegen der deutschen Politik, wobei dem Gesichtspunkt der Prävention im Rahmen der geistig-politischen Auseinandersetzung eine besondere Bedeutung zukommt.

Neben dem Schutz durch das Strafgesetz haben die politische Bildung und die geistig-politische Auseinandersetzung mit Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt eine hohe Bedeutung, um extremistischem Gedankengut den Nährboden zu entziehen und so zur Verhinderung politisch motivierter Gewalttaten beizutragen. Durch politische Bildung, schulische Erziehung und vorbeugende Aufklärungsarbeit werden die Werte unserer freiheitlichen Demokratie verdeutlicht, und es wird bewusst gemacht, dass Gewalt niemals Mittel der politischen Auseinandersetzung sein kann und darf.

Beim Bundesministerium des Innern ist die Geschäftsstelle für das Forum gegen Rassismus angesiedelt. Aufgrund der föderativen Struktur der Bundesrepublik Deutschland sind primär die Länder für diese Aspekte in den Bereichen Kultur und Bildung zuständig.

Als zentrales Mittel der geistig-politischen Auseinandersetzung ist die umfangreiche, in Form und Inhalt an bestimmten Zielgruppen orientierte Aufklärungsarbeit der Bundesregierung und der Länder zu nennen. Dazu gehören Broschüren zu den Themen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit, Seminare für Lehrer, für Mitarbeiter der Schülerpresse, Journalisten und Multiplikatoren in der Erwachsenenbildung, gesellschaftspolitische Fachtagungen, Aufklärungskampagnen gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt, außerdem die Initiierung, Beobachtung und Betreuung sozialwissenschaftlicher Forschungen im Bereich der inneren Sicherheit sowie die Auswertung und Umsetzung der Analysen und Forschungsergebnisse durch Veröffentlichungen.

Verschiedene öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, die sich bereits in der Vergangenheit bewährt haben, werden fortgesetzt. Anzuführen sind etwa die 1993 von Bund und Ländern initiierte Kampagne „FAIRSTÄNDNIS - Menschenwürde achten – Gegen Fremdenhass“, die Durchführung von jährlich 6 bis 8 Seminaren für gesellschaftliche Multiplikatoren zum Thema Extremismus und Gewalt, die Veröffentlichung von jährlich 4 bis 6 Broschüren im Rahmen der Reihe „Texte zur Inneren Sicherheit“ und die jährliche Herausgabe des Verfassungsschutzberichtes, der eine Informationsgrundlage darstellt, um u.a. die von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ausgehenden Gefahren für den demokratischen Verfassungsstaat einzuschätzen.

Die wissenschaftliche Erforschung der Ursachen und Motive für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit trägt dazu bei, Ansätze für nachhaltige Präventionsmaßnahmen weiterzuentwickeln und zu optimieren. Deshalb wertet das Bundesministerium des Innern aktuelle Studien zu diesen Phänomenen aus oder initiiert ggf. eigene Forschungsvorhaben. Gegenwärtig führen das Deutsche Jugendinstitut/München und die Universität Jena im Auftrag des Ministeriums und mit Unterstützung der Volkswagen-Stiftung ein umfangreiches Forschungsprojekt zu rechtsextremistischen Tatverdächtigen und Straftätern durch und knüpfen damit an die 1994 abgeschlossene Studie „Analyse fremdenfeindlicher Straftäter“ und an die vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene und 1995 veröffentlichte Studie "Fremdenfeindliche Gewalt junger Menschen" an. Aufgrund der breiteren empirischen Basis, der Kombination quantitativer und qualitativer Erhebungsmethoden und der inhaltlichen Ausweitung lässt das aktuelle Forschungsprojekt weitere substantielle Erkenntnisgewinne hinsichtlich der Ursachen und Motive für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erwarten. Die Universität Erlangen führt zur Zeit zum Gewaltphänomen Hooliganismus im Auftrag des Bundesministeriums des Innern ein weiteres Forschungsprojekt durch. Im Rahmen dieser Studie wird auch die Frage untersucht, inwiefern fremdenfeindliche oder rechtsextremistische Motive bei der spezifischen Tätergruppe Hooligans eine Rolle spielen.

Die Auseinandersetzung mit Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Deshalb setzt die Bundesregierung den im Rahmen des „Europäischen Jahres gegen Rassismus“ (1997) praktizierten Dialog zwischen Regierung und Nichtregierungsorganisationen fort. Ein entsprechender gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch findet vor allem in dem im März 1998 konstituierten „Forum gegen Rassismus“ statt.

Nachhaltige Erfolge in der Bekämpfung von Extremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt erfordern jedoch eine noch wesentlich stärkere Einbindung der gesellschaft-

lich relevanten Kräfte (Familien, Schulen, Kirchen, Sportverbände, Gewerkschaften, Arbeitgeber etc.). Darauf zielt das von der Bundesregierung vorgesehene „Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit“ ab. Die Öffentlichkeit soll hinsichtlich dieser Themen möglichst umfassend informiert, mobilisiert und sensibilisiert werden, wobei neben dem Aufklärungsaspekt vor allem auch der Wertebildungsaspekt im Vordergrund steht. Wichtig für das Gelingen des Bündnisses ist es, die vielfältigen, auf unterschiedlichen Ebenen ansetzenden Maßnahmen und Handlungskonzepte gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit effizient zu koordinieren und zu bündeln. Die Maßnahmen der staatlichen Seite erfahren durch die Medien in der Bundesrepublik Deutschland (Presse und Rundfunk) und die gesellschaftlichen Kräfte wie den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung eine weitreichende Unterstützung.

3. So wie der Bund spezielle Handlungskonzepte gegen die Fremdenfeindlichkeit entwickelt und umsetzt, führen auch die Länder entsprechende Maßnahmen durch. Als ein Beispiel hierzu sei das Land Brandenburg genannt, einem der traditionellen Siedlungsgebiete der Sorben (Wenden). Die Landesregierung Brandenburg hat im Jahr 1998 ein Handlungskonzept gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit vorgestellt, dessen Eckpunkte lauten:

- Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit (Dieses mit erheblichen Landesmitteln ausgestattete Projekt soll die Gesellschaft für Toleranz, Solidarität und Internationalität mobilisieren; die Projekte dieses Bündnisses sind sehr heterogen);
- Ächtung von Gewalt durch verstärkte öffentliche Thematisierung in Medien und Schulen;
- Einrichtung von Beratungsstellen für die Opfer von rechtsextremen und fremdenfeindlich erscheinenden Straftaten.
- Unterstützung eines kommunalen Beratungsangebotes;
- Unterstützung der Entwicklung kommunaler Integrationsstrukturen für Zuwanderer;
- Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte im Umgang mit Gewalt und Rechtsextremismus;
- präventive Arbeit mit auffälligen Jugendlichen und Jugendgruppen;
- Schaffung geeigneter polizeilicher Reaktionsmechanismen auf fremdenfeindliche Gewalt. (Beispiel: Bildung der "Mobilen Einsatztrupps gegen Gewalt und Ausländerfeindlichkeit").

Die vorstehenden Maßnahmen sollen jede Form von Diskriminierung der Angehörigen anderer ethnischer Gruppen verhindern bzw. ahnden. Dies gilt auch für die sorbische/wendische Minderheit. Allerdings ist festzuhalten, dass Gewalttaten gegen

Personen sorbischer (wendischer) Volkszugehörigkeit bislang nicht bekanntgeworden sind. Vereinzelt verbale Angriffe gegen Repräsentanten der Sorben bzw. Plakate mit z.T. beleidigendem und volksverhetzendem Charakter waren Taten von Einzelpersonen.

4. Bei den rechtsextremistisch motivierten Straftaten ist im Jahr 1998 im Vergleich zum Vorjahr insgesamt ein Rückgang um 5,7 Prozent zu verzeichnen. Die Zahl der Gewalttaten nahm um 10,5 Prozent auf 708 Gewalttaten ab. Zum Rückgang dieser Gewalttaten beigetragen haben u.a. das entschlossene Vorgehen der Polizei, die konsequente Strafverfolgung, nicht zuletzt aber auch die dargelegten präventiven staatlichen Maßnahmen. Die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in ihren unterschiedlichen Ausprägungen und Erscheinungsformen bleibt gleichwohl auch zukünftig eine wichtige Aufgabe, die Bund und Länder aufmerksam und beharrlich verfolgen.

Artikel 7

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass das Recht aller Angehörigen einer nationalen Minderheit, sich friedlich zu versammeln und sich frei zusammenzuschließen, sowie ihr Anspruch auf freie Meinungsäußerung und auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit geachtet werden.

1. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind in Deutschland durch das Grundgesetz in den Artikeln 8 und 9 für alle deutschen Staatsangehörigen geschützt. Dies schließt die Angehörigen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen ein. Das Versammlungsgesetz gewährt darüber hinaus jedermann – auch Ausländern – das Recht, öffentliche Versammlungen und Aufzüge zu veranstalten oder an ihnen teilzunehmen. Nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist die Bildung von Vereinen frei (Vereinsfreiheit). Diese Bestimmung gewährleistet somit – über Artikel 9 Abs 1 des Grundgesetzes hinaus – auch Ausländern die Vereinsfreiheit.

Für die dänische Minderheit ist als Rechtsgrundlage für die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ergänzend die Bonner Erklärung vom 29. März 1955 zu nennen.

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird auch in den Verfassungen verschiedener Länder ergänzend zum Grundgesetz abgesichert. Sie ist in Deutschland ebenfalls durch die EMRK verbürgt.

Auf die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wird bei den Ausführungen zu Artikel 8, auf das Recht auf freie Meinungsäußerung bei den Ausführungen zu Artikel 9 eingegangen.

2. Die durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen haben von den in Artikel 7 des Abkommens geschützten Rechten im Rahmen der Vereinigungsfreiheit breiten Gebrauch gemacht.

2.1 Hauptorganisation der dänischen Minderheit für die kulturelle Arbeit ist Sydslesvigsk Forening (SSF), der Südschleswigsche Verein, mit dem Dansk Generalsekretariat in Flensburg, dem 16.000 Mitglieder angehören. Dem SSF sind weitere 27 Vereine mit den unterschiedlichsten Aufgabenfeldern angeschlossen. Außerdem gibt es auch unabhängige Organisationen. Die politische Organisation der dänischen Minderheit (und der nationalen Friesen) ist Sydslesvigsk Vaelgerforening, der Südschleswigsche Wählerverband (SSW), mit Sitz in Flensburg.

Träger der Schul- und Kindergartenarbeit ist Dansk Skoleforening for Sydslesvig, der Dänische Schulverein für Südschleswig. Trägerin des kirchlichen Lebens der dänischen Minderheit ist die evangelisch-lutherische Dansk Kirke i Sydslesvig, die Dänische Kirche in Südschleswig. Sydslesvigs danske Ungdomsforeninger - SdU -, der Dänische Jugendverband für Südschleswig, ist der Dachverband für eine weitgefächerte Jugendarbeit, dem 72 Vereine angehören. Er ist auch Träger von Freizeitheimen und Sportanlagen.

Alle Vereine arbeiten in einem beratenden Ausschuss "Det sydslesvigske Samråd" zusammen, der Koordinierungsstelle für die dänischen Aktivitäten.

2.2 Die Sorben haben ebenfalls eine große Zahl von Vereinigungen mit unterschiedlichsten Zielsetzungen gegründet. Dachverband der sorbischen Vereine ist die Domowina - Zwjazk Łužiskich Serbow, der Bund Lausitzer Sorben, dem 14 Vereine der Sorben mit mehr als 6.000 Mitgliedern angehören. Hierzu zählen die Wissenschaftliche Gesellschaft/Maćica Serbska sowie im Schul- und Kulturbereich der Sorbische Schulverein, der Bund der sorbischen Studierenden, der Sorbische Künstlerbund und der Verband sorbischer Gesangsvereine. Auf dem Gebiet der Jugendarbeit ist besonders der sorbische Jugendverband Pawk zu nennen. Daneben gibt es noch zahlrei-

che andere Vereinigungen und Förderkreise, die sich - zum Teil auch vom Ausland aus - in engagierter Weise der Pflege und der Förderung der sorbischen Geschichte, Sprache und Kultur widmen.

2.3 Größter Verein der friesischen Volksgruppe ist der 1902 gegründete Nordfriesische Verein. Er hat etwa 4.700 Mitglieder und verfügt über 25 örtliche Vereinigungen. Ein kleinerer Teil der Nordfriesen betrachtet die Friesen als eigenständiges Volk. Sie sind in der Foriining for nationale Friiske (Verein nationaler Friesen) organisiert, der etwa 625 Mitglieder umfasst und politisch mit der dänischen Minderheit zusammenarbeitet. Beide Vereine setzten sich für die Erhaltung der Sprache, Kultur und Landschaft Nordfrieslands ein. Das Nordfriisk Instituut wird getragen vom Verein "Nordfriesisches Institut".

Dachorganisation der Friesen ist der Interfriesische Rat, der sich aus drei Friesenräten - den Sektionen Nord (im Land Schleswig-Holstein), Ost (im Land Niedersachsen) und West (in den Niederlanden) - zusammensetzt. In der Sektion Nord des Friesenrats sind Vertreter des Nordfriesischen Vereins, der nationalen Friesen und ein Vertreter des Nordfriesischen Instituts Mitglieder. In der Sektion Ost sind Vereinigungen der Ost- und der Saterfriesen zusammengeschlossen. Für den ostfriesischen Bereich sind dabei im wesentlichen zu nennen die Ostfriesische Landschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Landwirtschaftliche Hauptverein für Ostfriesland, die Oldenburgische Landschaft (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und Friesischer Klootschießerverband. Die saterfriesischen Belange werden in dieser Sektion vom Seelter Bound wahrgenommen, einem Verein, der sich insbesondere der Pflege der saterfriesischen Kultur und Sprache widmet.

Darüber hinaus gibt es im ganzen ostfriesischen Raum eine Vielzahl von örtlichen Heimatvereinen, die sich der Pflege und Erhaltung des friesischen Brauchtums verschrieben haben.

2.4 Die Angehörigen der deutschen Sinti und Roma haben sich zur Vertretung ihrer Interessen in Vereinen und – entsprechend der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland – in Landesverbänden organisiert. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma ist der Dachverband von neun Landesverbänden deutscher Sinti und Roma und einigen regional oder lokal tätigen Vereinen und Institutionen. Der Niedersächsische Landesverband Deutscher Sinti, ein Sinti- und Roma-Verband in Hamburg und kleinere regionale Organisationen von deutschen Sinti, deutschen Sinti und Roma oder deutschen und ausländischen Roma sind unabhängig.

Einige nicht dem Zentralrat angeschlossene Organisationen und Älteste von Familienverbänden deutscher Sinti haben sich jüngst zur Sinti Allianz Deutschland zusammengeschlossen, die Vereinsstatus anstrebt.

3. Das rege Vereinsleben der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, das häufig alle Aspekte des sozialen Zusammenlebens einschließt, allerdings seinen Schwerpunkt in Maßnahmen und Veranstaltungen zur Sprache, Kultur und Tradition der Minderheiten hat, belegt ständig die breite Nutzung der durch die Verfassung gegebenen Freiheiten.

Artikel 8

Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen.

1. Jedermann hat in Deutschland das Recht, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden sowie religiöse Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen zu gründen. Die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit sowie die ungestörte Religionsausübung sind in Artikel 4 des Grundgesetzes garantiert und ebenfalls durch Art. 9 EMRK verbürgt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 verwiesen.

Zur gewährleisteten Religionsausübung gehören alle mit jeder Religion verbundenen Kulthandlungen, vor allem Gottesdienst, Feiern, Prozessionen, Gebete, Sakramentspenden, Glockengeläut und andere Äußerungen des religiösen Lebens. Die ungestörte Religionsausübung ist nicht nur für den einzelnen, sondern auch für diesen in Gemeinschaft mit anderen sowie für die Religionsgesellschaften selbst und religiösen Vereine gesichert. Grenzen findet die Religionsausübung, wie alle im Wortlaut zunächst uneingeschränkten Grundrechte, an kollidierenden Grundrechten Dritter und anderen mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtswerten, wenn diesen im Konkurrenzfall das höhere Gewicht zukommt.

In Deutschland gibt es keine Staatskirche, d.h. keine Staatsreligion, keine Einheit oder institutionell-organisatorische Verbindung von Staat und Kirche, insbesondere keine staatliche Kirchenhoheit und keine gesteigerte Staatsaufsicht. Die Kirchen

sind, wie alle anderen Religionsgesellschaften, eigenständige, vom Staat unabhängige Organisationen mit eigenem Aufgabenbereich.

Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes legt fest, dass niemandem aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen darf.

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen, die sich auf das Bekenntnis von Angehörigen nationaler Minderheiten beziehen. In Sachsen ist allerdings in Artikel 10 des Gesetzes zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 24. Januar 1997 (siehe Anlage) ausdrücklich bestimmt, dass die katholische Kirche das katholisch geprägte sorbische Kulturgut bewahrt und schützt.

2. Die Angehörigen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland gehören ganz überwiegend, soweit sie Mitglied einer Religionsgemeinschaft sind, der protestantischen bzw. der katholischen Kirche an.

2.1 Trägerin des kirchlichen Lebens der dänischen Minderheit ist die evangelisch-lutherische Dansk Kirke i Sydslesvig, die Dänische Kirche in Südschleswig. Sie ist als eingetragener Verein deutschen Rechts eine Freikirche, die 39 Kirchengemeinden mit 24 Pastoraten umfasst. Die Dänische Kirche in Südschleswig ist von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland und von der Folkekirke (Volkskirche) in Dänemark unabhängig, arbeitet jedoch eng mit der privatrechtlichen Organisation Dansk Kirke i Udlandet (Dänische Kirche im Ausland) in Odense/Dänemark zusammen. Die Gottesdienste werden in Dänisch, teilweise aber auch in Deutsch und Dänisch gehalten.

2.2 Die Sorben in Sachsen gehören überwiegend den christlichen Kirchen - etwa jeweils zur Hälfte der evangelischen bzw. der katholischen - an. Die evangelischen Sorben im sorbischen Siedlungsgebiet Sachsens sind entweder Mitglieder der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz bzw. der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Evangelische Sorben in Brandenburg gehören in der Regel der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg an, einige auch der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz. Eine Erfassung des religiösen Bekenntnisses nach ethnischer Zugehörigkeit erfolgt allerdings nicht.

Für die Belange der Sorben beider evangelischen Kirchen in Sachsen ist der Sorbische Superintendent in Bautzen zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört es u.a., sorbische Gottesdienste und Gemeindenachmittage in Gemeinden zu halten, in denen

keine Sorbisch sprechenden Pfarrer sind. Das betrifft insgesamt 22 evangelische Gemeinden. In einer Gemeinde steht ein Sorbisch sprechender Pastor zur Verfügung. Drei pensionierte Pfarrer sorbischer Sprache unterstützen diese kirchliche Arbeit in der obersorbischen Sprache. Insbesondere durch Aktivitäten des Vereins für sorbischen Gottesdienst und der Landeskirchlichen Gemeinschaft werden in jährlich zunehmender Zahl auch in Brandenburg an wechselnden Orten Hauptgottesdienste, Predigtgottesdienste und Bibelstunden in sorbischer Sprache angeboten, die von einigen sorbischsprachigen Pfarrern sowie Predigern gestaltet werden.

Serbske ewangelske towarstwo z.t., der Sorbische evangelische Verein e.V., ist eine Vereinigung evangelischer Sorben. Er führt jährlich einen sorbischen evangelischen Kirchentag und andere Veranstaltungen durch. Im Domowina-Verlag erscheint mit finanzieller Unterstützung aus staatlichen Mitteln der Stiftung für das sorbische Volk die Monatszeitschrift für die evangelischen Sorben „Pomhaj Bóh“ (Hilf Gott) in einer Auflage von 1.200 Exemplaren.

Das Gebiet der katholischen Sorben liegt im wesentlichen zwischen den Städten Bautzen, Kamenz und Hoyerswerda. In diesem katholisch geprägten Gebiet zweier Bistümer (Görlitz und Dresden-Meißen) sind die Sorbisch sprechenden Einwohner meist in der Mehrheit, dennoch wird in vielen kirchlichen Veranstaltungen Deutsch gesprochen, doch gibt es in einigen Gemeinden auch regelmäßig - teilweise täglich - Gottesdienste in sorbischer Sprache. Dafür stehen 20 Sorbisch sprechende Priester zur Verfügung. Die Kirche bemüht sich, das katholisch geprägte sorbische Kulturgut und insbesondere die sorbische Sprache zu bewahren und zu fördern. Der Cyrill-Methodius-Verein e. V. als Vereinigung sorbischer Katholiken unterstützt in vielerlei Hinsicht das katholische pastorale und kulturelle Leben der Sorben und gibt mit staatlicher finanzieller Unterstützung die Wochenzeitung „Katolski Posol“ (Katholischer Bote), die im Domowina-Verlag in einer Auflage von 2.650 Exemplaren erscheint, sowie sonstige religiöse Literatur der katholischen Sorben heraus.

2.3 Die Nord- und Ostfriesen sind - soweit sie einer Religionsgemeinschaft angehören - überwiegend evangelischen Glaubens, während die kleine Gruppe der Saterfriesen und die Ostfriesen im Oldenburger Land überwiegend katholisch sind. In der Regel besuchen die Friesen deutschsprachige Gottesdienste. In einigen Kirchen Nordfrieslands werden gelegentlich friesischsprachige Gottesdienste gehalten. Eine Arbeitsgruppe des Nordfriesischen Instituts bereitet ein friesisches Gesangbuch für den kirchlichen Gebrauch vor. Die katholische Kirche bietet aufgrund von Bemühungen der Saterfriesen zu bestimmten Anlässen Gottesdienste in Saterfriesisch an.

2.4 Die religiöse Orientierung der deutschen Sinti und Roma unterscheidet sich nicht von der der Mehrheitsbevölkerung in den einzelnen Regionen Deutschlands. Die deutschen Sinti und Roma sind überwiegend evangelische oder katholische Christen. Sie besuchen die deutschsprachigen Gottesdienste.

Artikel 9

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, auf freie Meinungsäußerung, die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen in der Minderheitensprache ohne Eingriffe öffentlicher Stellen und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen einschließt. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, dass Angehörige einer nationalen Minderheit in bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.

(2) Absatz 1 schließt nicht aus, dass die Vertragsparteien Hörfunk-, Fernseh- oder Lichtspielunternehmen einem Genehmigungsverfahren ohne Diskriminierung und auf der Grundlage objektiver Kriterien unterwerfen.

(3) Die Vertragsparteien hindern Angehörige nationaler Minderheiten nicht daran, Printmedien zu schaffen und zu nutzen. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens für Hörfunk und Fernsehen stellen sie so weit wie möglich und unter Berücksichtigung des Absatzes 1 sicher, dass Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewährt wird, eigene Medien zu schaffen und zu nutzen.

(4) Die Vertragsparteien ergreifen im Rahmen ihrer Rechtsordnung angemessene Maßnahmen, um Angehörigen nationaler Minderheiten den Zugang zu den Medien zu erleichtern sowie Toleranz zu fördern und kulturellen Pluralismus zu ermöglichen.

Zu Absatz 1

1. In Deutschland ist die allgemeine Meinungsfreiheit durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 10 EMRK umfassend gewährleistet. Das Grundgesetz sichert das Recht, die eigene Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten, und ebenso das Recht, die eigene Meinung zu verschweigen (negative Meinungsfreiheit). Als Meinung geschützt sind jede Art von Urteilen oder Verhaltensweisen; der Begriff der Meinung ist grundsätzlich weit zu verstehen

und umfasst neben Werturteilen auch Tatsachenbehauptungen, soweit sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind. Es spielt hierbei keine Rolle, ob die Meinung objektiv richtig ist oder falsch. Als Beitrag zur geistigen Auseinandersetzung sind somit auch falsche, verwerfliche und bewertende Meinungsäußerungen - innerhalb der durch Artikel 5 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgegebenen Schranken (Verstoß gegen allgemeine Gesetze, gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und Recht der persönlichen Ehre) - geschützt. Die Meinungsfreiheit steht allen deutschen Staatsangehörigen, damit natürlich auch den durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, und den Ausländern zu.

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung schützt in erster Linie vor Eingriffen der öffentlichen Gewalt. Darüber hinaus wird der Staat grundsätzlich aber auch verpflichtet, die genannte Freiheit zu sichern. Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes gewährleistet auch die Informationsfreiheit - das Recht, sich selbst zu informieren - als selbständiges Grundrecht. Geschützt ist sowohl das aktive Handeln zur Informationsbeschaffung als auch die schlichte Entgegennahme von Informationen. Insbesondere die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein nutzt die Rundfunksendungen und Presseerzeugnisse des Königreichs Dänemark - über die Staatsgrenzen hinweg - in ihrem angestammten Siedlungsgebiet.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine besondere Ausprägung auch in der Freiheit der Schaffung und Nutzung von Medien (Presse, Rundfunk und sonstige Kommunikationsmedien). Artikel 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Grundgesetzes gewährleisten die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film ohne Zensur. Zur Presse und Rundfunkfreiheit gehört insbesondere die grundsätzliche Staatsferne, die dem Staat jegliche Einflussnahme versagt, die nicht mit der Presse- und Rundfunkfreiheit vereinbar oder durch die Schranken des Artikel 5 Abs. 2 des Grundgesetzes gerechtfertigt ist.

Diese verfassungsrechtlichen Garantien wurden bei der Presse durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die einzelnen Landespressegesetze ausgestaltet und gewährleistet. Sie bilden die Voraussetzungen dafür, dass sich die Presse in der Bundesrepublik Deutschland frei und wirtschaftlich eigenständig entwickeln kann.

Die Rundfunkfreiheit ist ebenso wie die Freiheit der Presse ein wesentlicher Faktor im Prozess der öffentlichen Meinungs- und Willensbildung. Der Rundfunk genießt, wie auch die Presse, eine institutionelle Eigenständigkeit. Um dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Rundfunks gerecht zu werden, ist es nicht ausreichend, dass sich

der Staat jeglicher Einflussnahme enthält und im Übrigen den Rundfunk den gesellschaftlichen Kräften überlässt. Es bedarf vielmehr einer gewissen Ordnungsstruktur. In der Bundesrepublik Deutschland besteht die sogenannte duale Rundfunkordnung - ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern - innerhalb der durch den Staat garantiert wird, dass durch das Gesamtangebot aller Veranstalter die verfassungsrechtlichen Anforderungen gleichgewichtiger Vielfalt, d.h., Förderung der freien individuellen Meinungsbildung und Darstellung der kulturellen Vielfalt, in der Berichterstattung erfüllt werden.

Der föderative Staatsaufbau weist den Ländern die Zuständigkeit für das Rundfunkwesen und damit für die Garantie der Meinungsvielfalt zu. Rechtliche Grundlage für das Rundfunkwesen sind die Rundfunkstaatsverträge, die Mindestanforderungen festlegen, auf deren Basis die Länder in ihrer Zuständigkeit jeweils detaillierte Regelungen in den Landesmediengesetzen erlassen haben. Sie enthalten die landesspezifischen Programmanforderungen und Vorkehrungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt und Meinungsfreiheit (vergleiche hierzu die konkreten Beispiele in den Ausführungen zu Absatz 4). In den Landesmediengesetzen sind zudem die Zulassungsvoraussetzungen für den privaten Rundfunk geregelt (vergleiche hierzu die Ausführungen zu Absatz 2).

Artikel 3 Abs. 1 und 3 des Grundgesetzes verbietet jegliche Diskriminierung beim Zugang zu den Medien, so dass auch den durch das Rahmenübereinkommen geschützten nationalen Minderheiten und Volksgruppen unter den gleichen Bedingungen wie der Mehrheitsbevölkerung der Zugang möglich ist. Besonders zu erwähnen sind hierbei die Aufsichts- und Kontrollgremien, die die Sicherung der Meinungsvielfalt und die Einhaltung der Programmgrundsätze des Rundfunks zu gewährleisten haben. In den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der für den privaten Rundfunk zuständigen Landesmedienanstalten - Rundfunkrat und Rundfunkkommission/Medienrat - werden die in Betracht kommenden bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen beteiligt. Diese Gremien sind in ihrer Zusammensetzung so vielschichtig besetzt, dass alle gesellschaftlich relevanten Gruppen ausreichend zu Wort kommen können. Die Mitglieder dieser Gremien bringen dabei über eigene Verbands- oder Gruppeninteressen hinaus umfassende und vielschichtige Betrachtungen gesellschaftlich bedeutender Fragen in die Beratungen ein.

Die Frage der Vertretung von nationalen Minderheiten in diesen Mediengremien war Gegenstand eines vom Zentralrat Deutscher Sinti und Roma eingeleiteten Gerichtsverfahrens (vergleiche hierzu die Ausführungen zu Artikel 4 Abs. 1 Ziffer 3). Die

Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Anstalten ist primär eine anstaltsinterne Aufgabe und obliegt den Kontrollgremien Rundfunkrat und Verwaltungsrat. Zuständig für die Kontrolle der privaten Rundfunkveranstalter sind die Landesmedienanstalten. Die Aufgabe der Kontrollgremien besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts allerdings nicht in einer Interessenvertretung der entsendenden Gruppe/Organisation, sondern vielmehr darin, als Sachwalter des Allgemeininteresses eine einseitige Einflussnahme und Programmgestaltung zu verhindern und dafür Sorge zu tragen, dass alle bedeutsamen politischen Kräfte und Gruppen im Gesamtprogramm angemessen und fair berücksichtigt werden. Entsprechend hat das Bundesverfassungsgericht einer gesellschaftlich relevanten Gruppe - das kann auch eine nationale Minderheit sein - kein subjektives Recht auf Berücksichtigung bei der Zusammensetzung von Kontrollgremien gewährt und damit auch keine Diskriminierung bei der Nichtberücksichtigung angenommen.

Einige Repräsentanten bzw. Angehörige von nationalen Minderheiten sind in Rundfunkgremien gewählt worden. Der Anstaltsversammlung der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR) des Landes Schleswig-Holstein gehört ein Vertreter von Sydslesvigsk Forening (SSF), der kulturellen Hauptorganisation der dänischen Minderheit, an. Mitglied im Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens (ZDF) ist auch eine Angehörige der dänischen Minderheit. Entsprechend dem Gesetz über den privaten Rundfunk in Sachsen vom 18. Januar 1996 gehört der Versammlung der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien ein sorbischer Repräsentant an, der von den Verbänden der Sorben benannt wurde. Der Sächsische Landtag hat einen Repräsentanten des sorbischen Dachverbands Domowina in den Rundfunkrat des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) entsandt. In Brandenburg ist ebenfalls ein Repräsentant der Domowina im Rundfunkrat des Ostdeutschen Rundfunks Brandenburg (ORB) und im Medienrat der Landesmedienanstalt Berlin-Brandenburg vertreten.

Aufgrund der tatsächlichen Rahmenbedingungen der verfassungsrechtlich verbürgten Pressefreiheit, die eine große Zahl von selbständigen und politisch oder weltanschaulich miteinander konkurrierenden Presseerzeugnissen ermöglicht, gibt es im Pressewesen keine vergleichbaren gesetzlich normierten Aufsichtsgremien.

Die vorstehend erwähnten Freiheiten können von den nationalen Minderheiten grundsätzlich auch in ihrer Minderheitensprache wahrgenommen werden (zur Verwendung der Sprache im allgemeinen vergleiche auch die Ausführungen zu Artikel 10). Inwieweit die Minderheitensprachen in den Medien aufgegriffen werden, ergibt sich aus den Ausführungen zu den Absätzen 3 und 4.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Rundfunkwesens ist Angelegenheit der Länder. Artikel 5 Abs.1 Satz 2 des Grundgesetzes (Rundfunkfreiheit) schreibt dem Land keine bestimmte Form der Rundfunkorganisation vor. Das Land muss jedoch zur Aufrechterhaltung der Rundfunkfreiheit bestimmte Vorkehrungen treffen. Als Angelegenheit der Allgemeinheit muss der Rundfunk in voller Unabhängigkeit überparteilich betrieben und von jeder einseitigen Beeinflussung freigehalten werden. Vor allem die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müssen in ihrem Gesamtprogramm umfassende Information bieten und der vollen Meinungsvielfalt Raum geben. Für den privaten Rundfunk hat der Gesetzgeber ebenfalls sicherzustellen, dass er den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird, insbesondere dass ein möglichst hohes Maß gleichgewichtiger Vielfalt erreicht wird. Die bestehenden Genehmigungsvorschriften für die Zulassung als Rundfunkveranstalter knüpfen ausschließlich an die objektiven Kriterien an. Die Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus den einzelnen Landesmediengesetzen.

In allen Fällen muss der Antragsteller seinen Wohn- bzw. Firmensitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes (in einigen Ländern erweitert um die EU-Mitgliedstaaten) haben. Die Erteilung der Erlaubnis hängt weiter davon ab, ob der Antragsteller zur rechtmäßigen Veranstaltung von Rundfunksendungen geeignet ist, d.h., den finanziellen und gesetzlichen Anforderungen an die Programmgestaltung gerecht wird. Die Programme müssen weiter den allgemeinen Programmgrundsätzen, wie sie im Rundfunkstaatsvertrag niedergelegt sind, genügen; hierzu gehören u.a. die Einhaltung der verfassungsmäßigen Ordnung und die Achtung der Würde des Menschen. Darüber hinaus werden in den einzelnen Landesmediengesetzen noch unterschiedliche Anforderungen an die Veranstalter privaten Rundfunks gestellt, die sich jedoch ebenfalls ausschließlich an objektiven Kriterien orientieren.

Soweit der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis abgelehnt wird, kann Widerspruch und Klage nach den allgemeinen Vorschriften erhoben werden.

Zu Absatz 3

1. Zu den rechtlichen Möglichkeiten der Schaffung und Nutzung von Medien finden sich die grundlegenden Aussagen in den Ausführungen zu Absatz 1. Darauf hingewiesen wird erneut, dass den nationalen Minderheiten und der Mehrheitsbevölkerung die Rechte und Möglichkeiten der Presse- und Rundfunkfreiheit gleichermaßen zu-

stehen. U.a. durch die bestehende Förderpolitik des Bundes und der Länder (hierzu wird auf die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 verwiesen) ist es den durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen möglich, die Presse- und Rundfunkfreiheit auch praktisch umzusetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die unterschiedliche Größe und damit verbundene wirtschaftliche und praktische Leistungsfähigkeit der geschützten Gruppen eine unterschiedliche Dichte der Mediennutzung durch die Gruppen zur Folge haben.

2. Die Möglichkeiten zur Schaffung und Nutzung von Printmedien ist durch die in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes verankerte Informations- und Pressefreiheit garantiert. Eine Zensur findet nicht statt, so dass im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung niemand gehindert ist, sich publizistisch zu betätigen. Die durch das Grundgesetz gewährte Pressefreiheit dokumentiert sich in einer Vielzahl von Publikationen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, die beispielhaft im nachfolgend dargestellt werden.

2.1 Die dänische Minderheit verfügt über eine eigene zweisprachige Tageszeitung ("Flensburg Avis"). Sitz der Verlagsleitung ist Flensburg, Lokalredaktionen gibt es in Schleswig, Husum und Niebüll. Die Auflage beträgt ca. 6.600 Exemplare, von denen ein Teil nördlich der Grenze vertrieben wird. Sydslesvigsk Forening, dem Südschleswigschen Verein - der kulturellen Hauptorganisation der dänischen Minderheit - ist ein Pressedienst angegliedert, der Medien in Deutschland und Dänemark mit Informationen über die dänische Minderheit versorgt. Im übrigen nutzt die dänische Minderheit das aktuell verfügbare und thematisch breit gestreute dänische Presseangebot.

2.2 Für das sorbische Volk stehen folgende regelmäßig erscheinende sorbischsprachige Druckmedien zur Verfügung:

- Serbske Nowiny (Sorbische Zeitung) - 2000 Expl.
Obersorbische Tageszeitung, erscheint montags bis freitags jeweils als Abendzeitung, freitags mit teilweise spezifischen Beilagen, z.B. Literatur/Kunst, Jugendbeilage, Sportbeilage (Sokołske listy)
Auflage: montags bis donnerstags 1500, freitags 2000 Expl.
- Nowy Casnik (Neue Zeitung) - 1100 Expl.
Niedersorbische Wochenzeitung mit deutschsprachigem Anteil; erscheint sonnabends

- Rozhlad (Umschau) - 610 Expl.
Monatszeitschrift für sorbische Kultur, Sprache, Literatur und Kunst mit Beiträgen in obersorbischer und niedersorbischer Sprache
- Serbska šula (Sorbische Schule) - 210 Expl.
Pädagogische Fachzeitschrift mit Beiträgen in obersorbischer und niedersorbischer Sprache, jährlich 10 Ausgaben
- Płomjo/Płomje (Flamme) - 2400/950 Expl.
Monatszeitschrift für Kinder bzw. Schüler
Płomjo: obersorbische Ausgabe in 2400 Expl.
Płomje: niedersorbisches Pendant in 950 Expl.
- Katolski Posoł (Katholischer Bote) - 2650 Expl.
Obersorbische Wochenzeitschrift der katholischen Sorben
- Pomhaj Bóh (Gott hilf) - 1200 Expl.
Evangelische Monatszeitschrift in obersorbischer Sprache

Weiter werden auch wissenschaftliche und kulturelle Bücher in sorbischer Sprache ebenso wie Schulbücher, neue und klassische sorbische Belletristik, Jugend-, Kinder- und Bilderbücher im Domowina Verlag herausgegeben. Zahlreiche Publikationen zur sorbischen Sozial- und Kulturgeschichte, der Sprachentwicklung, der Volkskunde und der Kultur- und Kunstwissenschaft werden auch in Deutsch herausgegeben, z.B. durch das Sorbische Institut und die Maćica Serbska, die sorbische wissenschaftliche Gesellschaft.

2.3 Im friesischen Siedlungsgebiet erscheinen in Lokalzeitungen Nordfrieslands und einigen regionalen Zeitschriften vereinzelt Beiträge in friesischer Sprache. Die in Nordfriesland verbreiteten Zeitungen des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlags veröffentlichen seit 1993 monatlich Sonderseiten mit Beiträgen u.a. in friesischer Sprache. In den Lokalausgaben der im Saterland gelesenen Regionalzeitungen erscheinen regelmäßig Artikel in Saterfriesisch.

2.4 Die Herausgabe von Printmedien in Romanes entspricht nicht der grundsätzlichen Haltung der deutschen Sinti, ihre Sprache nur in den Familien und Familienverbänden zu pflegen und auf eine Verschriftlichung zu verzichten. Jedoch verbreitet der Zentralrat regelmäßig Artikel und Stellungnahmen in deutscher Sprache, die sowohl an die Presse gehen als auch den angeschlossenen Verbänden zur Unter-

richtung zur Verfügung gestellt werden. Auch andere Organisationen der deutschen Sinti und Roma informieren durch Informationsdienste bzw. Rundschreiben. Roma-Organisationen nutzen dazu auch ihr Romanes. Im Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma erscheint (in Deutsch) eine Schriftenreihe.

3. Die Schaffung eigener Medien im Bereich des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) ist, wie bei den Presseerzeugnissen, abhängig von der Größe der geschützten Gruppe und deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Wo die Schaffung eigener Rundfunkmedien nicht sinnvoll oder möglich ist, stehen in der Regel "offene Kanäle" zur Verfügung. Diese dienen der lokalen und regionalen Verbreitung nichtkommerzieller Rundfunkbeiträge. Einzelpersonen, gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen, Vereinen, Verbänden und Institutionen steht die Möglichkeit offen, selbständig und in eigener Verantwortung Rundfunkbeiträge herzustellen und senden zu lassen. Diese Beiträge müssen den allgemeinen Programmgrundsätzen genügen, dürfen keine kommerzielle Werbung enthalten, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein und nicht gegen Entgelt ausgestrahlt werden. Zur Frage, inwieweit die "offenen Kanäle" durch die durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen genutzt werden, liegen bislang keine abschließenden Angaben vor. Die dänische Minderheit nutzt den offenen Fernsehkanal unregelmäßig, um in ihrer Region Videofilme über die Minderheit in Dänisch oder Deutsch auszustrahlen. Die friesische Volksgruppe bereitet ein Hörfunk-Pilotprojekt in friesischer Sprache vor, das zu regelmäßigen Sendezeiten in Nordfriesland ausgestrahlt werden soll.

Nachfolgend wird beispielhaft das bisherige Angebot an Rundfunkmedien für die durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen dargestellt:

3.1 Zur dänischen Minderheit

Im Siedlungsgebiet der dänischen Minderheit in Norden des Landes Schleswig-Holstein besteht eine besondere Situation bezüglich der Nutzung von Rundfunkmedien. Durch die unmittelbar an Dänemark angrenzende Lage des Siedlungsgebietes ist es den Angehörigen der Minderheit möglich, das gesamte Rundfunkprogramm des Königreichs Dänemark zu empfangen. Insofern hat sich ein besonderer Bedarf, eigene Rundfunkmedien zu entwickeln, bislang nicht konkretisiert. Der private Hörfunksender Radio Schleswig-Holstein verbreitet eine kurze tägliche Nachrichtensendung in dänischer Sprache, die von der dänischen Minderheit gestaltet wird.

Daneben existieren ein Modellversuch des NDR-Fernsehens (Norddeutscher Rundfunk) in Dänisch sowie Sendungen des dänischen Regionalfernsehens für Sønderjylland (Südjütland), die die dänische Minderheit thematisieren.

3.2 Zum sorbischen Volk

In den angestammten Siedlungsgebieten des sorbischen Volkes im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk ein umfangreiches Programmangebot in den sorbischen Sprachen entwickelt. Das Programm widmet sich insbesondere den Bereichen Information, Kultur und Bildung. Kultur wird dabei im weitesten Sinne verstanden; hierunter fallen auch Berichte über Brauchtum und Vereinsleben, Rezensionen von Theateraufführungen und Büchern sowie Gespräche mit sorbischen Schriftstellern und anderen Kulturschaffenden. Darüber hinaus gibt es Nachrichten, Kommentare, aktuelle Berichte, insbesondere zum regionalen Zeitgeschehen, und religiöse Beiträge. Der musikalische Bereich umfasst insbesondere das sorbische Volkslied bis hin zum modernen sorbischen Schlager.

Der Mitteldeutsche Rundfunk (mdr) hat gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 27. Juni 1991 den Programmauftrag, in seinen Sendungen den Belangen aller Bevölkerungsgruppen, auch der Minderheiten, Rechnung zu tragen. Der mdr mit seinem Sorbischen Studio in Bautzen sendet ein tägliches Hörfunkprogramm in obersorbischer Sprache. Es umfasst montags bis sonnabends je drei Stunden im Frühprogramm, sonntags eineinhalb Stunden zur Mittagszeit und außerdem einzelne Direktübertragungen. Darüber hinaus gibt es seit April 1999 jeden Montag eine einstündige Jugendsendung "Radio Satkula". In ihr werden Nachrichten, Berichte und moderne sorbische und internationale Musik neben sonstigen Reportagen gesendet. Die Sendung wird von sorbischen Jugendlichen gestaltet und moderiert. Die Sendung wird einen Tag später im Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg wiederholt. Dies bedeutet - ohne die Sondersendungen - eine wöchentliche Ausstrahlung in obersorbischer Sprache von 21,5 Stunden.

Das Landesfunkhaus Sachsen des mdr sendet zudem alle vier Wochen mittwochs die halbstündige 20.15-Uhr-Fernsehsendung im Zweikanalton (Deutsch und Obersorbisch). Jeden Sonntag ist auch die kurze Kindersendung „Sandmännchen“ im Zweikanalton in obersorbischer Sprache zu empfangen. Es handelt sich jeweils nicht um Sendungen mit sorbischer Thematik, sondern um Übersetzungen der regelmäßigen Sendungen in eine sorbischsprachige Fassung. Ein Telefenster mit sorbischer Thematik in sorbischer Sprache existiert beim mdr nicht.

Der Ostdeutsche Rundfunk Brandenburg (ORB) hat, entsprechend dem mdr, gemäß § 4 des Gesetzes über den Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg ebenfalls den

Programmauftrag, der kulturellen Vielfalt des Landes Brandenburgs und der sorbischen Kultur und Sprache Rechnung zu tragen.

Der ORB gestaltet in seinem Studio Cottbus von Montag bis Freitag ein tägliches Hörfunkprogramm von einer Stunde in niedersorbischer Sprache. Hinzu kommt sonntags ein Programm von 90 Minuten, so dass allein im Hörfunk 6 1/2 Wochenstunden in niedersorbischer Sprache produziert werden. Zusätzlich wird vom mdr dessen Programm in obersorbischer Sprache übernommen. Insgesamt werden damit 28 Stunden Hörfunkprogramm in sorbischer Sprache ausgestrahlt.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Pflege sorbischer Musik und der Aufarbeitung des musikalischen Erbes gewidmet. Dies geschieht nicht nur durch einen umfangreichen und sorgsam ausgewählten Einsatz von Musik im Programm. Vielmehr produzieren der MDR und der ORB auch selbst sorbische Einspielungen, da sorbische Musik auf dem Markt kaum angeboten wird. Pro Jahr werden ca. 80 bis 100 Titel aufgenommen. Zur Produktion zählen auch Bemühungen um die Erforschung sorbischen Volksliedgutes, Anregung und Hilfestellung für Interpreten, Gruppen und Vokalensembles bei Bearbeitungen, die Förderung sorbischer Musiktalente beispielsweise durch ein jährlich veranstaltetes Konzert von Nachwuchskünstlern wie aber auch Mitschnitte von Veranstaltungen und die Unterstützung durch den ORB bei der Veröffentlichung von Tonträgern.

Im Fernsehen veranstaltet der ORB die einzige regelmäßige sorbischsprachige Sendung in Deutschland unter dem Titel "Łužyca - Sorbisches aus der Lausitz". Diese Sendung wird seit April 1992 monatlich auf einem festen Sendeplatz, nämlich jeden dritten Samstag im Monat um 13.30 Uhr, ausgestrahlt; Wiederholungen finden jeweils am Mittwoch danach gegen 23.30 Uhr statt. Bei dieser Sendung handelt es sich um ein 30-minütiges Magazin in niedersorbischer Sprache mit deutschen Untertiteln. Ziel des Magazins ist es, sorbische Sprache, Kultur, Tradition, Alltagsleben und Probleme darzustellen. Heimatbewusstsein und nationales Selbstbewusstsein der Sorben sollen gefördert werden. Es werden beispielsweise Berichte über Traditionen in Handwerk und Volkskunst ausgestrahlt, die möglicherweise in Zukunft aussterben können. Außerdem wird angestrebt, eine Verringerung des Stellenwertes der sorbischen Sprache bei der jüngeren Generation zu verhindern.

Eine Reihe sorbischer Filmproduktionen wird als Videokassette angeboten. Es handelt sich insbesondere um Kinderfilme (meist Übernahmen tschechischer Trickfilme), Videos für den schulischen Bedarf, z.B. für den Geschichtsunterricht, sowie um Filme über die Sorben bzw. ein sorbisches Thema. Die meisten Videos wurden in Obersor-

bisch produziert, einige in Niedersorbisch, und für die Informationsfilme gibt es meist eine mehrsprachige Fassung. Pro Jahr werden ca. drei bis fünf Videos herausgegeben.

Im Internet stehen ebenfalls Informationen über Sorben zur Verfügung, die u.a. vom Sorbischen Institut Bautzen und der Domowina auf den Weg gebracht wurden bzw. betreut werden. Diese Informationen erscheinen in deutscher, ober- und niedersorbischer und englischer Sprache.

Das Hörfunk- und sonstige Medienangebot ist also breit gefächert. Von den Angehörigen des sorbischen Volkes wird jedoch als ein besonderer Mangel empfunden, dass der mdr bis jetzt keine regelmäßigen Fernsehsendungen mit sorbischer Thematik und in sorbischer Sprache ermöglicht hat.

3.3 Zu den Friesen in Deutschland

Sendungen in friesischer Sprache werden im angestammten Siedlungsgebiet der Friesen in den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen nur in sehr begrenztem Umfang angeboten. Im Hörfunk des Norddeutschen Rundfunks wird seit 1989 einmal wöchentlich auf Nordfriesisch gesendet, und zwar in einem regionalen „Fenster“. Der Sendeumfang beträgt jedoch nur drei Minuten. Außerdem wurde bisher einmalig ein einstündiges friesischsprachiges Hörfunk-Feature verbreitet. Im Fernsehen gab es bisher keine friesischsprachige Ausstrahlung. Der Privatsender Radio-Schleswig-Holstein brachte 1994/95 vierteljährlich eine einstündige Sendung in nordfriesischer Sprache. Im offenen Kanal Westküste ist seit dem 4. Oktober 1999 die Sendung von "Radio Friislon" zu hören.

3.4 Zu den deutschen Sinti und Roma

Da die deutschen Sinti und Roma über nahezu das ganze Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verteilt leben, ist die Schaffung eigener Rundfunkmedien oder die Beteiligung innerhalb der sogenannten offenen Kanäle aus tatsächlichen und wirtschaftlichen Gründen schwierig. Das Interesse der Verbände deutscher Sinti und Roma konzentriert sich daher auch darauf, mit den Rundfunksendern wie den Druckmedien im laufenden Gespräch zu bleiben und so zu einer vorurteilsfreien Berichterstattung beizutragen bzw. Sensibilität zu erzeugen, dass ungenügend durchdachte Berichte und Meldungen in der Gesellschaft da und dort noch bestehende Vorurteile schüren können. Auf die Position der deutschen Sinti zu ihrer Sprache wurde bereits eingegangen. Der auch auf Romanes sendende Berliner Radiosender

SFB 4 Multikulti (jeden ersten und dritten Donnerstag im Monat von 18.45 bis 19.00 Uhr) spricht vor allem im Raum Berlin lebende Roma, insbesondere auch ausländische Roma, an.

4. Zu den aktuellen medienpolitischen Zielen der Dachorganisationen der Minderheiten in Deutschland gehört, bei den Rundfunkmedien auch außerhalb der beschriebenen Aktivitäten eine breitere Beschäftigung mit den Minderheiten und eine intensivere vorurteilsfreie Berichterstattung zu erreichen, um die Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland stärker über diesen Teil des deutschen Staatsvolkes mit seinen eigenen Identitäten zu informieren. Die Dänen, Sorben und Friesen verbinden dieses Ziel mit dem Wunsch nach Berücksichtigung ihrer Sprache in weiteren Angeboten audiovisueller Medien.

Zu Absatz 4

Die Frage der Erleichterung des Zugangs zu den Medien für die durch das Rahmenübereinkommen geschützten nationalen Minderheiten und Volksgruppen wurde im Zusammenhang mit den Ausführungen zu den Absätzen 1 und 3 behandelt. Die Frage der Förderung von Toleranz und der Ermöglichung von kulturellem Pluralismus ist im wesentlichen in den Ausführungen zu Absatz 1 enthalten, die im Rahmen der Darstellung des verfassungsrechtlichen Inhalts der Rundfunkfreiheit beide Elemente als Grundlage der Rundfunkfreiheit erläutern, für die der Staat Sorge zu tragen hat. In einigen Landesmediengesetzen sind diese Bereiche, insbesondere unter Hinweis auf Minderheiten - nicht begrenzt auf die durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen - nochmals ausdrücklich aufgenommen. So wurde beispielsweise im Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 die folgende Regelung aufgenommen:

"In den im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags zugelassenen privaten Rundfunkprogrammen ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen im wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in Vollprogrammen und in Spartenprogrammen mit Schwerpunkt Information angemessen zu Wort kommen; Auffassungen von Minderheiten sind zu berücksichtigen."

Im Staatsvertrag ebenfalls nochmals ausdrücklich aufgenommen wurde die Verpflichtung, dass das Gesamtprogramm das Zusammenleben zwischen Ausländern und der deutschen Bevölkerung in Berlin und Brandenburg zu fördern habe.

Im Land Hessen schreibt § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den privaten Rundfunk vor, dass die Programme "zum Schutz von ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten" beizutragen haben.

Artikel 10

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache privat und in der Öffentlichkeit mündlich und schriftlich frei und ungehindert zu gebrauchen.

(2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, sofern die Angehörigen dieser Minderheiten dies verlangen und dieses Anliegen einem tatsächlichen Bedarf entspricht, soweit wie möglich die Voraussetzungen dafür sicherzustellen, dass im Verkehr zwischen den Angehörigen dieser Minderheiten und den Verwaltungsbehörden die Minderheitensprache gebraucht werden kann.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, zu gewährleisten, unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe ihrer Festnahme und über die Art und den Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden sowie sich in dieser Sprache, erforderlichenfalls unter unentgeltlicher Beiziehung eines Dolmetschers, zu verteidigen.

Zu Absatz 1

1. In Deutschland ist die Freiheit zum Gebrauch der eigenen Sprache - in der Öffentlichkeit und in der Privatsphäre - durch Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, der die freie Entfaltung der eigenen Persönlichkeit garantiert, gewährleistet. Dieses Recht gilt auch im Rahmen der durch Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit.

Neben den durch das Grundgesetz für das gesamte deutsche Staatsgebiet garantierten Freiheiten hat das Land Brandenburg den Gebrauch der sorbischen Sprache in § 8 des Gesetzes zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden) (SWG) nochmals ausdrücklich für frei erklärt. Entsprechend der Sächsischen Verfassung und § 8 des Sächsischen Sorbengesetzes sowie mehrerer anderer Gesetze und

Verordnungen haben die Sorben im Freistaat Sachsen das Recht, in der Öffentlichkeit und im Privaten schriftlich wie mündlich in ihrer Sprache zu kommunizieren.

Der Gebrauch der Minderheitensprachen in der Öffentlichkeit wird von der deutschen Bevölkerung allgemein akzeptiert. Es gibt hier keinerlei Vorbehalte. Andere Sprachen als Deutsch werden in weit größerem Umfang durch die in großer Zahl in Deutschland lebenden Ausländer gebraucht, was auf keine Probleme in der Gesellschaft stößt, von einzelnen Rechtsextremisten abgesehen.

2. Der größte Teil der Angehörigen der dänischen Minderheit benutzt im privaten Bereich die dänische Sprache. Allerdings muss auch die Situation in national gemischten Ehen gesehen werden, wo die deutsche Sprache stärker im Mittelpunkt steht. Innerhalb der Organisationen der dänischen Minderheit wird Dänisch gesprochen. Die ständige Nutzung und Förderung der dänischen Sprache ist Grundlage der gesamten Minderheitenarbeit. Insbesondere auch für die Kinder aus national gemischten Ehen sind die dänischen Privatschulen von besonderer Bedeutung für die dänische Sprachkompetenz.

Der Gebrauch der sorbischen Sprache im privaten Bereich hängt weitgehend von der sorbischen Bevölkerung selbst ab, vor allem ob die Sprache an die Kinder weitergegeben wird. Dies ist in den zentralen Siedlungen, wo die Sorben stark vertreten oder sogar Mehrheitsbevölkerung sind, viel stärker der Fall als bei den Familien in den größeren Gemeinden und Städten, die als Streuminderheit leben. Auch bei den Sorben beeinflusst die Existenz zahlreicher national gemischter Ehen die Familiensprache und die Weitergabe des Sorbischen an die Kinder, so dass der Besuch von sorbischen Schulen für diese Kinder besondere Bedeutung hat.

Der Gebrauch des Sorbischen in der Öffentlichkeit ist dadurch erschwert, dass in dem deutsch-sorbischen Siedlungsgebiet keine allgemeine Zweisprachigkeit herrscht, sondern in der Regel nur die Sorben beide Sprachen beherrschen. Dadurch wird bei öffentlichen Veranstaltungen, aber auch in der Kirche - von Ausnahmen abgesehen - die deutsche Sprache eher benutzt als das Sorbische.

Die nordfriesische Sprache ist insbesondere bei den auf den Inseln und Halligen lebenden Friesen noch in größerem Anteil Familiensprache und öffentliches Kommunikationsmittel. Auf dem Festland trifft dies nur zum kleineren Teil zu. In gemischt-sprachigen Ehen tritt in der Regel Deutsch in den Vordergrund. Bei den Saterfriesen ist schrittweise eine Verstärkung des Gebrauchs der saterfriesischen Sprache festzustellen, nachdem bei den Schulkindern die Bereitschaft zur Aneignung dieser

Sprache wächst und die Kommunikation der Kinder mit der Großelterngeneration in der saterfriesischen Sprache wieder eingeleitet worden ist.

Die deutschen Sinti und Roma, die zweisprachig mit Romanes und Deutsch aufwachsen, gebrauchen im privaten Bereich ihr angestammtes Romanes und nur teilweise die deutsche Sprache. Sie ist aber zweite Muttersprache oder Nebensprache. In der Gemeinschaft mit anderen deutschen Sinti und Roma herrscht Romanes vor. In der Öffentlichkeit, insbesondere wenn Angehörige der Mehrheitsbevölkerung, der anderen Minderheiten oder in Deutschland lebende Ausländer zugegen sind, wird fast immer Deutsch gesprochen.

3. Von staatlicher Seite wird das Erlernen wie die Nutzung der Minderheitensprachen vielfältig gefördert (siehe dazu die Ausführungen zu den einzelnen Verpflichtungen). Insbesondere wird auch in der Öffentlichkeit dafür geworben, die Sprachen durch Nutzung in der Familie und im außerfamiliären Alltag lebendig zu erhalten. Dabei wird insbesondere der kulturelle Wert der Minderheitensprachen für das Kulturleben Deutschlands hervorgehoben, um mit dem entsprechenden Selbstwertgefühl die Bereitschaft der jüngeren Generation zur Übernahme und Weitergabe dieser Sprachen zu stärken.

Zu Absatz 2

1. Nach dem deutschen Recht ist die Amtssprache deutsch. Die Verpflichtung des Absatzes 2 ist beschränkt auf Gebiete, die traditionell oder in beträchtlicher Zahl von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnt werden, und trifft in Deutschland grundsätzlich insbesondere auf die Siedlungsgebiete der dänischen Minderheit, des sorbischen Volkes und der Nordfriesen bzw. Saterfriesen zu. Deutsche Sinti und Roma leben, ohne dass in bestimmten Orten oder Gebieten eine vergleichbar größere Zahl von ihnen bekannt ist, über nahezu ganz Deutschland verteilt.

Die Möglichkeit zur Nutzung der Minderheitensprache im Verkehr mit Verwaltungsbehörden ist aufgrund des überwiegend nur geringen Prozentsatzes der Angehörigen der Minderheiten an der örtlichen Bevölkerung nicht generell möglich, sondern auf Sonderregelungen beschränkt. Damit wird jedoch der Kontakt von Angehörigen der vom Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen mit Verwaltungsbehörden nicht erschwert, da alle Angehörigen dieser Gruppen zweisprachig sind und keine Probleme mit der Verwendung der deutschen Sprache haben. Wo rechtliche und praktische Möglichkeiten für die Nutzung von Minderheitensprachen im Kontakt mit

der Verwaltung bestehen, werden sie von den Angehörigen der Minderheiten überwiegend kaum genutzt.

Die dänische Minderheit, die Sorben und die Friesen halten jedoch einen weiteren Ausbau der bisherigen praktischen Möglichkeiten für wünschenswert, weil damit das öffentliche Bewusstsein für die Existenz der Minderheitensprachen verstärkt und der nachwachsenden Generation ein zusätzlicher Anreiz für das Beibehalten der Minderheitensprache gegeben wird. Dies wird ein Thema der geplanten Konferenz des Bundesministeriums des Innern mit den Ländern und Kommunalverwaltungen der Minderheitensiedlungsgebiete sowie Repräsentanten der Minderheiten sein, die im Jahr 2000 im Rahmen der Implementierungsbemühungen zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen stattfinden soll.

Angeregt wird seitens der nationalen Minderheiten und Volksgruppen, dass für die bessere Kommunikation von örtlichen und regionalen Verwaltungsmitarbeitern in den Minderheitensprachen von kommunaler Seite die Teilnahme an Sprachkursen gefördert sowie bei der Einstellung von Mitarbeitern und bei ihrem Einsatz ihre Sprachkompetenz besonders gewürdigt und berücksichtigt wird.

Im einzelnen ergibt sich folgende Situation:

2. Zur Verwendung der sorbischen Sprache

In den deutsch-sorbischen Gebieten ist bei den Behörden und Verwaltungen des Landes und der Kommunen neben der deutschen Sprache auch die sorbische Sprache zugelassen. Dieses Recht sehen die §§ 9 und 11 des Sächsischen Sorbengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 20. Januar 1999 und § 23 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ausdrücklich vor. Im Siedlungsgebiet der Sorben ist zudem die sorbische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen; das bedeutet die zweisprachige Benennung der Landkreise und Gemeinden (zweisprachige Ortsschilder), der öffentlichen Gebäude, Einrichtungen sowie von Straßen und Plätzen etc. Im Anwendungsbereich des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes müssen sich die Sorben allerdings grundsätzlich der deutschen Sprache bedienen.

In den kommunalen Verwaltungen beherrschen Mitarbeiter und Leiter in verschiedenen Positionen die sorbische Sprache. Teilweise sind sie für sorbische Belange direkt zuständig. In den kommunalen Behörden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes im Land Brandenburg werden öffentliche Bekanntma-

chungen zumeist zweisprachig veröffentlicht; für Behördenschreiben werden zweisprachige Kopfbögen verwendet.

In den rein sorbischen oder überwiegend sorbischen Gemeinden im Freistaat Sachsen ist das öffentliche Leben von der sorbischen Sprache geprägt. Dies schließt die Verwaltung und die Sitzungen der Gemeinderäte ein. Dabei wird sichergestellt, dass - z.B. durch Aushänge in beiden Sprachen - auch die Bürger, die nur die deutsche Sprache beherrschen, in das örtliche Leben einbezogen sind. Insbesondere in diesen Gemeinden kommt es zunehmend auch zu standesamtlichen Trauungen in sorbischer Sprache.

Überall dort, wo die Sorben jedoch nur eine - meist kleine - Minderheit in der örtlichen Bevölkerung darstellen, werden die rechtlichen und praktischen Möglichkeiten zum Gebrauch der sorbischen Sprache im Kontakt mit der Verwaltung nur sehr zögernd genutzt.

Auch dort, wo ausreichend Mitarbeiter von Kreis- und Gemeindeverwaltungen mit sorbischer Sprachkompetenz zur Verfügung stehen, wird nur selten davon Gebrauch gemacht. In der Regel ziehen es die sorbischen Bürger vor, im Kontakt mit der Verwaltung die deutsche Sprache zu benutzen, weil sie so Missverständnisse bei der Beurteilung ihres Anliegens ausschließen möchten. Dafür einige Beispiele:

In der Stadt Cottbus wird der Schriftverkehr zwischen dem Beauftragten für sorbische (wendische) Angelegenheiten und den sorbischen Institutionen und Verbänden sowie den dem sorbischen Volk angehörenden Bürgern überwiegend in niedersorbischer Sprache abgewickelt. Obwohl damit die Voraussetzung für eine Bearbeitung solcher Eingaben gegeben wäre, hat sich noch kein Bürger von sich aus schriftlich in niedersorbischer Sprache an die Stadtverwaltung gewandt.

Im Landkreis Oberspreewald-Lausitz wird im Kontakt mit den Verwaltungen die niedersorbische Sprache höchst selten genutzt, obwohl die praktischen Möglichkeiten dafür durchaus gegeben wären, da in den betroffenen Ämtern die Mitarbeiter in der Regel der niedersorbischen Sprache mächtig sind. Aus den Landkreisen Spree-Neiße und Dahme-Spreewald sind keine Fälle bekanntgeworden, in denen sich Bürger in niedersorbischer Sprache an die Verwaltung gewandt haben. Für mehr Bürgerfreundlichkeit in der Verwaltung wäre es jedoch sicherlich von Vorteil, wenn mehr Mitarbeiter von Behörden im sorbischen Siedlungsgebiet die sorbische Sprache anwenden könnten.

3. Zur Verwendung der dänischen Sprache

Einen größeren Teil der Bevölkerung, der bei etwa 20 Prozent liegt, stellt die dänische Minderheit nur in der Stadt Flensburg und in wenigen umliegenden kleinen Gemeinden. Überall sonst im dänischen Siedlungsgebiet ist der Anteil der dänischen Bevölkerung weit niedriger. Nach der Kieler Erklärung der Landesregierung Schleswig-Holstein über die Stellung der dänischen Minderheit vom 26.9.1949 und der Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 29.3.1955, der die Kopenhagener Erklärung der Regierung des Königreichs Dänemark vom 29.3.1955 inhaltlich entspricht, bestimmt sich der Gebrauch der dänischen Sprache vor den Gerichten und den Verwaltungsbehörden nach den allgemeinen Gesetzen. Nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze ist damit nur die deutsche Sprache vor Verwaltungsbehörden und Gerichten zugelassen. Allerdings sprechen alle Angehörigen der dänischen Minderheit auch Deutsch und bedienen sich gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten der deutschen Sprache.

Wo sich dänischsprachige Angehörige der Verwaltung, Angehörige der dänischen Minderheit als Mitarbeiter der Verwaltung bzw. als gewählte Vertreter der Selbstverwaltungskörperschaften und als ratsuchende Bürger gegenüberstehen, wird die dänische Sprache auch im Verwaltungskontakt gebraucht. Mitarbeiter in grenznahen Amtsbereichen haben an Intensivkursen in Dänisch teilgenommen, insbesondere um in grenzüberschreitenden Arbeitsgemeinschaften oder Verbänden der Sprache mächtig zu sein, was die dänische Sprachkompetenz in den Verwaltungen langfristig stärkt.

In Museen des Siedlungsgebiets wird - überwiegend allerdings unter dem Aspekt, Besucher aus dem Königreich Dänemark besser zu informieren - die Beschilderung und allgemeine Informationen zunehmend auf Dänisch ergänzt.

Der Gebrauch des Deutschen als Verwaltungs- und Gerichtssprache hat bisher zu keinerlei Problemen zwischen der dänischen Minderheit und staatlichen Behörden geführt, doch treten die Organisationen der dänischen Minderheit für eine verstärkte Verwendung ihrer Sprache auch im Kontakt mit der Verwaltung ein.

4. Zur Verwendung der friesischen Sprache

Von den insgesamt neun Dialekten des Nordfriesischen sind drei, die von weniger als 150 Menschen gesprochen werden, akut vom Ausstreben bedroht. Die verbleibenden sechs Dialekte werden nicht nur mündlich gebraucht, sondern sind auch

verschriftlicht. Die Orthographie folgt dabei weitgehend einheitlichen Regeln. Das erste Buch in nordfriesischer Sprache erschien im Jahre 1809. Seitdem ist eine umfangreiche friesischsprachige Literatur entstanden, die insgesamt mehrere hundert Bücher und außerdem mehrere tausend verstreut erschienene Beiträge umfasst. Damit ist gewährleistet, dass die friesische Sprache auch den Ansprüchen an ein modernes Kommunikationsmittel genügt.

Nach § 82a des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes ist die Amtssprache deutsch. Allerdings ist die Kenntnis des Nordfriesischen bei den Mitarbeitern in den Ämtern und Gemeinden des Kreises Nordfriesland teilweise stark verbreitet. Das hat dazu geführt, dass einige Bedienstete, insbesondere der Inselgemeinden, den Publikumsverkehr - sofern erwünscht - in friesischer Sprache abwickeln. Die Ansage in der Warteschleife der Telefonanlage in der Kreisverwaltung Nordfrieslands erfolgt in vier Sprachen (Deutsch, Friesisch, Dänisch und Niederdeutsch).

Auf den nordfriesischen Inseln und Halligen werden überwiegend, sofern kein Gemeindevertreter und kein Besucher der Sitzung widerspricht, Gemeindevertretersitzungen in Friesisch abgehalten.

Im öffentlichen Leben spielen jedoch die nordfriesische und die saterfriesische Sprache bisher eine kleine Rolle, weil sie auch in den friesischen Siedlungsgebieten nur von einem kleinem Teil der Bevölkerung ständig gesprochen werden. Die Angehörigen der Volksgruppe benutzen vor Ämtern und Gerichten in der Regel die deutsche Sprache. Manche Standesämter in Nordfriesland ermöglichen es jedoch, sich auf Friesisch trauen zu lassen. Auch in der Gemeinde Saterland ist es möglich, standesamtliche Trauungen und andere Amtshandlungen in der friesischen Sprache durchführen zu lassen. Öffentliche Bedienstete der Gemeinde weisen auf ihre saterfriesische Sprachkompetenz mit Türschildern hin.

5. Zur Sprache Romanes

Die deutschen Sinti und Roma begreifen das Romanes als Sprache, die innerhalb der Familien und Familienverbände der Sinti und Roma gebraucht wird. Sie verwenden vor deutschen Behörden die deutsche Sprache und lehnen das Erlernen und die Nutzung ihrer Sprache durch Verwaltungsmitarbeiter ab, die nicht ihrer Minderheit angehören. Allerdings setzen sich die deutschen Sinti und Roma dafür ein, dass im Kontakt von Sinti und Roma als Verwaltungsmitarbeiter und als ratsuchende Bürger die Verwendung von Romanes nicht auf Schwierigkeiten stößt.

Angesichts des Umstandes, dass die deutschen Sinti und Roma zweisprachig mit Romanes und Deutsch aufwachsen und in aller Regel beide Sprachen beherrschen, ist für die Verwendung von Romanes vor Verwaltungsbehörden kein tatsächlicher Bedarf bekannt geworden.

Zu Absatz 3

§ 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt, dass die Gerichtssprache Deutsch ist. Aus den verfassungsrechtlichen Geboten des fairen und rechtsstaatlichen Verfahrens (Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) ergibt sich jedoch die Verpflichtung der Gerichte, auch fremdsprachliche Erklärungen der am Prozess beteiligten Personen zur Kenntnis zu nehmen. Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ein Dolmetscher hinzugezogen werden (§ 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Ebenso ist dem Beschuldigten im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens die ihm zur Last gelegte Tat in einer ihm verständlichen Sprache zu eröffnen sowie ihm die Möglichkeit einzuräumen, sich zum Tatvorwurf zu äußern. Sobald erkennbar ist, dass eine Verständigung aus sprachlichen Gründen nicht möglich ist, ist auch hier zwingend ein Dolmetscher hinzuzuziehen. In Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a der EMRK ist dieses Recht entsprechend niedergelegt. Absatz 3 enthält keine über die Vorschriften der EMRK hinausgehenden Verpflichtungen und ist damit in Deutschland bereits geltendes Recht. Mit wenigen Ausnahmen sprechen und verstehen jedoch die Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen Deutsch, so dass sich diese Problematik in der Praxis nicht stellt.

Besondere Regelungen für die Benutzung vor Gericht finden sich zur sorbischen Sprache. Im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 ist ausdrücklich bestimmt, dass die Sorben - weiterhin - das Recht haben, in ihren Heimatkreisen vor Gericht Sorbisch zu sprechen und dieses Recht nicht durch § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes berührt wird (Anlage - I Kapitel III, Sachgebiet A, Abschnitt III 1. r des Einigungsvertrags vom 31. August 1990). Die Bestimmung wird in den Ländern Sachsen und Brandenburg entsprechend umgesetzt.

Die Beschilderung der Gerichte im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen (wendischen) Volkes in Brandenburg ist zweisprachig. Soweit Sorben Rechtsstreitigkeiten in ihrer eigenen Sprache austragen möchten, werden Übersetzer hinzugezogen. Bislang ist jedoch kein Fall bekannt geworden, dass ein Sorbe vor einem Gericht des Landes Brandenburg von diesem Recht Gebrauch gemacht hat. Im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen sind alle Gerichte mit zweisprachigen Beschilderungen versehen.

rungen ausgestattet. Das Sächsische Obergericht verwendet darüber hinaus auch deutsch-sorbische Kopfbögen. In jedem Gericht im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen ist mindestens ein Mitarbeiter der sorbischen Sprache mächtig, so dass die Bürger ihre Anliegen auch in sorbischer Sprache vortragen können. Von diesem Recht wird auch Gebrauch gemacht.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.

(3) In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

Zu Absatz 1

In Deutschland ist die Änderung von Vor- und Familiennamen grundsätzlich zulässig, wenn ein wichtiger Grund die beantragte Änderung rechtfertigt. Die Voraussetzungen und das Verfahren regelt das Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5. Januar 1938, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942). Unabhängig davon hat die Bundesrepublik Deutschland Angehörigen nationaler Minderheiten das Recht eingeräumt, den eigenen Namen in der Minderheitensprache zu führen.

Zur Verwirklichung der Verpflichtungen aus Artikel 11 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens ist - durch Bestimmungen im Vertragsgesetz zum Rahmenübereinkommen - das Minderheiten-Namensänderungsgesetz (MindNamÄndG) vom 22. Juli 1997 beschlossen worden (siehe Anlage). Damit ist jeder Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht eingeräumt worden, ihren bisherigen, von der nationalen Rechtsordnung zugewiesenen Namen den Besonderheiten ihrer Minderheitensprache anzupassen. Eine solche Anpassung kann durch Übersetzung des Namens in die Minderheitensprache erfolgen, wenn der Name auch eine begriffliche Bedeutung hat und damit einer Übersetzung von der einen in die andere Sprache zugänglich ist. Ist der Name unübersetzbar, kommt eine Anpassung des bisherigen Namens an die phonetischen Besonderheiten der Minderheitensprache in Betracht. Angehörige nationaler Minderheiten, deren früher in der Sprache der nationalen Minderheiten geführter Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert wurde, können den ursprünglichen Namen wieder annehmen. Für die Anpassung des Namens an die Besonderheiten der Minderheitensprache ist eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ausreichend.

Aufgrund des breiten Ermessensspielraums für die Umsetzung des Rahmenübereinkommens war es dem Gesetzgeber dabei unbenommen, sicherzustellen, dass auch der geänderte Name der dem deutschen Personenstandsbesonderheiten vertrauten lateinischen Schreibweise folgt. Allerdings ist in der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden zum Personenstandsgesetz festgelegt, dass die in Namen oder sonstigen Wörtern enthaltenen diakritischen Zeichen (Akzente, Häkchen usw.) unverändert wiederzugeben sind. Auf den Ehenamen des oder der Erklärenden erstreckt sich eine Änderung des Geburtsnamens nur dann, wenn sich der Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten der Namensänderung anschließt. Auf Kinder des oder der Erklärenden oder deren Ehegatten erstreckt sich die Namensänderung nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 des MindNamÄndG bestimmt, dass für die Entgegennahme der Erklärungen und ihre Beglaubigung oder Beurkundung keine Gebühren erhoben werden.

Einzelne Sorben haben von diesem Recht bereits Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 2

Das Recht, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in der Minderheitensprache anzubringen, zu dessen

Anerkennung Absatz 2 verpflichtet, ist in Deutschland insbesondere durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes gewährleistet.

Durch Artikel 25 Absatz 3 der Landesverfassung von Brandenburg wird das Recht der Sorben/Wenden auf Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben gewährleistet. Dies beinhaltet das Recht, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art anzubringen. Dieses Recht findet seine Grenze nur in den für alle öffentlichen Mitteilungen geltenden ordnungsrechtlichen Bestimmungen; eine Differenzierung nach der verwendeten Sprache ist unzulässig.

Die dänische Minderheit, das sorbische Volk und die friesische Volksgruppe machen von diesem Recht intensiven Gebrauch. Die deutschen Sinti und Roma, die Romanes allein als Sprache der Angehörigen dieser Minderheit betrachten, verzichten in der Regel auf öffentliche Aufschriften und Inschriften in Romanes.

Zu Absatz 3

1. Die Bestimmung für das Anbringen von topografischen Hinweisen auch in der Minderheitensprache bezieht sich auf Gebiete, die traditionell und in beträchtlicher Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden. Sie ist eine Bemühensklausel, die zudem an weitere Voraussetzungen geknüpft ist.

2. Die Regelung ist in den angestammten Siedlungsgebieten der Sorben in Sachsen und Brandenburg mit wenigen örtlichen Ausnahmen voll verwirklicht (siehe Einzelheiten dazu unter Ziffer 3.1).

Im Siedlungsgebiet der Nordfriesen ist in jüngster Zeit von den friesischen Gemeinden damit begonnen worden, zweisprachige Ortstafeln (in Deutsch und Nordfriesisch) aufzustellen (die Ortstafeln stehen an Durchgangsstraßen jeweils an Beginn und am Ende der Ortslage). Daneben gibt es in einigen Gemeinden traditionell Straßenschilder in Friesisch. Die Gemeinde Saterland, die das gesamte saterfriesische Siedlungsgebiet umfasst, bereitet zur Zeit einen Erlass vor, der mit Zustimmung der niedersächsischen Landesregierung die Aufstellung von zweisprachigen Ortstafeln vorsieht. Die Landesregierung hat bereits ihre Zustimmung signalisiert.

Die dänische Minderheit sieht zur Zeit keine Veranlassung, für zweisprachige Ortstafeln in ihrem Siedlungsgebiet einzutreten. Hinweisschilder auf Einrichtungen der dänischen Minderheit in dänischer Sprache existieren in vielen Gemeinden. Die dä-

nische Minderheit bemüht sich zur Zeit um die zweisprachige Beschriftung (in Deutsch und Dänisch) von Wander- und Fahrradwegen im Siedlungsgebiet. Nach einem zur Zeit sich in Entwicklung befindlichen Konzept soll ein Netz von Fahrradrouten auf Wegen abseits der Hauptstraße ausgewiesen werden. Das Netz soll neben dem Siedlungsgebiet der dänischen Minderheit auch das Siedlungsgebiet der nordfriesischen Volksgruppe und die südliche Grenzregion des Königreichs Dänemark mit ihrer deutschen Minderheiten umfassen. Die Kreisverwaltungen der betroffenen Gemeinden in Deutschland stehen einer mehrsprachigen Beschriftung positiv gegenüber. Die Entscheidung darüber liegt bei den jeweiligen Gemeinden.

Die dänische Minderheit bemüht sich um eine Verbesserung bei öffentlichen Hinweisschildern auf dänische Einrichtungen im Siedlungsgebiet. Dies wird von staatlicher Seite - wie z.B. dem Museumsamt Schleswig-Holsteins - unterstützt.

Traditionelle Ortsbezeichnungen etc. in Romanes sind in Deutschland nicht bekannt, so dass sich bezüglich Romanes die Frage nach einer Umsetzung der Verpflichtung nicht stellt.

3.1 Im sorbischen Siedlungsgebiet sind Orte, Gemeinden, Landkreise usw. sowie öffentliche Gebäude, Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken zweisprachig beschriftet. Dies ist in § 10 des Sächsischen Sorbengesetzes und § 11 des Sorbengesetzes Brandenburg ausdrücklich bestimmt.

Die in § 11 des Sorbengesetzes Brandenburg vorgeschriebene Verpflichtung zur zweisprachigen Beschriftung betrifft auch die Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung. Soweit Gemeinden als Straßenbaulastträger für die Aufstellung von Verkehrszeichen zuständig sind, handelt es sich um die Zeichen 432 (wegweisende Beschilderung zu innerörtlichen Zielen und Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung) und Zeichen 437 der Straßenverkehrsordnung (Straßennamenschilder).

3.2 Mit Erlass vom 20. August 1997 hat das schleswig-holsteinische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr zugelassen, dass im Kreis Nordfriesland auf Antrag der betroffenen Gemeinden zweisprachige Ortstafeln (in Deutsch und Friesisch) aufgestellt werden dürfen. Sieben Gemeinden (Risum-Lindholm, Bredstedt, Nebel auf Amrum, Niebüll, Norddorf auf Amrum, Utersen auf Föhr und Kampen auf Sylt) haben bisher davon Gebrauch gemacht; weitere bereiten die zweisprachige Beschilderung vor.

Bei der Frage nach der mehrsprachigen Beschriftung von örtlichen Einrichtungen kann aufgrund der Sprachenvielfalt im Kreis Nordfriesland (neben Deutsch auch Dänisch, Friesisch, Niederdeutsch, teilweise Sønderjysk) keine für alle Einrichtungen passende Empfehlung gegeben werden. Es ist vielmehr notwendig, ortspezifische Belange zu berücksichtigen und regionale Einzelentscheidungen zu treffen. So wurde beispielsweise beschlossen, in zwei Museen eine Grundbeschriftung in Deutsch und Dänisch und übergreifende Texte in drei weiteren Sprachen (Friesisch, Niederdeutsch und Englisch) vorzunehmen.

Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien treffen erforderlichenfalls Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung und der Forschung, um die Kenntnis der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion nationaler Minderheiten wie auch der Mehrheit zu fördern.

(2) In diesem Zusammenhang stellen die Vertragsparteien unter anderem angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bereit und erleichtern Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten beim Zugang zu allen Bildungsstufen zu fördern.

Zu Absatz 1

1. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist nach dem föderativen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland insbesondere eine Angelegenheit der Länder. Die Förderung der Kenntnis von der Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen ebenso wie der Mehrheitsbevölkerung ist im Bereich der Bildung in den Ländern Teil der Lehrpläne für die öffentlichen und privaten Schulen sowie des Auftrags der Landeszentralen und der Bundeszentrale für politische Bildung.

2. Bildung

Ein die Bestimmungen des Absatzes 1 umsetzender Bildungsauftrag findet sich beispielsweise in § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes, wonach die Schülerinnen

und Schüler befähigt werden sollen, "- ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einschluss der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten,....", in § 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes, wonach die Fähigkeit und Bereitschaft der Schüler zu fördern ist, die eigene Kultur sowie andere Kulturen - unter besonderer Berücksichtigung der sorbischen (wendischen) Kultur - zu verstehen, sowie in § 2 des Sächsischen Schulgesetzes, wonach an allen Schulen im Freistaat Sachsen Grundkenntnisse aus der Geschichte und Kultur der Sorben zu vermitteln sind. Zu beachten ist hierbei, dass im Rahmen der Schulausbildung die Vermittlung der Kenntnisse über die Kultur und Sprache dieser Minderheiten in Deutschland innerhalb des jeweiligen angestammten Siedlungsgebiets verständlicherweise ausgeprägter ist als im übrigen Staatsgebiet. Insbesondere in den unter Artikel 13 dargestellten eigenen Schulen der geschützten Gruppen (Privatschulen der dänischen Minderheit und öffentliche Schulen für das sorbische Volk) werden Sprache, Literatur, Kultur, Brauchtum und Geschichte der jeweiligen Gruppe besonders intensiv in den Unterricht einbezogen.

Zur Vermittlung des Wissens über die Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma, die nahezu über das gesamte Bundesgebiet verstreut leben, können beispielhaft die folgenden Maßnahmen genannt werden: In Hessen gehören durch eine Änderung der Rahmenpläne für die Schulen die Geschichte und die Kultur der Sinti und Roma zum Unterricht. Das Hessische Landesinstitut für Pädagogik hat im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums in Kooperation mit dem Fritz-Bauer-Institut entsprechende Unterrichtsmaterialien erarbeitet. Das Hessische Kultusministerium hat 1998 das "Pädagogische Büro Nationale Minderheiten: Sinti und Roma" eingerichtet und es dem Hessischen Landesinstitut für Pädagogik angegliedert. Mit der Einrichtung dieser Dienststelle will das Land Hessen den eingeschlagenen Weg zur Umsetzung der aus dem Rahmenübereinkommen resultierenden Aufgaben im Bildungsbereich weiter verfolgen.

Die vom Land Nordrhein-Westfalen gemachten schulischen Angebote beziehen sich vorwiegend auf die Vermittlung der Geschichte und Kultur der Sinti und Roma. So werden zum Beispiel in Hamm und Köln unter Beteiligung der örtlichen Sinti und Roma Materialien für Unterricht und regionale Fortbildung erstellt, die über den Kulturkreis und Geschichte der Sinti und Roma informieren. Durch Mitarbeit von Sinti und Roma bei der Elternarbeit in Köln - im Zusammenhang mit der Alphabetisierung - wird die Vertrauensbildung zwischen Schulen und Familien verstärkt.

In Baden-Württemberg wurden in Zusammenarbeit von Kultusministerium und baden-württembergischem Landesverband deutscher Sinti und Roma folgende Maßnahmen vereinbart: Am Landesinstitut für Erziehung und Unterricht in Stuttgart wird eine Arbeitsgruppe "Sinti und Roma in Deutschland" eingerichtet, die mit dem Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg kooperiert. In der Arbeitsgruppe sind Pädagoginnen und Pädagogen, Repräsentanten des Verbandes Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Baden-Württemberg sowie des Heidelberger Zentrums vertreten. Die Arbeitsgruppe soll für die Einbeziehung der Geschichte, der Kultur und der Leiden deutscher Sinti und Roma im Unterricht neue Anstöße geben. Das Dokumentations- und Kulturzentrum wird in die bestehende Reihe außerschulischer Lernorte aufgenommen, um beispielsweise Klassenfahrten nach Heidelberg vorzubereiten. Durch das Landesinstitut für Erziehung und Unterricht wird z. Zt. eine Broschüre erstellt, die zur Aufarbeitung der Geschichte der Sinti und Roma im Unterricht benutzt werden soll. Daneben bemüht sich die Landesregierung gegenüber den Schulbuchverlagen um eine verstärkte Berücksichtigung der Sinti und Roma in Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmedien.

Zum Bildungsauftrag der Schulen wird im übrigen auf die Ausführungen zu Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 2.1.2 verwiesen.

Eine wichtige Rolle in der Vermittlung von Wissen über die Kultur von Mehrheitsbevölkerung und nationaler Minderheiten und Volksgruppen im schulischen und außerschulischen Bereich spielen die staatlichen Einrichtungen für politische Bildung Bundeszentrale und Landeszentralen (hierzu wird ergänzend auf die Ausführungen zu Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 2.1.1 verwiesen). Die von diesen Einrichtungen u.a. erstellten Materialien zu Fragen des Zusammenlebens der verschiedenen in Deutschland repräsentierten Kulturen finden als Unterrichtsmaterial sowohl in den Schulen als auch in der Erwachsenenbildung Verwendung.

Über die Kultur der dänischen Minderheit, der Volksgruppe der Friesen und der Minderheit der deutschen Sinti und Roma wird seitens der Landesregierung Schleswig-Holstein insbesondere durch den bereits erwähnten Minderheitenbericht informiert, der als Broschüre veröffentlicht wird. Die Landeszentrale für politische Bildung Schleswig-Holstein gibt zudem die Broschüre "Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzbereich" heraus.

Über die Lage des sorbischen Volkes im Freistaat Sachsen erstattet die Sächsische Staatsregierung gemäß § 7 des Sächsischen Sorbengesetzes dem Sächsischen Landtag mindestens einmal in jeder Legislaturperiode einen Bericht. Der Bericht wird

veröffentlicht. Die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung hat zudem beispielsweise in Zusammenarbeit mit dem sorbischen Domowina-Verlag in der landeskundlichen Reihe eine "Kurze Geschichte der Sorben" veröffentlicht. Diese schließt mit den folgenden Worten: "Die Zukunft der Sorben liegt in ihrer Zweisprachigkeit. So werden sie sich einerseits den wirtschaftlichen Erfordernissen und Notwendigkeiten stellen, andererseits die sorbische Kultur, die über eine reiche Tradition verfügt, erhalten und weiterentwickeln. Diese wiederum erfüllt eine wichtige Funktion als Mittler zwischen Deutschen und Slawen und trägt zur Verständigung, Freundschaft und gutnachbarlichen Beziehung zwischen den Völkern bei."

Über die Kultur und Geschichte der deutschen Sinti und Roma wird beispielsweise durch die Bayerische Landeszentrale für Politische Bildung in den Broschüren "Nationalsozialismus Band III" und "KZ Dachau" informiert. Des Weiteren plant die Landeszentrale eine Gesamtdarstellung über Kultur, Geschichte, Sprache und Religion der deutschen Sinti und Roma herauszugeben. Im Land Hamburg ist die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Geschichte und Identität dieser traditionell auch in Deutschland heimischen Minderheit im Rahmen der politischen Bildung verstärkt worden. So wurden in Hamburg wiederholt Bücher und Broschüren herausgegeben, die das Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und Nationen zum Thema haben; u.a. ist die Publikation zu nennen "Wir sprechen viele Sprachen" (ein Lesebuch mit Schriftbildern, das auch in Roma-Schulklassen als Leselehrbuch eingesetzt wird). Zudem hat der Ausländerbeauftragte des Senats eine Broschüre mit dem Titel "Roma und Sinti in Hamburg" herausgegeben, die die Förderung des Verständnisses von Kultur und Geschichte der in Hamburg lebenden Roma und Sinti zum Inhalt hat. Die Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung befasst sich im Rahmen der Gedenkstättenarbeit mit der Geschichte der Verfolgung der Sinti und Roma während der NS-Zeit. Sie führt zu dieser Thematik Tagungen durch und recherchiert zum Schicksal der Sinti und Roma im Konzentrationslager Bergen-Belsen. Das Thema der Diskriminierung der Sinti und Roma im Nachkriegsdeutschland war Gegenstand mehrerer Veranstaltungen, die sich auch mit Fragen der Entschädigung für erlittenes Unrecht während der NS-Zeit befassten. Im Land Baden-Württemberg ist eine Broschüre "Zwischen Romantisierung und Rassismus: Sinti und Roma 600 Jahre in Deutschland" in Zusammenarbeit der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg und des Verbandes Deutscher Sinti und Roma -Landesverband Baden-Württemberg - im November 1998 herausgegeben worden. Sie enthält Beiträge von Schriftstellern und Wissenschaftlern und ist vor allem für Lehrer und Vertreter der Erwachsenenbildung gedacht. Sie soll das Basis- und Hintergrundwissen vermitteln, mit dem der Bildung von Vorurteilen entgegengewirkt und aufgeklärt werden soll. Die Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz hat zusammen

mit dem Pädagogischen Zentrum unterrichtspraktische Materialien zum Thema "Sinti und Roma - Eine deutsche Minderheit" erarbeitet. Kennzeichnend dabei ist, dass nicht aus dem Blickwinkel der Mehrheitsgesellschaft eine "Minderheitenkunde" erarbeitet wurde, sondern Perspektiven von Mehrheit und Minderheit gleichermaßen berücksichtigt werden.

Auch die Bundeszentrale für politische Bildung hat diese Thematik intensiv behandelt, insbesondere in Heften der Reihe "Informationen zur politischen Bildung", die einen breiten Verteiler von Lehrkräften und anderen Multiplikatoren erreichen.

Die Bundesregierung und die Länder sind bemüht, das vorhandene Bildungs- und Informationsangebot über die nationalen Minderheiten und Volksgruppen außerhalb deren angestammten Siedlungsgebieten noch zu verbessern. Die nationalen Minderheiten und Volksgruppen betrachten die bisherigen Maßnahmen außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete als unzureichend und vermissen insbesondere noch eine bundesweite Darstellung über die vier betroffenen Gruppen.

3. Forschung und universitäre Bildung

Im Bereich der Forschung wurden in mehreren Ländern der Bundesrepublik Deutschland bereits staatliche Forschungseinrichtungen mit dem entsprechenden Auftrag geschaffen oder werden laufend private Forschungseinrichtungen der Minderheiten gefördert. Zur Förderungspolitik wird im Übrigen auf die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 verwiesen.

3.1 Zur dänischen Minderheit

An der Universität in Kiel existiert ein Lehrstuhl für nordische Philologie, der das Dänisch-Studium ermöglicht. Ebenfalls an der Universität in Kiel wird an einem Lehrstuhl vergleichende Literatur im skandinavischen Raum und Deutschland gelehrt. Schwerpunkt ist die Kulturvermittlung. An der Universität Flensburg besteht am Lehrstuhl für Dänisch die Möglichkeit zum Lehramtsstudium. Daneben existiert in der Dansk Centralbibliotek for Sydslesvig, der dänischen Zentralbibliothek für Südschleswig in Flensburg, eine Forschungsstelle, die wissenschaftliche Abhandlungen zur dänischen Minderheit erstellt. Die Öffentlichkeit im deutsch-dänischen Grenzland und insbesondere die dänische Minderheit greift auch auf die Forschungsergebnisse dänischer Institutionen - der dänischen Universitäten und insbesondere des Instituts für Grenzregionsforschung in Aabenraa/Apenrade in Dänemark - zurück.

3.2 Zum Sorbischen Volk

An der Universität Leipzig kann das Fach Sorabistik im Magister- oder Lehramtsstudiengang studiert werden.

Die Wissenschaft der Sorabistik wird im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg im übrigen durch das Sorbische Institut wahrgenommen. Forschungsschwerpunkte des Sorbischen Instituts sind Sprachwissenschaft, empirische Kulturforschung sowie die Kultur- und Sozialgeschichte des sorbischen Volkes. Es werden zur Zeit 36 Personen, davon 22 Wissenschaftler, beschäftigt. Das Institut wird über die Stiftung für das sorbische Volk staatlich finanziert.

Im Bereich der Sprachwissenschaft widmet sich das Institut nach dem Abschluss der Arbeiten zu dem 15-bändigen "Sorbischen Sprachatlas" verstärkt mundartlichen Forschungsthemen. Es arbeitet am multinationalen slawischen Sprachatlas mit. Zahlreiche von der Praxis geforderte Hand- und Lehrbücher sind periodisch zu erarbeiten. Dem Sorbischen Institut sind die Sorbische Zentralbibliothek mit ca. 75.000 Bänden (Bücher und Zeitschriften) und das Sorbische Kulturarchiv mit ca. 300 laufenden Metern Aktenbestand zugeordnet. Die Bibliothek sammelt - vergleichbar einer Nationalbibliothek - sämtliche sorbischen und sorbenkundlichen Editionen und veröffentlicht kontinuierlich eine "Sorbische Bibliographie". Das Archiv bewahrt und erschließt die wesentlichen Dokumente sorbischer Kulturentwicklung aus über vier Jahrhunderten. Das Sorbische Institut verbindet die wissenschaftlichen Studien mit der Unterstützung konkreter Vorhaben im Bereich der Kultur- und Sprachförderung. So werden auf der Basis soziolinguistischer Untersuchungen gezielt Vorstöße für eine gezielte Sprachförderung der niedersorbischen Sprache erarbeitet.

Andere wissenschaftliche Untersuchungen des Instituts haben das Alltagsleben und die Lebensbedingungen der Sorben in Geschichte und Gegenwart, ihre Religiosität, ihre familiären Beziehungen, die Bedeutung des Raumes für die Lebensgestaltung oder zweisprachige und bikulturelle Lebensweisen zum Gegenstand. Untersuchungen zu Literatur, Musik, bildender Kunst, Theater und kulturellen Beziehungen zu anderen Kulturen und Kulturräumen beleuchten weitere Schwerpunkte sorbischen Daseins. Hauptsitz des Sorbischen Instituts ist Bautzen in Sachsen mit einer Zweigstelle in Cottbus (Brandenburg). Diese Zweigstelle ist die erste wissenschaftliche Einrichtung, die sich speziell mit den Sorben der Niederlausitz beschäftigt.

3.3 Zu den Friesen

An der Universität Kiel bestehen seit 1950 die Nordfriesische Wörterbuchstelle und seit 1978 der Lehrstuhl Friesische Philologie.

Von großer Bedeutung für die Pflege, Förderung und Erforschung der friesischen Sprache, Kultur und Geschichte ist das „Nordfriisk Instituut“ in Bredstedt als zentrale wissenschaftliche Einrichtung in Nordfriesland. Es ist vor allem auf den Gebieten Sprache, Geschichte und Landeskunde Nordfrieslands wissenschaftlich und publizistisch tätig. Das Institut unterhält eine Fachbibliothek und ein Archiv und bietet Seminare, Kurse, Arbeitsgruppen und Vortragsveranstaltungen an. Es wird getragen von dem etwa 850 Mitglieder zählenden Verein Nordfriesisches Institut und insbesondere von staatlicher und kommunaler Seite finanziert.

Forschungsarbeiten zur friesischen Kultur Ostfrieslands werden sporadisch von unterschiedlichen Institutionen, darunter auch öffentlich-rechtliche Körperschaften, in Angriff genommen.

Die Erforschung der saterfriesischen Geschichte, Kultur und Sprache ist jüngerem Datums. Eine saterfriesische Schriftsprache ist nicht überliefert. Bekannt ist eine saterfriesische Sprichwörtersammlung des Saterlandes aus dem Jahre 1901. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg wurde begonnen, für die Sprache Rechtschreibregeln festzulegen. 1980 erschien ein „Saterfriesisches Wörterbuch“, eine verbesserte und stark erweiterte 2. Auflage ist in Vorbereitung. Weitere Veröffentlichungen sind Textsammlungen wie „Saterfriesisches Volksleben“ und „Saterfriesische Stimmen“. Die Zentralstelle für die sprachliche Landesforschung an der Universität Göttingen führte eine Befragung von 10% der Bewohner des Saterlandes unter Mithilfe der Verwaltung der Gemeinde Saterland durch. Das Projekt soll Erkenntnisse über das Bewusstsein der Angehörigen der Volksgruppe zur eigenen Geschichte und Kultur liefern. Die saterfriesische Sprachforschung liegt insbesondere in den Händen eines an der Universität Oldenburg tätigen Germanisten.

3.4 Zu den deutschen Sinti und Roma

Forschungsprojekte von Außenstehenden zur Sprache, Geschichte und Kultur der deutschen Sinti und Roma werden von den Angehörigen der Minderheit grundsätzlich abgelehnt. Hintergrund ist die Erfahrung mit der pseudowissenschaftlichen Ras-

senforschung der Nationalsozialisten. Waren die Sinti und Roma damals zunächst offen gegenüber Wissenschaftlern, die ihre Sprache und Kultur erforschten, und unterstützten sie in vielen Fällen, mussten sie dann feststellen, dass diese Forschung für rassistische Zwecke instrumentalisiert wurde und sich hieran der Völkermord des NS-Regimes an den Sinti und Roma anschloss. Bedingt durch diese Erfahrung sind die Organisationen der deutschen Sinti und Roma der Auffassung, dass Sprache und Kultur der Minderheit kein Forschungsgegenstand von Nicht-Sinti bzw. -Roma sein soll. Die Erforschung der Geschichte und Kultur der Minderheit wird deshalb in erster Linie durch das Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma geleistet, das durch die Angehörigen der Minderheit selbst verwaltet wird (hierzu wird auf die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 Ziffer 4.4 verwiesen). Universitäre und andere wissenschaftliche Einrichtungen behandeln Forschungsthemen der Verfolgung der Sinti und Roma unter dem NS-Gewaltregime.

Daneben haben sich allerdings noch andere Institutionen entwickelt. In Marburg wurde das "Pädagogische Büro Nationale Minderheiten: Sinti und Roma" im Pädagogischen Institut Mittelhessen eingerichtet. Die Dienststelle arbeitet eng mit dem Landesverband der Sinti und Roma zusammen. Zielgruppe ist die Mehrheitsbevölkerung. Durch die Vermittlung von Kenntnissen zur Geschichte und Kultur der Sinti und Roma soll die Akzeptanz der Minderheit in der Gesellschaft gefördert werden. Als ein Beispiel für ein größeres Vorhaben ist das „Zeitzeugenprojekt“ über die Ereignisse im Nationalsozialismus zu nennen, das in Zusammenarbeit mit der neu gegründeten Gesellschaft für Antiziganismusforschung sowie Einrichtungen aus den Niederlanden und aus Israel in Angriff genommen wird.

Die Gesellschaft für Antiziganismusforschung wurde im Juli 1998 in Marburg gegründet. Sie soll die Tätigkeit des Pädagogischen Büros wissenschaftlich begleiten. Die Mitglieder dieser Gesellschaft sind Wissenschaftler verschiedener Fachdisziplinen, die sich mit dem Antiziganismus in Vergangenheit und Gegenwart sowie seinen Folgen, insbesondere dem Holocaust an Sinti und Roma, befassen. Sie veranstaltet dazu Tagungen und führt andere Projekte durch.

Zu Absatz 2

1. Für Kontakte unter Schülern und Lehrern aus unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen gibt es in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei staatliche Hemmnisse, sondern vielmehr vielfältige Bemühungen um stärkere Kontakte. Die staatlichen Maßnahmen für die Lehrerausbildung bzw. die staatliche Förderung solcher Maßnahmen von anderer Seite und die Versorgung mit Lehrbüchern sind für die ver-

schiedenen Minderheiten dem jeweiligen Bedarf angepasst, also für die einzelnen Sprachen der vom Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen unterschiedlich. Zu berücksichtigen ist auch, dass für einige dieser Sprachen auf eine lange schulische Praxis zurückgegriffen werden kann, während andere erst seit wenigen Jahren schrittweise in den Unterricht integriert werden und Lehrerfortbildung wie Schulmaterial sich teilweise noch im Experimentierstadium befinden.

2. Die Lehrerausbildung und die Schaffung geeigneter Unterrichtsmaterialien sind wichtige Voraussetzungen für eine Information über die Geschichte und Kultur der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen. Zu den Unterrichtsmaterialien wird auch auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen.

2.1 Zur Situation bezüglich der dänischen Sprache

Die Lehrkräfte der Privatschulen der dänischen Minderheit sind entweder in Dänemark oder in Deutschland ausgebildet worden. Ihre Fortbildung liegt entweder in den Händen der Institutionen der dänischen Minderheit oder wird durch dänische Institutionen wahrgenommen. In Schleswig-Holstein besteht die Möglichkeit zum Dänisch-Studium (hierzu wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 Ziffer 3.1 verwiesen). Die dänischen Privatschulen verwenden überwiegend von dänischen Schulbuchverlagen angebotene Lehrbücher, aber auch selbst erstelltes Lehrmaterial, das der Situation der dänischen Minderheit und ihrer Geschichte in besonderem Maße Rechnung trägt, sowie deutsche Lehrbücher. Durch die aufgrund der Bonn/Kopenhagener Erklärungen von 1955 eingetretenen Entwicklung einer auf dem Gegenseitigkeitsprinzip beruhenden grenzüberschreitenden Förderung der Minderheiten ist gesichert, dass für die Minderheiten auf beiden Seiten der Grenze - Dänen in Deutschland und Deutsche in Dänemark - angemessene Möglichkeiten für die Lehrerausbildung und den Zugang zu Lehrbüchern bestehen.

Insbesondere um die Gewinnung von Lehrkräften aus der dänischen Minderheit zu sichern, die alle im Lehrplan vorkommenden Fächer in dänischer Sprache unterrichten können, gewährt das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) in § 5 Abs. 3 Angehörigen der dänischen Minderheit eine unbeschränkte Ausbildungsförderung für den Besuch einer in Dänemark gelegenen Ausbildungsstätte, wenn die Ausbildung im Inland nicht durchgeführt werden kann. Dies trifft z.B. für die Lehrerausbildung zu, da die im Lehrplan vorgesehenen Fächer in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in deutscher und nicht in dänischer Sprache gelehrt werden.

2.2 Zur Situation bezüglich der sorbischen Sprachen

Der Unterricht der sorbischen Sprachen (Ober- und Niedersorbisch) und der Unterricht in Sorbisch wird im Siedlungsgebiet der Sorben (Freistaat Sachsen und Land Brandenburg) an öffentlichen Schulen erteilt. Die grundlegende Ausbildungsmöglichkeit der sorbischen Lehrkräfte im Fach Sorabistik - im Lehramtsstudiengang - besteht an der Universität Leipzig (in Sachsen). Die Universität bildet den Großteil der Sorbisch-Lehrkräfte aus. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat ergänzend mit der Universität Potsdam (Institut für Slawistik und Weiterbildungszentrum) einen Erweiterungsstudiengang für das Fach Sorbisch (Wendisch) in der Sekundarstufe I vorbereitet, der am 1. April 1998 begonnen hat. Es sollen ca. 20 Lehrkräfte für eine Lehrbefähigung in Sorbisch (Wendisch) qualifiziert werden. Ein Aufbaustudiengang zum Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II ist in Vorbereitung. Für das Fach Sorbisch (Wendisch) wurden Rahmenpläne für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für die gymnasiale Oberstufe entwickelt. Die Erarbeitung erfolgte durch brandenburgische Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit einer Sprachwissenschaftlerin der Universität Magdeburg. Die Arbeit der Kommission wurde durch das Pädagogische Landesinstitut und durch die Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus koordiniert.

Der Bereich der zentralen und regionalen Fortbildungsangebote für sorbische Lehrkräfte orientiert sich derzeit im wesentlichen an der Nachfragesituation. Die Sächsische Akademie für Lehrerfortbildung hat z.B. in dem Kurszeitraum September 1998 bis Februar 1999 jeweils einen Kurs zum Thema „Methodische Anregung zur Textarbeit im Sorbischunterricht“ für Lehrämter an Mittelschulen und Gymnasien sowie „Unterwegs nach Europa - Mehrsprachigkeit statt Einsprachigkeit“ angeboten. Des Weiteren gibt es regionale Fortbildungsangebote für Lehrer, die Sorbisch als Fremdsprache oder als Muttersprache unterrichten, z.B. „Methodische Anregungen zur Textarbeit im Sorbischunterricht für Lehrer, die Sorbisch als Fremdsprache unterrichten“. Lehrer, die andere Fächer in sorbischer Sprache unterrichten, können an Veranstaltungen der zentralen und regionalen Fortbildung zu fachspezifischen und fächerübergreifenden Themen teilnehmen. Die bisherigen regionalen Fortbildungsangebote weisen auch Fortbildungsveranstaltungen aus, die in sorbischer Sprache ausgeschrieben und durchgeführt werden. Der Angebotskatalog des Regionalschulamtes Bautzen enthält zwei Kurse für Lehrer an sorbischen Grundschulen und einen Kurs an sorbischen Mittelschulen, die ebenfalls in sorbischer Sprache ausgeschrieben

ben und durchgeführt werden. Schulartübergreifend wird eine Fortbildung zum Thema „Sorbisch - Reaktivierung der Sprache/Unterrichtsmittel/Lehrbücher“ angeboten.

Im Mai 1992 wurde die selbständig arbeitende Arbeitsstelle Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) am Niedersorbischen Gymnasium Cottbus (Brandenburg) eingerichtet. In Bezug auf die Fortbildung der Lehrkräfte für Sorbisch (Wendisch) und Lehrkräfte anderer Fächer im Niedersorbischen Gymnasium obliegen der Arbeitsstelle folgende Aufgaben:

- sorabistische, auch reaktivierende und weiterführende sprachliche Fortbildung
- fachdidaktische Fortbildung der Lehrkräfte
- Fortbildung auf den Gebieten Kultur, Geschichte, Brauchtum, Minderheitenpolitik für Sorbisch(Wendisch)-Lehrkräfte und interessierte Lehrkräfte anderer Fächer.

Der Arbeitsstelle Bildungsentwicklung stehen für die Lehrkräftefortbildung Mittel zur Verfügung. Zusätzlich ist in der Lehrkräftefortbildung eine Moderatorin-Lehrkraft tätig, die für eine Fortbildungstätigkeit besonders qualifiziert wurde. Arbeitsstelle und Moderatorin entwickeln in Abstimmung mit dem Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg eigenständig die Fortbildungsangebote. Die Veranstaltungen finden in der Regel ein- bis zweimal monatlich und in Kompaktform zu Beginn der großen Ferien und teilweise in den Frühjahrsferien statt. Darüber hinaus werden Fortbildungsangebote für Lehrkräfte anderer Fächer in Zusammenarbeit mit der Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur (Teil der Volkshochschule Cottbus) durchgeführt.

2.3 Zur Situation bezüglich der friesischen Sprachen

Im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Real- sowie Grund- und Hauptschulen wird das Fach Friesisch an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg, Universität (BWHU) angeboten. Das Lehrangebot wird hier durch eine Honorarprofessur sowie zusätzlich Lehraufträge im Umfang von 15 Semesterwochenstunden gesichert. Die Honorarprofessur im Umfang von sechs Semesterwochenstunden wird von dem Direktor des Nordfriesischen Instituts wahrgenommen.

An der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Universität Kiel) kann das Fach Friesisch als Hauptfach und Nebenfach im Magisterstudiengang und als Studienfach, für das eine Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Gymnasien zulässig ist, studiert werden. Hier besteht eine C3-Professur mit acht Semesterwochenstunden.

Am Friesischen Seminar der BWHU in Flensburg haben derzeit 13 Studierende das Studienfach Friesisch belegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die

kommenden Jahre jährlich ein bis zwei Friesisch-Lehrkräfte mit dem Ersten und Zweiten Staatsexamen zur Verfügung stehen. Nachwuchslehrkräfte mit dem Fach Friesisch sollen bevorzugt ins Referendariat der Schulen mit Friesischunterricht aufgenommen werden, um diesem ohne Zeitverzug zur Verfügung zu stehen. An der Universität Kiel haben zur Zeit 44 Studierende das Fach Friesisch belegt.

An der Universität Kiel besteht zudem seit 1950 die Nordfriesische Wörterbuchstelle, die seit 1978 mit dem Fach „Friesische Philologie“ - die einzige universitäre Einrichtung zur wissenschaftlichen Erforschung des Friesischen in der Bundesrepublik Deutschland ist. Der Hochschullehrer für Friesisch an der Universität Kiel ist zugleich Leiter der Nordfriesischen Wörterbuchstelle. Diese unterhält regelmäßige Kontakte mit der friesischen Akademie in Leeuwarden, mit dem Mertens-Institut der Königlich-Niederländischen Wissenschaftsakademie, den Lehrstühlen für Friesisch in Groningen und an den beiden Amsterdamer Universitäten sowie mit dem Nordfriesischen Institut in Bredstedt.

Eine zusätzliche Ausbildung von Friesisch-Lehrern wird in Niedersachsen nicht angeboten. Das Unterrichtsmaterial, das die Lehrkräfte für Saterfriesisch selbst erstellen, wird überwiegend in der Grundschule eingesetzt. Grundlage hierfür bilden Materialien für den Englischunterricht in der Grundschule, Materialien aus dem Lehr- und Lernsystem, die in dem Pilotprojekt "Plattdeutsch in der Schule" entwickelt wurden, sowie Materialien aus den nord- und westfriesischen Sprachgebieten. Eine Konzeption für das Lernen der saterfriesischen Sprache im Primarbereich soll im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen für die Lehrkräfte entwickelt werden. Die Saterfriesen erwarten von staatlicher Seite eine Verstärkung der Fortbildungsmaßnahmen und staatliche Mittel für die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien.

2.4 Zur Situation bezüglich der Sprache Romanes

Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie andere Vereine deutscher Sinti lehnen eine Einführung des Romanes in den Unterricht an öffentlichen Schulen und insbesondere auch eine Verschriftlichung dieser Sprache ab. Dies entspricht jahrhundertalter Sinti-Tradition und fußt zudem auf den Erfahrungen mit den NS-Sprachforschern. Daher vertreten Zentralrat und andere Vereine die Auffassung, dass auch mit Rücksicht auf die Erfahrungen der Überlebenden des Völkermordes Romanes nicht durch Außenstehende im staatlichen Bildungssystem gelehrt und dort gelernt wird. Davon unterscheiden sich Roma-Vereine, die für eine Einbeziehung des Romanes in den Unterricht plädieren und Maßnahmen der Verschriftlichung wie in europäischen Nachbarstaaten unterstützen wollen. Soweit die organisatorisch erfassten deutschen Sinti und Roma als Maßstab genommen werden, lehnt also die

überwiegende Mehrheit der deutschen Sinti und Roma die Einbeziehung ihres Romanes in das staatlichen Bildungsangebot ab und unterstreicht ihr Recht, die Sprache ausschließlich im Rahmen der Familie und Familienverbände zu pflegen und an die kommende Generation weiterzugeben. Diese Organisationen lehnen ebenso auch gelegentliche Initiativen von Organisationen ab, Lehrer in Romanes ausbilden zu lassen, weil damit Außenstehende in diese Sprache eingeführt würden.

Der Zentralrat tritt jedoch für einen schulischen Ergänzungsunterricht für interessierte Kinder der deutschen Sinti und Roma ein, bei dem durch Lehrkräfte aus der Minderheit in der Sprache Romanes schulische Themen behandelt werden und damit die Sprachkenntnisse der Kinder in Romanes verstärkt werden. Allerdings stehen in den Ländern nur bedingt Lehrkräfte mit entsprechender Sprachkompetenz zur Verfügung. Der Zentralrat befürwortet weiter Sprachkurse für Minderheitenangehörige auf privater Basis und im Rahmen der Erwachsenenbildung durch Lehrkräfte aus der Minderheit. Andere Sinti-Organisationen sehen die Vermittlung der Muttersprache Romanes ausschließlich als Aufgabe der Familien und Familienverbände der Sinti-Gemeinschaft insgesamt an.

Die Verwendung von Romanes im öffentlichen Schulsystem beschränkt sich aus den dargestellten Gründen auf Pilotmaßnahmen für deutsche und ausländische Roma-Kinder, die in größerer Zahl in räumlicher Nähe zusammenleben. Die Organisationen deutscher Sinti und Roma legen größten Wert darauf, dass das vorhandene staatliche und staatlich anerkannte Schul- und Bildungssystem für die Kinder der deutschen Sinti und Roma uneingeschränkt wie bisher genutzt wird. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sowie andere Organisationen lehnen daher separate Schulen oder Schulklassen nur für Sinti und Roma ab. Das entspricht augenscheinlich auch dem Wunsch der Eltern, denn die Kinder der deutschen Sinti und Roma besuchen die örtlichen Regelschulen bzw. weiterführende Schulen.

Besondere Möglichkeiten der Förderung der schulischen Entwicklung für Kinder von Sinti und Roma unter Einbeziehung ihrer kulturellen Traditionen und ihrer Sprache haben sich in einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, so etwa in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein - teilweise im Rahmen lokaler Projekte - ergeben. Es handelt sich dabei um Projekte an Grund-, Haupt- und Realschulen. Die Erfahrungen in diesem Zusammenhang haben gezeigt, dass langfristig nur solche Initiativen erfolgreich sind, die mit Einverständnis, Willen und mitverantwortlicher Beteiligung der Betroffenen vor Ort in die Wege geleitet werden. Vor allem in der Lehrer-

fortbildung ist die Berücksichtigung der Belange der Schüler aus Familien der Sinti und Roma regional ein Schwerpunkt geworden.

In verschiedenen Hamburger Schulen mit einem größeren Anteil an Roma-Kindern arbeiten Roma als Lehrer bzw. Schulsozialarbeiter. Dabei werden die Kultur der Sinti und Roma sowie musisches Arbeiten in den Unterricht einbezogen. In Hamm und in Köln wurden beispielsweise unter Beteiligung der örtlich ansässigen Sinti und Roma Materialien für Unterricht und regionale Fortbildung erstellt, die über den Kulturkreis und die Geschichte der Sinti und Roma informieren und im Unterricht den Bezug zwischen den Sinti und Roma und der Schule stärken sollen.

In Hessen bietet das obengenannte "Pädagogische Büro Nationale Minderheiten: Sinti und Roma" Fortbildung für Lehrerinnen und Lehrer an und begleitet Schulen bei Projekten. In einem ersten Schritt wurde die Thematik der Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma sowie des Antiziganismus in die 1995 verabschiedeten Rahmenpläne für Gesellschaftslehre, Geschichte und Sozialkunde verankert, anschließend in einem zweijährigen Projekt erste Unterrichtsmaterialien für das Fach Geschichte entwickelt, die den Schulen ab dem Schuljahr 1998/99 zur Verfügung stehen. Die Einrichtung des Büros ist der dritte Schritt des geplanten grundlegenden Bildungskonzeptes zur Vermittlung von Geschichte und Kultur der Sinti und Roma im Rahmen des Hessischen Schulgesetzes von 1997.

Das Pädagogische Büro soll die Voraussetzungen für eine grundlegende, den jeweiligen Jahrgangsstufen und Unterrichtsfächern angemessene Einführung der Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma, des Antiziganismus sowie der Kultur der Sinti und Roma schaffen. Sie soll Lehrerinnen und Lehrern Informationssicherheit für diese wissenschaftlich kaum erforschte und mit Stereotypen belastete Thematik bieten. Diese bewußtseinsbildende Arbeit ist auf die Mehrheitsbevölkerung ausgerichtet, um die Informationsdefizite und Vorurteile langfristig abzubauen. Sie soll daher landesweit und regional wirken. Als Fortbildungsangebote für Lehrer werden Vorträge und Seminare, Literaturrecherche und –versorgung sowie Einführungen in neuentwickelte Unterrichtsmaterialien angeboten. Zudem berät die Einrichtung die Schulen, initiiert und koordiniert regionale und lokale Projekte. Sie transferiert aktuelle Forschungsergebnisse und arbeitet mit wissenschaftlichen und entsprechenden Einrichtungen anderer Bundesländer sowie mit Einrichtungen und Organisationen der Sinti und Roma zusammen. Durch Veranstaltungen und Begegnungen wird ein Dialog zwischen der Minderheits- und der Mehrheitsbevölkerung entwickelt.

In Nordrhein-Westfalen und anderen Ländern werden ähnliche Angebote zur Lehrerfortbildung umgesetzt. Ein in Hamm durchgeführtes Projekt zur Lehrerfortbildung umfasst sowohl eine Auseinandersetzung mit den Projekterfahrungen als auch eine Zusammenarbeit innerhalb verschiedener Projekte und den Erfahrungsaustausch mit anderen Projekten (Hamburg, Bremen sowie Dänemark, Niederlande). Durch die Dokumentation wird über den in die Projekte einbezogenen Personenkreis hinaus die Möglichkeit zur Information und zum Austausch gegeben.

In Niedersachsen werden im Rahmen des Fortbildungsschwerpunktes "interkulturelles Lernen" gelegentlich regionale sowie zentrale Lehrerfortbildungskurse durchgeführt, die den Lehrkräften Kenntnisse über kulturelle, soziale und historische Aspekte der Lage der Sinti und Roma vermitteln und auch didaktisch-methodische Hilfen im Hinblick auf die schulische Förderung und Integration anbieten. Der Niedersächsische Verband Deutscher Sinti sowie örtliche Initiativen wirken bei der Gestaltung und Durchführung der Fortbildungsveranstaltungen mit.

3. Die nationalen Minderheiten und Volksgruppen betrachten die bisherigen Maßnahmen zur Lehrerfortbildung für die öffentlichen Schulen als ergänzungsbedürftig, insbesondere was punktuelle Maßnahmen in einzelnen Bereichen (z.B. saterfriesische Kultur) und die flächendeckende Breitenarbeit in der Lehrerfortbildung zur Kultur und Sprache der Minderheiten angeht.

Zu Absatz 3

1. Die Chancengleichheit von Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen beim Zugang zu allen Bildungsstufen ist in Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verankert und durch Schulgesetze der Länder besonders ausgeformt (siehe Rechtsvorschriften der Länder in der Anlage).

2. Die Länder bieten besondere Förderungsmöglichkeiten an, wo bei Kindern einzelner Familien deutscher Sinti und Roma schulische Defizite bestehen. Ursache dieser Defizite ist zum einen der schwere Übergang vom traditionellen Verständnis der Familie als allumfassende Sozialgemeinschaft zur modernen Gesellschaft mit Schulpflicht und meist außerhalb der Familie stattfindender Berufsausbildung. Zum anderen haben aber bei den Eltern bzw. Großeltern noch vorhandene Abwehrreaktionen gegenüber der öffentlichen Schule ihren Einfluss, die aus der Ausgrenzung dieser Menschen und ihren negativen Erfahrungen in der Schule sowie dem nachfolgenden Abgeschnittensein von jeglicher Bildung während der Verfolgung durch die NS-

Gewaltherrschaft herrühren. Für die staatlichen Fördermaßnahmen werden nachstehend einige Beispiele gegeben:

2.1. In Schleswig-Holstein gibt es ein in Kiel gemeinsam mit Sinti und Roma erarbeitetes Projekt, dessen vorrangiges Ziel in der Entwicklung von Strategien zur Verbesserung der schulischen Situation von Sinti-Kindern besteht. Dazu gehört wesentlich die Ausbildung von Sinti-Frauen zu Mediatorinnen und deren Einsatz in der Schule. Zu ihren Aufgaben gehört u. a. die Betreuung von Sinti-Kindern in der Grund- und Förderschule, die Hausaufgabenhilfe, die Begleitung von Elternabenden, die Intervention in Konfliktfällen oder die Elternberatung im Hinblick auf die schulische Laufbahn der Kinder.

2.2 Im Land Bremen wurde im Jahre 1986 ein aus EG-Mitteln finanzierter und für einen Zeitraum von vier Jahren angelegter „Modellversuch schulische Förderung von Sinti-Kindern“ eingerichtet. Die Erfahrungen dieses Modellversuches wurden ausgewertet und flossen in die jetzige Form der Sinti-Förderung ein, die 1990 eingeführt wurde. Vier Lehrkräfte des Modellversuches wurden mit insgesamt 86 Wochenstunden in den Schuldienst übernommen. Auf der Basis der Erfahrungen des Sinti-Projektes wurde 1997 ein ähnliches Projekt für Roma-Kinder entwickelt. Die in dem Projekt einbezogenen 30 Kinder werden zur Zeit von drei Lehrkräften betreut.

Das staatliche Förderungsprogramm findet in Absprache mit den Eltern und mit deren Einverständnis statt. Dazu werden an den Schulen - überwiegend in den Fächern Deutsch und Mathematik - wöchentlich drei bis vier Förderstunden erteilt. Diese Fördermaßnahmen sind einerseits auf den Einzelfall zugeschnitten, werden andererseits aber auch als interaktiver Unterricht mit anderen leistungsschwachen Mitschülern angeboten. Verbunden damit ist ein enger Kontakt mit den Eltern, die ermutigt werden, die schulischen Belange ihrer Kinder selbst zu regeln.

Zusammen mit den staatlichen Förderungsmaßnahmen und den verstärkten Kontakten zu den Eltern haben die Bemühungen des Sinti-Vereins Bremen dazu beigetragen, dass inzwischen alle in Bremen lebenden schulpflichtigen Kinder dieser Gruppe regelmäßig die Schule besuchen. Diese Gesamtentwicklung hat dazu geführt, dass die Sinti-Kinder zunehmend reguläre Schulabschlüsse erreichen

2.3 In Niedersachsen können diejenigen Kinder von Sinti und Roma, die noch Defizite in der deutschen Sprache aufweisen, gemeinsam mit ausländischen Kindern und nach Deutschland ausgesiedelten Schülerinnen und Schülern aus deutschen Min-

derheiten in der Russischen Föderation und Mittelasien an besonderen Fördermaßnahmen teilnehmen:

- Förderklassen (für Schülerinnen und Schüler ohne Deutschkenntnisse, die dem Unterricht in der Regelklasse noch nicht folgen können). Diese Maßnahme dient der Vorbereitung auf den Besuch der Regelklasse und dauert in der Regel ein Jahr.
- Alphabetisierungskurse (für Schülerinnen und Schüler, die weder in der Muttersprache noch in Deutsch Lese- und Schreibkenntnisse haben)
- Förderkurse und Förderunterricht in Deutsch (für Schülerinnen und Schüler, die eine Regelklasse besuchen und noch einer sprachlichen Förderung bedürfen).

Artikel 13

(1) Im Rahmen ihres jeweiligen Bildungssystems erkennen die Vertragsparteien an, dass Angehörige einer nationalen Minderheit das Recht haben, eigene private Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zu gründen und zu betreiben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts bringt für die Vertragsparteien keine finanziellen Verpflichtungen mit sich.

Zu Absatz 1

1. Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird nach Artikel 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes gewährleistet. Der Staat hat danach auch die Pflicht, das private Schulwesen zu schützen und zu fördern. Private Schulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen sollen, unterstehen der Genehmigung des Staates und unterliegen seiner Aufsicht. Weil Ersatzschulen in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, unterliegen sie den Landesgesetzen.

Das Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 15. Juli 1999 legt fest, dass das Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen, eigene Kindertageseinrichtungen zu errichten und zu betreiben, gewährleistet wird und bei der kommunalen Bedarfsplanung berücksichtigt werden muss.

2. Zu den durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen:

2.1 Dänische Minderheit

Kindergarten und Schule sind für die Erhaltung der Identität nationaler Minderheiten von elementarer Bedeutung. Artikel 8 Absatz 4 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein überlässt es daher den Erziehungsberechtigten, zu entscheiden, ob ihre Kinder die Schule einer nationalen Minderheit besuchen sollen.

Das Schul- und Kindergartensystem der dänischen Minderheit ist privat organisiert: Dansk Skoleforening for Sydslesvig, der dänische Schulverein für Südschleswig, der staatlicher Rechtsaufsicht untersteht, ist Träger der Schul- und Kindergartenarbeit (Rechtsgrundlagen sind Artikel 58, 60, 63 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz von 1999 - siehe Anlage -). Er betreibt gegenwärtig 50 Schulen verschiedener Schultypen sowie 58 Kindergärten und Horte. Die Schulen gliedern sich in Grund- und Hauptschulen, vier Realschulen, eine integrierte Gesamtschule, ein Gymnasium, eine Nachschule mit Internat und eine Heimvolksschule. Sämtliche Schulen sind staatlich anerkannte Schulen in freier Trägerschaft. Sie entsprechen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte den öffentlichen Schulen.

2.2 Sorbisches Volk

Im Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes (Freistaat Sachsen und Brandenburg) ist durch die jeweilige Landesverfassung und die einschlägigen Landesgesetze gewährleistet, dass sowohl Kindertagesstätten als auch Schulen grundsätzlich in freier Trägerschaft errichtet werden können, wobei diese Gewährleistung selbstverständlich auch für sorbische (wendische) Verbände gilt. Beispielsweise befinden sich im Freistaat Sachsen von den 33 sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen des Siedlungsgebietes 15 in kommunaler Trägerschaft, zehn in der Trägerschaft des Christlich-Sozialen Bildungswerkes Ostsachsen e.V. und jeweils zwei in der Trägerschaft des Sorbischen Schulvereins e.V., der katholischen Kirche, der Arbeiterwohlfahrt und des Deutschen Roten Kreuzes. Alle weiteren Bildungseinrichtungen des sorbisch-deutschen Siedlungsgebiets in Sachsen, die Ausbildung in sorbischer Sprache anbieten - insbesondere die Schulen -, sind staatlich. Eine vergleichbare Strukturierung findet sich in Brandenburg.

2.3 Friesen sowie Sinti und Roma

Die Kinder aus der friesischen Volksgruppe und der deutschen Sinti und Roma besuchen in der Regel die örtlichen staatlichen oder in freier Trägerschaft geführten Kindertageseinrichtungen. Die Kinder beider Gruppen besuchen ganz überwiegend das öffentliche Schulsystem. Die Kinder aus der friesischen Volksgruppe gehen vereinzelt auch auf Schulen der dänischen Minderheit. Der Wunsch nach eigenen Kindertagesstätten und Schulen besteht bei diesen Minderheiten nicht.

Zu Absatz 2

Das Land Schleswig-Holstein leistet für die Personal- und Sachkosten der dänischen Privatschulen pro Schüler ohne Prüfung des Bedarfs einen Betrag, der 100 Prozent der Kosten entspricht, die für einen Schüler an einer vergleichbaren öffentlichen allgemeinbildenden Schule im Vorjahr entstanden sind. Zusätzlich wird das dänische Schulsystem in Deutschland (Schulen und Kindergärten) wesentlich durch den dänischen Staat gefördert. Die Grundlage für diese Finanzierung, die unter Einschluss dänischer Zuschüsse erfolgt und ebenso für die gleichartige Finanzierung des Privatschulsystems der deutschen Minderheit in Dänemark gilt, ist in den Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 gelegt worden. Für den Betrieb der Kindergärten - deutsche und dänische - geben eine Reihe von Kommunen in Schleswig-Holstein Zuschüsse.

Um den Anforderungen an sorbische und zweisprachige Kindertagesstätten gerecht zu werden, erhält der jeweilige Träger der Einrichtung durch den Freistaat Sachsen neben den allgemeinen Zuschüssen einen Zuschlag für unterstützende Maßnahmen. Das Land Brandenburg leistet allgemeine Zuschüsse, die durch die Institutionen der Minderheit projektbezogen eingesetzt werden.

Artikel 14

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihre Minderheitensprache zu erlernen.

(2) In Gebieten, die von Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien, wenn ausreichende Nachfrage besteht, so weit wie möglich und im Rahmen ihres

Bildungssystems sicherzustellen, dass Angehörige dieser Minderheiten angemessene Möglichkeiten haben, die Minderheitensprache zu erlernen oder in dieser Sprache unterrichtet zu werden.

(3) Absatz 2 wird angewendet, ohne dass dadurch das Erlernen der Amtssprache oder der Unterricht in dieser Sprache berührt wird.

Zu Absatz 1

Die Freiheit des einzelnen, eine Sprache der eigenen Wahl unbeeinträchtigt von äußeren Einflüssen - insbesondere staatlichen Eingriffen - zu erlernen, ist grundsätzlich durch Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt. Die staatliche Förderung des Spracherwerbs wird bei den Ausführungen zu Artikel 14 Abs. 2 erläutert.

Zu Absatz 2

Die Umsetzung der Verpflichtungen von Absatz 2 ist in Deutschland eine Aufgabe der Länder. Rechtslage und Rechtspraxis sowie staatliche Förderungsmaßnahmen für den Unterricht der Minderheitensprache und in der Minderheitensprache erfüllen die Vorgaben des Rahmenübereinkommens.

1. Entsprechend der Sprachkompetenz der Schulkinder und Jugendlichen sowie dem Elternwunsch sind für die Vermittlung der Minderheitensprache bzw. den Unterricht in der Minderheitensprache unterschiedliche schulische Strukturen geschaffen worden. Während das dänische Privatschulsystem und die sorbischen öffentlichen Schulen eine lange Unterrichtstradition haben, steht der Unterricht der friesischen Sprachen noch am Beginn der Entwicklung und wird konzeptionell unterschiedlich in den Unterricht integriert. In diesem Bericht kann diesbezüglich zunächst nur eine Zustandsbeschreibung gegeben werden. Da die deutschen Sinti aus ihrer traditionellen Sicht und anderen bereits genannten Gründen in der Regel keine Verschriftlichung ihrer Sprache und keine Einbeziehung von Romanes in den Unterricht an öffentlichen Schulen wünschen, beschränken sich Pilotmaßnahmen zur Einführung des Romanes in den schulischen Unterricht aufgrund des Wunsches der Eltern in der Regel auf Roma-Kinder (siehe im Weiteren die Ausführungen zu Artikel 12 Abs. 2 (Ziffer 2.4)).

2. Die Verfassungen von fünf Ländern der Bundesrepublik Deutschland enthalten Bestimmungen, die sich auf nationale Minderheiten und Volksgruppen bzw. auf nati-

onale und ethnische Minderheiten beziehen. Sie beziehen sich teilweise auch direkt auf deren Sprache. Die Verfassungsbestimmungen bieten die Grundlage für gesetzgeberische Maßnahmen oder Verwaltungshandeln zugunsten dieser Sprachen.

Artikel 25 der Verfassung des Landes Brandenburg bestimmt im Absatz 3, dass die Sorben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten haben. In § 8 des Sorben-Wenden Gesetzes ist nochmals ausdrücklich bestimmt, dass die sorbische Sprache, insbesondere das Niedersorbische, zu schützen und zu fördern ist. Vergleichbare Regelungen wie in Brandenburg finden sich in Artikel 6 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen und § 8 des Sächsischen Sorbengesetzes.

In der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt regelt Artikel 37 Abs. 2 die kulturelle Eigenständigkeit ethnischer Minderheiten.

In Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist bestimmt, dass die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung aller nationaler Minderheiten und Volksgruppen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände stehen. Ausdrücklich ist zusätzlich geregelt, dass die nationale dänische Minderheit und die friesische Volksgruppe Anspruch auf Schutz und Förderung haben.

2.1 Die dänische Sprache im Unterricht

Die dänische Minderheit hat das Recht auf Ausbildung in dänischer Sprache im gesamten Land Schleswig-Holstein (Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland v. 29.3.1955 und § 58 Abs. 3 Satz 1 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz). (Zum Schulsystem vgl. Anmerkungen zu Artikel 13 Abs. 1.)

Der Träger der Schul- und Kindergartenarbeit der dänischen Minderheit, Dansk Skoleforening for Sydslesvig, der Dänische Schulverein für Südschleswig, betreibt gegenwärtig 50 Schulen verschiedener Schultypen sowie 58 Kindergärten und Horte. In den Kindergärten werden die Kinder auf die dänische Schule vorbereitet. Umgangssprache in diesen Kindergärten ist Dänisch. Der größte Teil der Kinder besucht auch später eine dänische Schule.

Die Schulen gliedern sich in Grund- und Hauptschulen, vier Realschulen, eine Integrierte Gesamtschule sowie ein Gymnasium, eine Internatsschule und eine Heim-

volkshochschule. Sämtliche Schulen, die alle mit dänischer Unterrichtssprache geführt werden, sind staatlich anerkannte Schulen in freier Trägerschaft. Die Internatsschule gibt 14- bis 18jährigen Schülern als Nachschule die Möglichkeit, hier ihren Hauptschulabschluss zu machen oder das freiwillige 10. Schuljahr zu absolvieren.

In den Hauptschulen besteht eine 9jährige Schulpflicht und die Möglichkeit eines freiwilligen 10. Hauptschuljahres. Die weiterführenden Schulen - Realschulen und Gymnasium - nehmen ab der Orientierungsstufe (5. und 6. Klasse) Schülerinnen und Schüler auf und schließen in der Realschule nach dem 10. und im Gymnasium nach dem 13. Schuljahr ab. Unterrichtssprache ist generell - außer dem Pflichthauptfach Deutsch auf muttersprachlichem Niveau - die dänische Sprache. In den Abschlussklassen und -kursen wird allerdings gewährleistet, dass auch die Fachbegriffe, insbesondere im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich, in Deutsch unterrichtet werden, um die Schülerinnen und Schüler ausreichend auf die bevorstehende Berufsausbildung in Unternehmen und Hochschulen mit deutscher Sprache vorzubereiten. Die Abschlussprüfungen aller Schulen werden sowohl in Deutschland als auch in Dänemark anerkannt.

In den meisten Fächern werden hauptsächlich in Dänemark erschienene Lehrbücher eingesetzt. Zudem werden in Deutschland publizierte Lehrbücher und von der Minderheit bzw. von den Lehrkräften dieser Schulen selbst entwickelte Lehrmaterialien verwendet.

Die Jarplund Højskole, die dänische Heimvolkshochschule in Südschleswig, bietet Weiterbildungsangebote an, die von mehrtägigen Veranstaltungen bis hin zu mehrmonatigen Kursen reichen.

An den allgemeinen - deutschen - Schulen des Landes Schleswig-Holstein wird das Fach Dänisch grundsätzlich angeboten, allerdings nicht ständig und nicht flächendeckend.

2.2 Die sorbische Sprache im Unterricht

2.2.1 Es ist davon auszugehen, dass nur ca. 35.000 der 60.000 Sorben in den zentralen Siedlungsgebieten die sorbische Sprache so perfekt beherrschen, dass sie zu einer aktiven mündlichen und schriftlichen Kommunikation fähig sind. Territorial sind beide Gruppen ungleichmäßig verteilt. Nahezu alle Angehörigen mit sehr guten Kenntnissen der sorbischen Sprache leben im Einzugsgebiet der seit Ende der 40er Jahre bestehenden sorbischen Schulen in der Region Bautzen-Kamenz-

Hoyerswerda. In der übrigen Lausitz verfügt nur ein geringer Teil der Sorben - meist höheren Alters - über gute Kenntnisse der sorbischen Sprache. Zur Sprachkompetenz wird im übrigen auf die Ausführungen zu Artikel 10 Abs. 1 (Ziffer 2) verwiesen.

Zum Kindergarten- und Schulsystem vergleiche die grundsätzlichen Ausführungen zu Artikel 13 Abs. 1. Das sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen vom 10. September 1993 und das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 bilden die gesetzliche Grundlage für die Vermittlung und Pflege der sorbischen Sprache und Kultur an sorbischen und zweisprachigen Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet. Das Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 sichert Schülerinnen und Schülern das Lernen der sorbischen Sprache und in einigen Schulen in ausgewählten Fächern aller Klassenstufen Unterricht in sorbischer Sprache zu. Nach dem Schulgesetz des Landes Brandenburg vom 12. April 1996 (§ 4 Abs. 5 Satz 2) ist die Förderung von Kenntnissen und des Verstehens der sorbischen (wendischen) Kultur eine besondere Aufgabe der Schule. Im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) haben die Schülerinnen und Schüler das Recht, die sorbische (wendische) Sprache zu erlernen und in festzulegenden Fächern und Jahrgangsstufen in sorbischer Sprache unterrichtet zu werden.

2.2.2 Im Freistaat Sachsen werden sorbischsprachige und zweisprachige Gruppen in **Kindertageseinrichtungen** gebildet, wenn Erziehungsberechtigte es wünschen. Für die Umsetzung der Anforderungen an sorbische und zweisprachige Gruppen hat der Träger der Einrichtung zu sorgen. In der Praxis bedeutet das, dass die guten Rahmenbedingungen für die sorbischsprachige Erziehung in Kindertagesstätten in dem Maße genutzt werden, wie es von Eltern gefordert und vom Träger unterstützt wird. Die freie Entscheidung der Erziehungsberechtigten steht im Einklang mit den verfassungsmäßigen Rechten des sorbischen Volkes.

Im Freistaat Sachsen gibt es derzeit (Stand: November 1999) 13 WITAJ- und sorbische Kindertagesstätten, 18 deutsch-sorbische Kindertagesstätten sowie 154 Kindertagesstätten, die die sorbische Kultur und das Brauchtum des sorbischen Volkes pflegen. Am 1. September 1998 wurde die Kindertagesstätte Sielow, im Land Brandenburg, am 1. April 1999 die Kindertagesstätte in Dörghenhausen und am 1. Juli 1999 die Kindertagesstätte in Rohne, beide im Freistaat Sachsen, vom Sorbischen Schulverein in freier Trägerschaft übernommen. In diesen drei Kindertagesstätten werden derzeit 95 Kinder, aus deutsch- bzw. gemischtsprachigen Elternhäusern, im Modellprojekt WITAJ an die sorbische Sprache herangeführt. Sie werden dort von 14 sorbischsprachigen Erzieherinnen betreut.

In Trägerschaft des Christlichen Sozialen Bildungswerkes Sachsen e.V. befinden sich 10 sorbische und deutsch-sorbische Kindertagesstätten. In diesen werden insgesamt 654 Kinder betreut, davon 266 Kinder in 23 sorbischen Gruppen.

Im Land Brandenburg ist die fachliche Gestaltung der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten - ebenso wie im Freistaat Sachsen - weitgehend dem Einfluss des Landes entzogen; sie ist Aufgabe der Träger solcher Einrichtungen. Allerdings werden den Eltern im Rahmen der Gesetze weitestgehende Beteiligungsrechte eingeräumt. Hierzu gehört insbesondere der Kindertagesstätten-Ausschuss (§ 7 Kindertagesstättengesetz), der "über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Tagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption" beschließt. Dadurch ist ein Gremium geschaffen worden, das auch sorbischen (wendischen) Eltern erhebliche Rechte hinsichtlich der Gestaltung und pädagogischen Ausrichtung der Kindertagesstätten verschafft, um die Pflege und Vermittlung der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur zu einem Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit werden zu lassen.

In zwölf Kindertagesstätten des Landes Brandenburg wird ein Schwerpunkt auf die Vermittlung der sorbischen/wendischen Sprache und Kultur gelegt. In vielen weiteren Kindertagesstätten, die im Spreewaldbereich (Amt Lübbenau, Vetschau) betrieben werden, wird die sorbische (wendische) Sprache als Angebot bei der Pflege von Bräuchen im Jahreskreis genutzt. Die Erzieherinnen bieten den Kindern Tänze, Lieder und Geschichten sowie Bilderbücher zum gleichen Inhalt in deutscher und sorbischer (wendischer) Sprache an. Die Kinder erleben darüber hinaus, wie Eltern, Großeltern und Verwandte sich in den Vereinen der Traditionspflege widmen.

Das Jugendamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz plant, die Pflege der sorbischen (wendischen) Sprache und Kultur als Ansatzpunkt für das Thema "Interkulturelle Bildung und Erziehung in der Kita (Kindertagesstätte)" aufzugreifen.

Insgesamt ist festzustellen, dass in dem angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) seit einigen Jahren eine Reihe von Initiativen zu Erhalt und Pflege der sorbischen (wendischen) Kultur entwickelt wurde. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport plant, im Rahmen der Veröffentlichungsreihe "Kita-Debatte" derartige Initiativen einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen.

Im Bereich der **Grundschulen** wird Sorbisch sowohl als Muttersprache, Zweitsprache und Fremdsprache (Zweitsprache - vorwiegend für Schüler aus zweisprachigen Familien bzw. einem zweisprachigen Umfeld; Fremdsprache - vorwiegend für Schüler aus deutschsprachigen Familien bzw. einem deutschsprachigen Umfeld im

sorbischen Siedlungsgebiet) als auch als Begegnungssprache angeboten. Sorbisch als Muttersprache wird an sechs sorbischen Grundschulen unterrichtet, davon liegen zwei im Landkreis Bautzen und vier im Landkreis Kamenz.

Im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus wurde eine Lehrplanergänzung für Deutsch an sorbischen Grundschulen zum Lehrplan der Grundschule erstellt, um sich ergebende Differenzen der Stundentafeln für Grundschulen zu beseitigen. Die Ergänzung des Lehrplanes wird der bestehenden Differenz in der Stundentafel gerecht und hat das Ziel, den Kindern die Bereicherung ihres Lebens durch die Zweisprachigkeit erfahrbar zu machen.

An vier sorbischen Grundschulen wird ebenso das Fach Sorbisch als Zweitsprache unterrichtet. An 28 anderen Grundschulen im Bereich des Regionalschulamtes Bautzen wird Sorbisch als Zweitsprache bzw. Fremdsprache angeboten. Sorbisch ist auch eine von sieben zur Wahl stehenden Begegnungssprachen (Begegnungssprache ist in Klasse 3 und 4 mit je einer Wochenstunde ein Pflichtbereich in der Grundschule). Aus einer Befragung zur pädagogischen Profilierung an Grundschulen aus dem Schuljahr 1995/1996 geht hervor, dass die sorbischen Schulen, aber auch andere Grundschulen, der Pflege der sorbischen Sprache und Kultur besondere Aufmerksamkeit widmen. Die Beschäftigung mit dem Brauchtum der Sorben fließt bei vielen weiteren Grundschulen im deutsch-sorbischen Gebiet in die Gestaltung des Schullebens ein.

Im Bereich der **Mittelschulen** gibt es sechs sorbische Mittelschulen in den Landkreisen Kamenz und Bautzen. An vier dieser Schulen werden sowohl Klassen mit Sorbisch als Muttersprache als auch Klassen mit Sorbisch als Zweitsprache geführt. Des Weiteren wird Sorbisch als Sprachunterricht an sechs anderen Mittelschulen des Regionalschulamtes Bautzen erteilt. Die Unterrichtsarbeit erfolgt auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne für sächsische Mittelschulen. Für Schüler mit Sorbisch als Muttersprache wird der Unterricht in sorbischer Sprache erteilt, außer in den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie (ab Klasse 7). Alle anderen Schüler werden in deutscher Sprache unterrichtet. Die Regelungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet und die Festlegungen zu den Stundentafeln haben einen höheren Lehrerstundenbedarf an den sorbischen Mittelschulen zur Folge. Außerplanmäßig auftretende Unterrichtsausfälle können leider wegen der begrenzten Zahl an sorbisch sprechenden Lehrern zur Zeit auch durch Abordnungen nicht immer abgedeckt werden.

Das Sorbische Gymnasium Bautzen vermittelt wie alle anderen **Gymnasien** im Freistaat Sachsen die allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium vorausgesetzt wird. Es ist das einzige Gymnasium, in dem Schüler eine vertiefte sprachliche und literarische Bildung in der obersorbischen Sprache erlangen können. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus ermöglicht grundsätzlich, dass die sorbischen Schüler einen Leistungskurs in ihrer Muttersprache belegen und in dieser die schriftliche Abiturprüfung ablegen können. Die Genehmigung, ab dem Schuljahr 1996/97 die Leistungskurskombination Sorbisch - Naturwissenschaften (Biologie oder Chemie oder Physik) für Schüler mit Sorbisch als Muttersprache einzurichten, ist eine für die Schüler wichtige Erweiterung der Wahlmöglichkeiten und kann zugleich als Beitrag zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur verstanden werden. Die Doppelsprachigkeit bestimmt das schulische Leben am Sorbischen Gymnasium in besonderem Maße; alle Schüler erlernen Sorbisch entweder als Muttersprache oder Zweitsprache. Die Sonderkosten, die dieser Schule aus der Doppelsprachigkeit erwachsen, werden durch Landeszuschüsse abgedeckt. Allerdings ergeben sich hierzu teilweise Zuständigkeitsprobleme in Haushaltsfragen, weil sich das Sorbische Gymnasium in Trägerschaft des Landkreises Bautzen befindet.

Außer am Sorbischen Gymnasium wird in Sachsen sorbischer Sprachunterricht als Fremdsprache an zwei Gymnasien in Hoyerswerda angeboten.

Insgesamt wird Sorbischunterricht an 57 Schulen Sachsens erteilt; daran nehmen ca. 4100 Schüler teil, davon ca. 1400 Schüler mit Sorbisch als Muttersprache. An sorbischen Schulen ist Sorbisch Pflichtfach. Im Übrigen ist die Entscheidung über die Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht freiwillig; sie wird von den Eltern getroffen. Die Grundlage für diese Entscheidung wird - insbesondere dann, wenn die Eltern zweifeln - in der Kindertageseinrichtung oder spätestens im Zuge der Einschulung geschaffen. Hierbei ist wichtig, dass die Erzieherinnen sowie Lehrerinnen und Lehrer immer wieder den Wert von sorbischer Sprache und Kultur hervorheben und die Hinwendung von Eltern und Schülern zu diesen traditionellen Werten fördern.

Für Erwachsene besteht des weiteren die Möglichkeit, an einem Sorbischsprachkurs an einer der Volkshochschulen in Kamenz, Bautzen, Hoyerswerda oder Weißwasser teilzunehmen.

Im Land Brandenburg gibt es im Sinne der Verwaltungsvorschriften über die Arbeit an sorbischen und anderen Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet vom 22. Juni 1992 eine sorbische Schule, das Niedersorbische Gymnasium. Darüber hinaus gibt es eine Reihe

von Grundschulen, die sich um ein besonderes sorbisches (wendisches) Profil bemühen.

Insgesamt wird in Brandenburg an 22 Schulen Sorbisch(Wendisch)-Unterricht erteilt. Es handelt sich dabei um 19 Grundschulen, zwei Gesamtschulen und ein Gymnasium. Die Teilnahme am Sorbisch(Wendisch)-Unterricht hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Es hat auch eine erhebliche Steigerung des prozentualen Anteils der Teilnehmer am Sorbisch(Wendisch)-Unterricht an der Gesamtzahl der Schüler gegeben, da in den letzten drei Jahren gleichzeitig mit der Zunahme der Teilnehmer des Sorbisch(Wendisch)-Unterrichts die Zahl der Grundschüler abgenommen hat.

Die Schulämter der kreisfreien Stadt Cottbus und Landkreise Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße sind im Laufe der Jahre mehrfach - zuletzt mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 14. Juni 1996 - darauf hingewiesen worden, dass Vorbedingung für die Wahrnehmung des Rechts auf Erlernen der sorbischen (wendischen) Sprache ist, dass die Eltern in geeigneter Form zum Zeitpunkt der Einschulung beziehungsweise Umschulung über die diesbezüglichen Möglichkeiten unterrichtet werden. Eine Erhebung bei den genannten Schulämtern hat gezeigt, dass die Bedingungen zur Wahrnehmung des Rechts auf Teilnahme am Sorbisch(Wendisch)-Unterricht gegeben sind. Auch die Zunahme der Schülerzahlen zeigt, dass die Eltern in zunehmendem Maße dieses Recht wahrnehmen.

Die oberste Schulaufsichtsbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 5 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes, mit der der Sorbischunterricht in verschiedenen Fächern, das Erlernen der sorbischen Sprache sowie die Vermittlung sorbischer Geschichte und Kultur im Unterricht geregelt werden sollen. Diese Rechtsverordnung wird derzeit erarbeitet.

2.3 Die friesischen Sprachen im Unterricht

2.3.1 Die rechtliche Basis für die Schaffung der Möglichkeit, die eigene Sprache im Siedlungsgebiet der friesischen Volksgruppe zu erlernen, findet sich für das Land Schleswig-Holstein in Artikel 5 Abs. 2 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung, wonach u.a. auch die friesische Volksgruppe Anspruch auf Schutz und Förderung hat. Eine vergleichbare Regelung im Land Niedersachsen findet sich nicht, doch werden auch dort die Möglichkeiten zum Erlernen der friesischen Sprache (Saterfriesisch) geschaffen.

2.3.2 An den meisten öffentlichen Schulen im nordfriesischen Sprachgebiet – und an einigen Grund- und Hauptschulen der dänischen Minderheit – wird Friesischunterricht erteilt. Im Schuljahr 1998/99 unterrichteten 21 Lehrkräfte an insgesamt 28 Schulen wöchentlich 171 Stunden Friesisch für 1.330 Schülerinnen und Schüler aller Schularten. In der Regel wird der Unterricht als freiwilliges Angebot in den Klassenstufen 3 und 4 erteilt. An der Grund- und Hauptschule Lindholm gibt es ein friesisches Lehrangebot inzwischen durchgehend von der ersten bis zur neunten Klasse. An den weiterführenden Schulen besteht nur ein sehr eingeschränktes Angebot. An Realschulen im friesischen Sprachgebiet wird bisher überhaupt kein Friesischunterricht erteilt, an den Gymnasien nur in der Oberstufe. Lediglich an einer Schule wird Friesisch – neben Dänisch und Deutsch – auch als Unterrichtssprache in anderen Fächern verwendet, nämlich in der vom Dänischen Schulverein getragenen Grund- und Hauptschule in Risum, und zwar vom ersten bis zum neunten Schuljahr; der Friesischunterricht ist hier obligatorisch. Aufgrund der Ergebnisse eines zwischen 1993 und 1996 durchgeführten Modellversuchs wurde die friesische Sprache auch in Kindergärten eingeführt. Zur Zeit wird sie in unterschiedlichem Umfang in 28 Kindergärten berücksichtigt.

Die friesische Volksgruppe erwartet, dass der Friesisch-Unterricht schrittweise ausgebaut und unter Einbeziehung der Realschulen sowie der Unter- und Mittelstufe der Gymnasien an den Grundschulunterricht direkt angeschlossen wird.

An allen Schulen des Saterlandes ist die friesische Sprache heute Unterrichtsgegenstand. Am Schulzentrum Saterland wird im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften für die Klassen 5 zwei Stunden und für die Klassen 6 eine Stunde Saterfriesisch unterrichtet. In der Grundschule Ramsloh unterrichten zwei Lehrkräfte insgesamt vier Stunden in den Klassen 1 bis 4 Saterfriesisch. Die Grundschule Strücklingen erteilt in den Klassen 3 und 4 je eine Wochenstunde. Auch in der Grundschule Scharrel erhält jedes Kind in Arbeitsgemeinschaften ein Saterfriesischangebot; an der Grundschule Sedelsberg erhalten die Klassen 1 und 2 jeweils zwei Wochenstunden im Klassenverband und die Klassen 3 und 4 jeweils im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften je eine Wochenstunde Unterricht in Saterfriesisch. Insgesamt nehmen zur Zeit 272 Schülerinnen und Schüler in 19 Lerngruppen mit insgesamt 20 Stunden pro Woche an diesem Unterricht teil (die gesamte Schülerzahl in den Schuljahrgängen 1 bis 6 beträgt ca. 1129 Personen). Außerdem wird in allen fünf Kindergärten der Gemeinde Saterland eine Stunde in der Woche mit den Kindern Saterfriesisch gesprochen.

Das Katholische Bildungswerk Saterland bietet einmal im Jahr den Kurs „Saterländisch sprechen und lesen“ an, der Kursus läuft über 10 Abende mit jeweils zwei Stunden.

Im Saterland erteilen neben vollausgebildeten Lehrkräften auch sonstige Personen Unterricht in Saterfriesisch, wenn sie hierfür geeignet sind und ein Bedarf besteht. Sie können vom Land als Teilzeit-Lehrkräfte beschäftigt und abhängig vom Beschäftigungsumfang bezahlt werden. Damit sind sie den entsprechenden Lehrkräften für andere Fächer gleichgestellt. Im Übrigen wird die Bezirksregierung Weser-Ems bei der Ausschreibung von Einstellungen an den betreffenden Schulen darauf hinweisen, dass Kenntnisse in Saterfriesisch erwünscht bzw. sogar erforderlich sind.

2.4 Das Romanes im Unterricht

2.4.1 Die Kinder der deutschen Sinti und Roma wachsen zweisprachig mit Romanes und Deutsch auf und beherrschen in der Regel beide Sprachen. Der Unterricht der Sprache Romanes im Rahmen des staatlichen Schulsystems ist in keinem Schulgesetz der Länder vorgesehen, da dies nicht dem Elternwunsch deutscher Sinti entspricht. Zur Auffassung des Zentralrats der deutschen Sinti und Roma sowie anderer Sinti-Organisationen, Romanes nicht in den allgemeinen Unterricht einzubeziehen, wird auf die Ausführungen zu Artikel 12 Abs. 2 (Ziffer 2.4) verwiesen.

2.4.2 Romanes wird daher in deutschen Schulen - abgesehen von einigen Pilotversuchen für Roma-Kinder - dem Elternwunsch entsprechend nicht gelehrt. Trotzdem haben sich besondere Möglichkeiten der Förderung der schulischen Entwicklung für Kinder von Angehörigen der Minderheit unter Einbeziehung ihrer kulturellen Traditionen und ihrer Sprache in einigen Ländern der Bundesrepublik Deutschland entwickelt:

Im Land Hamburg bietet die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung schulische Aktivitäten in Form von Unterrichtsangeboten in Romanes in der Grundschule Laeiszstraße, der Grund- und Hauptschule Billbrookdeich, der Grund-, Haupt- und Realschule Friedrichstraße sowie der Grund-, Haupt- und Realschule Ochsenwerder an, in deren Einzugsbereich größere Gruppen der Minderheit wohnen.

Weiterhin besteht ein Angebot zur Elternarbeit, Dolmetschertätigkeit für die Sprache Romanes und Unterstützung der deutschen Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen in der unterrichtlichen Arbeit mit Angehörigen der Minderheit. Es gibt

auch Angebote des Amtes für Berufs- und Weiterbildung zur Erwachsenenbildung mit Romanes-Kursen an der Volkshochschule bei Bedarf.

In Nordrhein-Westfalen haben sich verschiedene Möglichkeiten der Förderung schulischer Entwicklung für Kinder aus Roma-Familien unter Einbeziehung ihrer kulturellen Traditionen und ihrer Sprache im Rahmen einiger standortbezogener Projekte ergeben. Dies beschränkt sich aufgrund der geäußerten Bedürfnisse und Wünsche der Vertreter der Betroffenen auf die Vermittlung von geschichtlichen und kulturellen Informationen über diese Minderheit. So wird Unterricht in der nur innerhalb der Minderheit gesprochenen Sprache Romanes durch staatliche Stellen von den lokalen Gruppen nicht gewünscht.

Darüber hinaus haben verschiedene Länder der Bundesrepublik Deutschland (Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg) Bestimmungen zu Artikel 8 (Bildung) der Sprachencharta des Europarats für den Bereich der vorschulischen Erziehung, der Grundschulziehung und des Unterrichts im Sekundarbereich für Romanes benannt, die je nach örtlicher Lage und Gegebenheiten auf Elternwunsch bzw. Wunsch der betroffenen Schüler umgesetzt werden.

Zu Absatz 3

In den allgemeinbildenden Schulen der Minderheiten und für die Minderheiten - sowohl in den dänischen Privatschulen als auch in den öffentlichen sorbischen Schulen und den öffentlichen Schulen mit Friesisch-Unterricht - wird neben dem Unterricht der Minderheitensprache bzw. in der Minderheitensprache der Deutsch-Unterricht auf muttersprachlichem Niveau gewährleistet. Dies schließt auch das Lehren der erforderlichen deutschen Fachausdrücke insbesondere in den natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern mit ein.

Artikel 15

Die Vertragsparteien schaffen die notwendigen Voraussetzungen für die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere denjenigen, die sie betreffen.

1. In Deutschland ist die wirksame Teilnahme von Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen am kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Leben und an öffentlichen Angelegenheiten durch das freiheitlich-rechtsstaatliche Verfassungssystem gewährleistet. Ihrer Verwirklichung dienen darüber hinaus rechtliche Schutzmaßnahmen und praktische Förderung.

2. Die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung ist durch die Freiheit zur Gründung von Parteien gewährleistet. Dies ist in Artikel 21 des Grundgesetzes bestimmt. Die Gründung von Parteien darf von Staats wegen nicht zahlenmäßig begrenzt und nicht von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden. Das Recht zur Gründung einer Partei steht den Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen ebenso uneingeschränkt zu wie der Mehrheitsbevölkerung. Ebenso treffen auf sie als deutsche Staatsangehörige die Regelungen zum aktiven oder passiven Wahlrecht für den Deutschen Bundestag, die Landtage und entsprechenden Parlamente der Stadtstaaten Deutschlands und die Kommunalverwaltungen zu. Parteien nationaler Minderheiten sind bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Landtag der Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein von der Fünf-Prozent-Sperrklausel im Wahlgesetz befreit.

3. Vertretung in Parlamenten und Kommunalvertretungen

3.1 Sydslesvigsk Vaelgerforening, der Südschleswigsche Wählerverband (SSW) mit Sitz in Flensburg, ist die Partei der dänischen Minderheit in der Bundesrepublik Deutschland und der „nationale Friiske“ (der „nationalen Friesen“, einer Minderheit der Friesen in Deutschland, die mit den Dänen politisch zusammenarbeitet.)

Andere Parteien, die in Deutschland speziell nationale Minderheiten vertreten, existieren nicht. Allerdings besteht ein politischer Konsens zwischen allen im Deutschen Bundestag und den Länderparlamenten vertretenen Parteien - mit Ausnahme einzelner Mandatsträger von Parteien am Rande des politischen Spektrums - zur politi-

schen Unterstützung des Minderheitenschutzes und der Minderheitenförderung. Dieser hat sich z.B. auch in der fast einstimmigen Zustimmung zur Ratifizierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (bei wenigen Enthaltungen) und in der einstimmigen Zustimmung zur Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen in Bundestag und Bundesrat (Länderkammer) ausgedrückt.

3.2.1 Der Südschleswigsche Wählerverband (SSW) mit Sitz in Flensburg hat bei der schleswig-holsteinischen Landtagswahl am 24. März 1996 zwei Mandate gewonnen. Die SSW-Abgeordneten haben unabhängig von ihrer Mandatszahl Fraktionsstatus. Der SSW ist zur Zeit mit 161 Repräsentanten in Kreistagen sowie Stadt- und Gemeindevertretungen im Land Schleswig-Holstein vertreten (Kommunalwahl: 22. März 1998).

3.2.2 Ein Angehöriger des sorbischen Volkes ist am 12. Juni 1996 für die Christlich-Demokratische Union (CDU) erneut ins Europaparlament gewählt worden. Je ein Angehöriger des sorbischen Volkes wurde für die CDU und für die Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) in den Landtag des Freistaates Sachsen gewählt (19. September 1999).

Das sorbische Volk hat außerdem im Freistaat Sachsen 136 Repräsentanten in Kreistagen sowie Stadt- und Gemeindevertretungen, von denen 31 als Kandidaten sorbischer Wählervereinigungen, die anderen auf verschiedenen Parteilisten gewählt wurden (Kommunalwahl: 13. Juni 1999). Im Land Brandenburg gibt es derzeit auf Kreis- und Gemeindeebene ca. 40 Abgeordnete von Kommunalvertretungen, die sich dem sorbischen Volk zurechnen (Kommunalwahl: 27. September 1998).

3.2.3 Angehörige der friesischen Volksgruppe sind in größerer Zahl in Kreistagen sowie Stadt- und Gemeinderäten Nordfrieslands, Ostfrieslands und der Gemeinde Saterland vertreten, doch ist ihre genaue Zahl nicht bekannt. In einigen Inselgemeinden Nordfrieslands stellen Friesen die Mehrheit. Ein Ostfriesen ist für die sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) ins Europaparlament gewählt worden, ein anderer Ostfriesen ebenfalls für die SPD in den Niedersächsischen Landtag (1. März 1998).

3.2.4 Die direkte Mitwirkung der deutschen Sinti und Roma im politischen Leben ist wegen der räumlichen Streuung ihrer Wohnsitze schwieriger als bei den räumlich kompakter siedelnden anderen nationalen Minderheiten. Soweit bekannt, sind keine Angehörigen der Sinti und Roma im Deutschen Bundestag oder in Landtagen ver-

treten. Einzelne Sinti sind allerdings in Kommunalvertretungen gewählt worden. Die Verbände der Sinti und Roma sprechen Parlamente und Regierungen, parlamentarische Gremien und Gremien der Parteien sowie einzelne Politiker an, um für ihre Interessen zu werben und politische Unterstützung zu erhalten.

3.3 Die Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland haben nach dem Grundgesetz - der Verfassung Deutschlands - das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die verfassungsrechtliche Eigenverantwortlichkeit umfasst ein ganzes Bündel von Hoheitsrechten von der Personal- und Organisationshoheit über die Finanzhoheit und Satzungshoheit bis zur Steuerhoheit. Diese lokale Selbstverwaltung mit weitreichenden verbindlichen - autonomen - Befugnissen gibt auch den kompakter siedelnden nationalen Minderheiten umfangreiche Eigengestaltungsmöglichkeiten, so dass in Deutschland - auch aus der Sicht der Minderheiten - keine anderen Formen territorialer Selbstverwaltung als erforderlich angesehen werden. Die durch die kommunale Selbstverwaltung gegebenen Möglichkeiten der autonomen Selbstgestaltung des örtlichen Lebens auch der Minderheiten werden besonders in den sorbischen oder friesischen Gemeinden umgesetzt, die überwiegend oder nahezu ausschließlich von den Angehörigen der Minderheiten bewohnt sind, aber auch in den anderen Gemeinden, die einen erheblichen Bevölkerungsanteil von Dänen, Friesen oder Sorben haben (deutsche Sinti und Roma sind nirgendwo als erheblicher Teil der örtlichen Bevölkerung bekannt).

4. Eine wirksame Teilnahme der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen ist nur gewährleistet, wenn ein fortwährender Kontakt der Gruppen mit den staatlichen Stellen existiert. Die Infrastruktur, die einen entsprechenden Austausch ermöglicht, wurde umfassend im Zusammenhang mit der Förderpolitik der Bundesrepublik Deutschland in den Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 (Ziffer 3) behandelt. Es handelt sich dabei insbesondere um Gremien, in denen die Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen in Angelegenheiten, die sie betreffen, beteiligt werden. Ergänzend hierzu sind noch folgende Gremien zu nennen:

Der Innenausschuss sowie der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages befassen sich federführend mit Angelegenheiten nationaler Minderheiten. Fachspezifische Themen des Minderheitenschutzes werden auch von anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages behandelt. Im Bundesrat, der Länderkammer, wird analog verfahren. In den Landtagen befassen sich diejenigen Ausschüsse federführend mit Minderheitenangelegenheiten, die für die Arbeit des Landesministeriums zuständig sind, das innerhalb der Landesregierung Minderheitenangelegenheiten

federführend betreut. Ein spezielles Parlamentsgremium zu Angelegenheiten der Sorben gibt es in Brandenburg und im Freistaat Sachsen (siehe dazu die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 Ziffer 3.2.2).

Im Deutschen Bundestag und in den Länderparlamenten bestehen zudem Petitionsausschüsse, die allerdings unterschiedliche Bezeichnungen haben (z.B. auch: „Ausschuss für Bürgerinitiativen, andere Eingaben und Anhörungen zu Initiativen aus dem Volk“). Die Ausschüsse sind durch Parlamentsbeschluss eingesetzt worden.

5. Eine starke Bedeutung für die nationalen Minderheiten und Volksgruppen hat in Deutschland jedoch die kulturelle Selbstverwaltung der Minderheiten, die mit überwiegend staatlicher Finanzierung die Eigengestaltung des kulturellen Lebens im breitesten Sinne auf der Basis privater Vereine, Stiftungen und anderer Institutionen ohne staatliche Eingriffe sichert. Zu der Struktur dieser kulturellen Selbstverwaltung und den Organisationen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen sowie deren Tätigkeit wird auf die Ausführungen zu den Artikeln 5 und 7 verwiesen.

Artikel 16

Die Vertragsparteien sehen von Maßnahmen ab, die das Bevölkerungsverhältnis in von Angehörigen nationaler Minderheiten bewohnten Gebieten verändern und darauf gerichtet sind, die Rechte und Freiheiten einzuschränken, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben.

1. In Deutschland gibt es grundsätzlich keine staatlichen oder sonstigen Maßnahmen, die eine Änderung der Bevölkerungsverhältnisse in den Siedlungsgebieten der nationalen Minderheiten zur Folge haben. Allerdings verändern sich die Bevölkerungszahlen in den einzelnen Gemeinden und Regionen durch die allgemeine Mobilität, insbesondere auch aufgrund der Wirtschaftsstruktur in einzelnen Regionen - durch Wegzug in Ballungsgebiete oder Zuzug -, oder durch Zuzug von Spätaussiedlern (ehemalige Angehörige deutscher Minderheiten insbesondere in Staaten der ehemaligen Sowjetunion, die nach Deutschland umgesiedelt sind). Davon wird in gewissem Umfang auch der Prozentanteil der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen an der jeweiligen örtlichen Bevölkerung beeinflusst. Dies ist jedoch weder gegen die Wahrnehmung ihrer Rechte gerichtet noch hat es Einfluss

auf die Teilhabe der Angehörigen dieser Gruppen an den Entscheidungen, die sie betreffen.

Die im Zuge der allgemeinen Gebietsreform im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg erforderlichen Veränderungen von kommunalen Verwaltungsbezirken haben jedoch auch die Anteile der sorbischen Bevölkerung an der Bevölkerung einzelner Kreise und Gemeinden verringert. Bei der Gebietsreform konnten nicht alle Anliegen der betroffenen Kommunen, Verbände und sorbischen Minderheitenorganisationen berücksichtigt werden. Die kommunalen Gebietskörperschaften haben teilweise Beauftragte ernannt (siehe dazu die Ausführungen zu Artikel 5 Abs. 1 unter Ziffer 3.1).

2. Ein Thema der öffentlichen Erörterung war im Zusammenhang mit Veränderungen der Bevölkerungsstruktur die gesetzlich geregelte Auflösung der Gemeinde Horno und die damit verbundene Umsiedlung der deutsch-sorbischen Bevölkerung der Gemeinde in der brandenburgischen Niederlausitz, die dem Braunkohleabbau weichen muss.

Die Braunkohlenförderung und die darauf basierende Energiewirtschaft sind bedeutende industrielle Schwerpunkte des Landes Brandenburg, die einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes leisten. Im Land Brandenburg existiert keine wirtschaftlich gewinnbare Braunkohlenlagerstätte, die frei von Bebauung und damit frei von Siedlungen ist. Entscheidungen zum Braunkohlentagebau erfordern damit die Auseinandersetzung mit dem Problem der bergbaubedingten Umsiedlung.

Die Hauptabbaugebiete für Braunkohle in Brandenburg befinden sich in der Niederlausitz. Diese ist angestammtes Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes. Aufgrund der einseitig auf Braunkohlennutzung ausgerichteten Energiewirtschaft der ehemaligen DDR haben in der Zeit der DDR-Existenz zahlreiche Menschen ihre Heimatdörfer verlassen müssen, da diese für Zwecke des Braunkohlentagebaus in Anspruch genommen wurden. Darunter befanden sich auch viele Sorben. Die Bewohner dieser Orte wurden ohne Rücksichtnahme auf ihre ethnische Herkunft und Identität an anderen Orten angesiedelt, häufig auch zerstreut, zu einem großen Teil in der Großstadt Cottbus und ihren Vororten. In diesen Ortschaften war eine Aufrechterhaltung der angestammten Identität erschwert. Der gesellschaftliche Assimilationsdruck setzte ein oder wurde erheblich verstärkt.

In bewusster Abkehrung von dieser Politik verfolgt das Land Brandenburg das Ziel, weitere Verluste sorbischer/wendischer Identität zu vermeiden. Rechtliche Grundlagen

für eine Umsiedlung im Zusammenhang mit dem Braunkohletagebau sind das Brandenburgische Landesplanungsgesetz vom 20. Juli 1995 und das Brandenburgische Braunkohlengrundlagengesetz vom 7. Juli 1997.

Der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 Brandenburgisches Landesplanungsgesetz verankerte Grundsatz, dass die Belange der sorbischen (wendischen) Bevölkerung der Lausitz und ihre Geschichte, Sprache und Kultur bei allen Planung und Maßnahmen zu berücksichtigen sind, wird bei Landesplanung ohne Einschränkungen umgesetzt. Er ist in das Landesentwicklungsprogramm überführt worden. Damit ist gesichert, dass die Belange der sorbischen (wendischen) Bevölkerung in der Lausitz, auch in Übereinstimmung mit dem Sorben(Wenden)-Gesetz, bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. In Schleswig-Holstein hat die Ministerpräsidentin angeordnet, den Grenzlandbeauftragten in Minderheitenfragen zu beteiligen und bei Gesetzen und Verordnungen zu vermerken, ob Rechte der Minderheiten tangiert sind.

Im Brandenburgischen Braunkohlengrundlagengesetz werden daneben allgemeine Aussagen zur Braunkohlenförderung sowie insbesondere zur Sozialverträglichkeit unvermeidbarer Umsiedlungen getroffen. Insofern ist die Umsiedlung jedoch keine Maßnahme, die ausschließlich auf die Berührung der Belange der sorbischen (wendischen) Minderheit ausgerichtet ist, sondern trifft die Mehrheitsbevölkerung in gleichem Maße, beispielsweise die Einwohner der nicht im Siedlungsgebiet der Sorben liegenden Gemeinde Kausche. Bei einer unvermeidbaren Inanspruchnahme einer sorbischen oder deutsch-sorbischen Siedlung sind die Belange des Minderheitenschutzes nach den gesetzlichen Vorgaben aber besonders zu berücksichtigen. Im Fall der notwendigen Inanspruchnahme einer sorbischen oder deutsch-sorbischen Siedlung für bergbauliche Zwecke wird daher eine geschlossene Wiederansiedlung der Bewohner dieser Siedlung im angestammten Siedlungsgebiet und damit die Erhaltung derjenigen Lebensumstände angestrebt, unter denen den Betroffenen die Aufrechterhaltung ihres Volkstums ermöglicht und Assimilationsdruck in fremder Umgebung möglichst von ihnen ferngehalten wird. In jedem Einzelfall wird versucht, einvernehmliche Lösungen zu finden.

Um eine Berücksichtigung der Belange der Sorben (Wenden) im Rahmen der Braunkohlen- und Sanierungsplanung auch praktisch zu erreichen, wird durch § 1 Abs. 3 Nr. 6 der Verordnung über die Bildung des Braunkohlenausschusses des Landes Brandenburg vom 5. April 1992 bestimmt, dass ein Vertreter der Domowina als stimmberechtigtes Mitglied in den Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg entsandt wird und bei allen Entscheidungen dieses Gremiums aktiv mitwirkt. Darüber

hinaus werden die sorbischen (wendischen) Verbände an der Erarbeitung der Braunkohlen- und Sanierungsplanung beteiligt. Im übrigen sind die Sorben (Wenden) an allen durch den Träger der Regionalplanung zu treffenden Entscheidungen beteiligt. Vertreter der Domowina gehören zu den beratenden Mitgliedern der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald.

Die Frage der Umsiedlung wurde insbesondere in Zusammenhang mit dem Tagebau Jänschwalde aktuell. Die Weiterführung dieses Tagebaus erfordert die Inanspruchnahme des Gebietes der Gemeinde Horno. Den deutschen und sorbischen Bewohnern - die eine Umsiedlung aus der Gemeinde ablehnen - wurden durch das Braunkohlengrundlagengesetz und den betreffenden Braunkohlenplan Möglichkeiten zur gemeinsamen Wiederansiedlung innerhalb des angestammten sorbischen Siedlungsgebietes angeboten. Die im Gesetz geregelte Auflösung der Gemeinde Horno und ihre kommunalrechtliche Eingliederung in die Gemeinde Jänschwalde hat zum 27. September 1998 stattgefunden; die Umsiedlung der Bewohner wird voraussichtlich im Zeitraum 2000-2002 erfolgen. Die vorgeschriebene Anhörung der Bewohner zur Frage des Wiederansiedlungsstandortes hat inzwischen stattgefunden. Die Anhörung hat ergeben, dass die Mehrheit der Hornoer Bürger nicht Jänschwalde, sondern die Stadt Forst (Lausitz) als Wiederansiedlungsgebiet befürwortet. Die Stadt Forst liegt innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden. Die Wiederansiedlung in dieser Stadt wird z.Zt. vorbereitet.

Das Braunkohlengrundlagengesetz, das in seinem Artikel 2 die Auflösung der Gemeinde Horno regelt, war Gegenstand von fünf Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht des Landes Brandenburg. Es handelte sich dabei um einen Normenkontrollantrag einer Fraktion im Brandenburgischen Landtag und um Verfassungsbeschwerden der DOMOWINA e.V. als Dachverband der sorbischen/wendischen Vereinigungen, des Rates für sorbische/wendische Angelegenheiten beim Brandenburgischen Landtag, der Gemeinde Horno und eines Hornoer Bürgers. Das Landesverfassungsgericht hat jedoch mit Urteil vom 18. Juni 1998 festgestellt, dass die von dem Gesetzgeber getroffene Entscheidung zur Auflösung der Gemeinde Horno unter Inanspruchnahme ihres Gemeindegebietes für den Braunkohletagebau trotz der hohen Bedeutung, die das Gericht dem in Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung niedergelegten Staatsziel zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege des Siedlungsgebietes der Sorben (Wenden) beigemessen hat, angesichts der besonderen Bedeutung des Braunkohleabbaus für die Strukturförderung, die Arbeitssicherung und die Energieversorgung verfassungsgemäß ist. Dabei spielen für das Gericht flankierende Regelungen des Gesetzes für eine möglichst schonende Behandlung der

Gemeindeeinwohner, insbesondere das Angebot einer gemeinsamen Umsiedlung innerhalb des sorbischen Siedlungsgebietes, eine besondere Rolle.

Artikel 17

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten einzugreifen, ungehindert und friedlich Kontakte über Grenzen hinweg zu Personen herzustellen und zu pflegen, die sich rechtmäßig in anderen Staaten aufhalten, insbesondere zu Personen mit derselben ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität oder mit demselben kulturellen Erbe.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, nicht in das Recht von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzugreifen.

Zu Absatz 1

1. Das in diesem Absatz geschützte Recht der Kontaktpflege gehört zu den durch das Grundgesetz gewährten Grundfreiheiten und ist geschützt nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (Allgemeine Handlungsfreiheit, Ausreisefreiheit) und Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes (Freizügigkeit im Bundesgebiet, Einreisefreiheit).

2. Der Staat greift nicht in diese Rechte ein, sondern begrüßt die Kontakte von Angehörigen nationaler Minderheiten innerhalb des Staates und in anderen Staaten. Solche Aktivitäten sind häufig in staatlichen Förderungsprojekte einbezogen. Beispiele dafür sind die Kontakte der Organisationen des sorbischen Volkes zu Gruppen von im Ausland lebenden Sorben, die auch der Domowina, dem Dachverband der sorbischen Organisationen, angehören. Ein weiteres Beispiel ist die durch staatliche Mittel geförderte enge Zusammenarbeit des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma mit dem Kulturverein Österreichischer Roma in Wien. Aus staatlichen Mitteln wird auch die Zusammenarbeit der Friesen in Deutschland mit den Friesen in den Niederlanden unterstützt, die einem gemeinsamen Dachverband mit Sitz in Deutschland angehören. Besonders eng sind die Zusammenarbeit der dänischen Minderheit mit vielfältigen Organisationen in Dänemark und der private und kulturelle Kontakt der Angehörigen der dänischen Minderheit mit dem Königreich Dänemark.

Zu Absatz 2

1. Der Staat darf die Teilnahme an der Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen nicht behindern (Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 9 Abs.1 des Grundgesetzes).

2. Die Angehörigen der in Deutschland durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen sind in vielfältigen Organisationen zusammengeschlossen und nehmen aktiv an der Arbeit zahlreicher nichtstaatlicher Organisationen teil (siehe dazu insbesondere Ausführungen zu Artikel 7). Die Organisationen der deutschen Minderheiten und Volksgruppen arbeiten in loser Form zusammen und gehören alle der Föderalistischen Union Europäischer Volksgruppen (FUEV) an, einem Dachverband nationaler Minderheiten und traditioneller (autochthoner) Volksgruppen in Europa. Dieser hat seinen Sitz in Flensburg, am Sitz der dänischen Minderheit. Die FUEV wird institutionell vom Land Schleswig-Holstein unterstützt wie auch von einigen Regionalregierungen in anderen Staaten, die Siedlungsgebiet von nationalen Minderheiten sind. Die Bundesregierung fördert - wie andere Regierungen Mittel- und Nordeuropas ebenso - einzelne Arbeitsprojekte der FUEV. Die Jugendverbände der Minderheiten in Deutschland sind Mitglied in dem Dachverband Jugend Europäischer Volksgruppen (JEV), der von der Bundesregierung bei Einzelprojekten gefördert wird.

Die nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland gehören auch dem European Bureau of Lesser Used Languages (EBLUL) an, das durch Finanzmittel der Europäischen Union getragen wird. Ihre Organisationen sind in einem Komitee für die Bundesrepublik Deutschland zusammengeschlossen, dessen Tätigkeit von der Bundesregierung unterstützt wird.

Die Bundesrepublik Deutschland begrüßt, dass die Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland zusammenarbeiten und ihre Interessen auch gemeinsam mit anderen nationalen Minderheiten auf internationaler Ebene vertreten. Dies dient der Entwicklung und der praktischen Umsetzung einer Minderheitenpolitik in Europa, die die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt. FUEV und das deutsche EBLUL-Komitee sind in Deutschland auch in die Implementierung der europäischen Instrumente des Minderheitenschutzes einbezogen.

Artikel 18

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, erforderlichenfalls zwei- und mehrseitige Übereinkünfte mit anderen Staaten, insbesondere Nachbarstaaten, zu schließen, um den Schutz von Angehörigen der betroffenen nationalen Minderheiten sicherzustellen.

(2) Gegebenenfalls treffen die Vertragsparteien Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Zu Absatz 1

Die Vertragspraxis der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz von Angehörigen nationaler Minderheiten mit anderen Staaten verwirklicht die Verpflichtungen des Absatzes 1.

In den Verträgen und anderen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit der früheren Sowjetunion, Polen, der früheren Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien und einigen anderen Staaten sind die internationalen Standards der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes, insbesondere auch die Minderheiten-Schutzverpflichtungen der OSZE-Dokumente, als Grundlage für die künftigen freundschaftlichen und gutnachbarschaftlichen Beziehungen vereinbart worden. Die bereits in den Bonn-Kopenhagener Erklärungen von 1955 zur Minderheitenpolitik im deutsch-dänischen Grenzland enthaltenen Regelungen bilden die Basis für die Umsetzung eines Minderheitenschutzes, wie er heute durch das Rahmenübereinkommen vorgegeben ist.

Zu Absatz 2

Der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Nachbarstaaten einschließlich der regionalen Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene misst die Bundesrepublik Deutschland im zusammenwachsenden Europa besondere Bedeutung bei. Daher unterstützt sie die vielfältigen politischen Initiativen, die von den Ländern, Kommunen und anderen Gebietskörperschaften ausgehen. Sie begrüßt die Einbeziehung von nationalen Minderheiten und Volksgruppen in diese Zusammenarbeit, wo immer sie möglich ist.

Beispiele der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unter Einbeziehung der Minderheiten betreffen drei Bereiche:

In der EMS DOLLART Region haben sich die Gemeinden, Städte, Kreise, Kammern und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in den niederländischen Provinzen Groningen und Drenthe sowie auf deutscher Seite in den Landkreisen Aurich, Leer, Wittmund, der Stadt Emden in Ostfriesland und im Landkreis Emsland zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, der neben der wirtschaftlichen Zusammenarbeit u.a. auch die Aufgabe hat, die Kultur dieser Gesamtregion grenzüberschreitend zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Zur EMS DOLLART Region gehören große Teile des Siedlungsgebiet der Ostfriesen und Randbereiche der Westfriesen, so dass sich die kulturelle Zusammenarbeit auch mit Angelegenheiten dieser Gruppen befasst. Friesen sind als Vertreter der Gebietskörperschaften in die Zusammenarbeit direkt einbezogen.

Die Stadt Flensburg sowie die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland auf deutscher Seite sowie Sønderjylland Amt auf dänischer Seite sind Partner der am 16. September 1997 durch eine Vereinbarung der Gebietskörperschaften gegründeten deutsch-dänischen Grenzregion Schleswig/Sønderjylland. Ziel der Vereinbarung ist, die Grundlage für eine langfristige und intensive Zusammenarbeit zur Stärkung der Entwicklung der Gesamtregion im europäischen Kontext zu schaffen. Zu den Arbeitsschwerpunkten gehört u.a. die Bildung (Aus- und Weiterbildung sowie der Sprachunterricht). Die Zielsetzung in diesem Bereich besteht in der Verbreitung von Kenntnissen über die benachbarte Kultur, um dadurch kulturelle Barrieren zu überwinden. Grenzüberschreitende kulturelle Projekte und Veranstaltungen werden auf deutscher Seite durch die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg sowie die Stadt Flensburg gemeinsam gefördert. In die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sind die nationalen Minderheiten einbezogen, insbesondere die dänische Minderheit in Deutschland und die deutsche Minderheit in Dänemark. Im Regionalrat, dem Gremium der Organisation, das sowohl beratende wie koordinierende Aufgaben hat, sind auf deutscher Seite drei Repräsentanten von Sydslesvigsk Vælgerforening (SSW), dem Südschleswigschen Wählerverband, Mitglied.

In die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kommunen und anderen Institutionen Sachsens und Brandenburgs mit den slawischen Nachbarländern Polen und Tschechien sind auch Organisationen und Einrichtungen des slawischen Volkes der Sorben einbezogen. Ein Beispiel dafür sind die sog. Sächsischen Tage in Wrocław/Breslau (Polen), die 1998 vom Freistaat Sachsen in grenzüberschreitender Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten veranstaltet wurden. Hier hatten die Sorben Gelegenheit, ihre Geschichte und Kultur darzustellen.

Artikel 19

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätze zu achten und zu verwirklichen und dabei Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen, soweit solche erforderlich sind, nur insoweit vorzunehmen, als sie in völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu, vorgesehen und für die sich aus den genannten Grundsätzen ergebenden Rechte und Freiheiten von Belang sind.

Die Verwirklichung der im Rahmenübereinkommen niedergelegten Verpflichtungen ist in der Darstellung zur Umsetzung der einzelnen Bestimmungen des Abkommens aufgeführt. Im Einzelfall sind dort auch Beschränkungen, Einschränkungen oder Abweichungen aufgeführt. Das deutsche Recht und die Umsetzungspraxis des Rahmenübereinkommens entsprechen den Verpflichtungen des Artikels 19.

Artikel 20

Bei der Ausübung der Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, haben Angehörige einer nationalen Minderheit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und die Rechte anderer, insbesondere diejenigen von Angehörigen der Mehrheit oder anderer nationaler Minderheiten, zu achten.

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften werden von den Angehörigen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen bei der Ausübung der ihnen gewährten Rechte und Freiheiten geachtet und respektiert. Eine Missachtung der Rechte anderer, insbesondere derjenigen von Angehörigen der Mehrheit, anderer nationaler Minderheiten oder in Deutschland wohnender Ausländer ist nicht bekannt. Zwischen den Organisationen der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland bestehen gute Kontakte. Sie arbeiten in Gremien und Interessengruppen zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Erhaltung ihrer Identität sowie insbesondere auch in den Medien.

Artikel 21

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht so auszulegen, als gewährten sie das Recht, irgendeine Tätigkeit auszuüben oder irgendeine Handlung vorzunehmen, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten, zuwiderläuft.

Tätigkeiten oder Handlungen von Angehörigen nationaler Minderheiten und Volksgruppen in Deutschland, die den wesentlichen Grundsätzen des Völkerrechts, insbesondere der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten zuwiderlaufen, sind niemals bekannt geworden. Die Wichtigkeit und die Respektierung dieser Prinzipien wird in Erklärungen der durch das Rahmenübereinkommen geschützten Gruppen, insbesondere ihres internationalen Dachverbandes Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (FUEV), immer wieder unterstrichen. Politische Forderungen nach Grenzverschiebungen, die in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg bei der dänischen Minderheit vertreten wurden, sind nicht mehr Teil der Zielsetzung ihrer Organisationen.

Artikel 22

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens sind nicht als Beschränkung oder Minderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die nach den Gesetzen einer Vertragspartei oder nach einer anderen Übereinkunft, deren Vertragspartei sie ist, gewährleistet sind.

Weitergehende Menschenrechte und Grundfreiheiten, als sie nach dem Rahmenübereinkommen vorgesehen sind, werden durch die Bestimmungen des Abkommens nicht beschränkt oder gemindert. Ebenso werden weitergehende rechtliche Regelungen zum Minderheitenschutz, wie sie z.B. in einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland etwa hinsichtlich der Position der Minderheitensprachen im schulischen Angebot oder hinsichtlich der staatlichen Förderung bestehen, durch das Inkrafttreten des Rahmenübereinkommens nicht beeinträchtigt.

Artikel 23

Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den in diesem Rahmenübereinkommen niedergelegten Grundsätzen ergeben, sind, soweit sie Gegenstand einer entsprechenden Bestimmung in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder den Protokollen dazu sind, in Übereinstimmung mit diesen zu verstehen.

Die Rechte und Freiheiten, die sich aus den im Rahmenübereinkommen niedergelegten Verpflichtungen ergeben, werden in Deutschland in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den Protokollen dazu umgesetzt.

Artikel 30

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt, bezeichnen, auf die dieses Rahmenübereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Rahmenübereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Rahmenübereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in Bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Zu Absätzen 1 bis 3

Bei der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens ist keine Erklärung über eine Beschränkung des Hoheitsgebiets abgegeben worden. Das Übereinkommen findet

daher auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

**Anhang: Rechtsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland,
die dem Schutz der von dem Rahmenübereinkommen
zum Schutz nationaler Minderheiten erfassten Gruppen
dienen**

I. Bundesrecht

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
(Auszug: Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 19, 21, 33)
2. Gesetz über die politischen Parteien - Parteiengesetz
(Auszug: §§ 18, 25)
3. Bundeswahlgesetz
(Auszug: §§ 6, 20, 27)
4. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Rechte der dänischen Minderheit in Deutschland
vom 29.03.1955 - Bonner Erklärung von 1955
5. Bundesbeamtengesetz
(Auszug: § 8)
6. Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts -
Beamtenrechtsrahmengesetz
(Auszug: § 7)
7. Strafgesetzbuch
(Auszug: §§ 11, 26, 111, 130)
8. Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts - Ver-
einsgesetz
(Auszug: § 1)
9. Gerichtsverfassungsgesetz
(Auszug: §§ 184,185)
10. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der
Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung
der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag
(Auszug: Artikel 35, Protokollnotizen)
11. Gesetz zur Anpassung der Rechtspflege im Beitrittsgebiet -
Rechtspflege-Anpassungsgesetz
(Auszug: § 11)
12. Gesetz zu dem Rahmenübereinkommen des Europarates
vom 01. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten
(einschließlich Minderheiten-Namensänderungsgesetz -
MindNamÄndG)
13. Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung -
Bundesausbildungsförderungsgesetz
(Auszug: § 5)
14. Bundespersonalvertretungsgesetz
(Auszug: §§ 67,105)

II. Landesrecht

Land Baden-Württemberg

1. Verfassung des Landes Baden-Württemberg
(Auszug: Artikel 2)
2. Schulgesetz für Baden-Württemberg
(Auszug: § 1)
3. Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg
(Auszug: § 11)
4. Gemeindeordnung Baden-Württemberg
(Auszug: § 10)

Land Berlin

5. Verfassung von Berlin
(Auszug: Artikel 4, 10)
6. Landesbeamtengesetz Berlin
(Auszug: § 12)
7. Personalvertretungsgesetz Berlin
(Auszug: § 71)

Land Brandenburg

8. Verfassung des Landes Brandenburg
(Auszug: Artikel 12, 25)
9. Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben (Wenden)
im Land Brandenburg - Sorben(Wenden)-Gesetz
10. Wahlgesetz für den Landtag Brandenburg
11. Gesetz über den Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg -
ORB-Gesetz
(Auszug: § 4)
12. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg
(Auszug: § 23)
13. Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg
(Auszug: §§ 4, 5)
14. Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem
Freistaat Sachsen über die Errichtung der "Stiftung für das
sorbische Volk"

15. Brandenburgisches Landesplanungsgesetz
(Auszug: § 3 Nr. 8)
16. Brandenburgisches Braunkohlengrundlagengesetz
(Auszug: Artikel 1, 2)
17. Verordnung über die Bildung des Braunkohleausschusses
des Landes Brandenburg
(Auszug: § 1)

Freie Hansestadt Bremen

18. Verfassung der Freien Hansestadt Bremen
(Auszug: Artikel 2)

Land Hessen

19. Verfassung des Landes Hessen
(Auszug: Artikel 1, 134)
20. Hessisches Schulgesetz
(Auszug: §§ 1, 3)
21. Hessisches Beamtengesetz
(Auszug: § 8)
22. Gesetz über den privaten Rundfunk in Hessen
(Auszug: § 13)

Land Mecklenburg-Vorpommern

23. Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
(Auszug: Artikel 18)

Land Niedersachsen

24. Staatsvertrag über den Norddeutschen Rundfunk
(NDR-Staatsvertrag)
(Auszug: § 7)
25. Niedersächsisches Landesrundfunkgesetz
(Auszug: § 20)
26. Niedersächsisches Schulgesetz
(Auszug: § 2)

Freistaat Sachsen

27. Verfassung des Freistaates Sachsen
(Auszug: Artikel 2 Abs. 4, Artikel 5, 6)

28. Gesetz über die Rechte der Sorben im Freistaat Sachsen
29. Gesetz zum Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk
(Auszug: § 6)
30. Vorläufiges Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen
(Auszug: § 3)
31. Schulgesetz für den Freistaat Sachsen
(Auszug: § 2)

Land Sachsen-Anhalt

32. Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt
(Auszug: Artikel 37)

Land Schleswig-Holstein

33. Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
(Auszug: Artikel 5, 8)
34. Wahlgesetz für den Landtag von Schleswig-Holstein - Landeswahlgesetz
(Auszug: § 3)
35. Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen - Kindertagesstättengesetz
(Auszug: § 5)
36. Rundfunkgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Auszug: § 24)
37. Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein
(Auszug: §§ 58, 60, 63)